



**CONTRIUM 1**

**PRIVATE EQUITY**

## VORTEILE DIESER VERMÖGENSANLAGE

Beteiligung an einem diversifizierten Dachfondskonzept mit verschiedenen Private Equity-Fonds, die in Deutschland und im Euroraum investieren.

Die entsprechenden Private Equity-Fonds sind identifiziert und werden in diesem Prospekt vorgestellt.

Private Equity weist nur eine geringe Korrelation zu anderen Anlageklassen auf und ist zur Risikodiversifizierung und als Depotbeimischung geeignet.

Die Dachfondskonstruktion bietet Privatanlegern mit überschaubaren Beteiligungssummen Zugang zur Anlageklasse Private Equity, die ansonsten üblicherweise institutionellen Anlegern und großen Familienvermögen mit hohen Mindestbeteiligungen vorbehalten ist.

6% p. a. Bonus für Frühzeichner bis zum Zeitpunkt der Fondsschließung.

Rückführung des eingezahlten Eigenkapitals durch bevorrechtigte Auszahlungen in sechs bis acht Jahren erwartet.

Rückführung des eingezahlten 5%igen Agios durch bevorrechtigte Auszahlungen.

8% p. a. Vorzugsrendite (Hurdle Rate) auf das jeweils gebundene Kapital (IRR; zur Erläuterung der IRR siehe Seite 9).

Die Zielrendite wird im zweistelligen Bereich und damit erheblich über den üblichen Kapitalmarktzinsen erwartet.

Die Mittelfreigabekontrolle erfolgt durch eine namhafte Bank.

Nach Volleinzahlung besteht für die Anleger keine Haftung und keine Nachschusspflicht.

Die Kostenstruktur ist günstig und es ist geplant, 100% des vorgesehenen Fondsvolumens von 10 Mio. € für Zielfondsbeteiligungen zu verwenden.

Die Gewinnbesteuerung erfolgt lediglich im Halbeinkünfteverfahren, die Kapitalrückführung ist steuerfrei.

Sehr geehrte Anlageinteressentin,  
sehr geehrter Anlageinteressent,

für Ihr Interesse am **Contrium 1 Private Equity** Fonds bedanken wir uns schon an dieser Stelle. Private Equity bietet Ihnen ein attraktives Renditepotenzial, das zur Beimischung in einem diversifizierten Vermögensportfolio gedacht und sinnvoll ist und in zunehmendem Maße von immer mehr Anlegern erwartet und nachgefragt wird.

Der Begriff Private Equity mutet zwar modern an, wird aber schon seit dem Mittelalter erfolgreich praktiziert und heute überwiegend von Banken, institutionellen Anlegern und vermögenden Großanlegern wegen seiner überdurchschnittlichen Renditechancen geschätzt. Durch die hohen Mindestbeteiligungen war diese Anlageklasse bisher nur wenigen Anlegern bekannt und zugänglich. Anlegern mit überschaubaren Beteiligungswünschen wird seit wenigen Jahren der Zugang zu dieser Anlageklasse als Co-Investor von institutionellen Investoren wie öffentlich-rechtlichen Banken, Versicherungen und großen Familienvermögen über geschlossene Fonds wie den **Contrium 1 Private Equity** ermöglicht.

Investitionsgegenstand sind Beteiligungen an Private Equity-Gesellschaften, die sich mit den Anlegergeldern an viel versprechenden Firmen im vorbörslichen Bereich beteiligen und diese mit professionellem Knowhow und Netzwerken versehen, um ihre Ertragslage und den Firmenwert deutlich zu steigern. Die baldmögliche Veräußerung dieser Firmen erfolgt anschließend z. B. an deren Management, an Konkurrenten oder über die Börse. Dabei können erhebliche Wertzuwächse realisiert werden, die den Fonds und deren Anlegern zufließen; die Renditen können bei 20% p. a. und sogar darüber liegen.

Private Equity ist eine eigene Anlageklasse, die von anderen Anlageklassen größtenteils unabhängig ist. Deshalb empfehlen Fachleute, mit Private Equity Stabilität im Portfolio aufzubauen. Im angloamerikanischen Raum werden diese Vorteile schon lange genutzt, und zunehmend erwarten und erkennen auch in Deutschland Privatanleger die profitablen Möglichkeiten und suchen verstärkt das Anlagesegment Private Equity, das wir Ihnen mit dem **Contrium 1 Private Equity** anbieten.

Mit dem **Contrium 1 Private Equity** schauen Sie sich eine Beteiligung an, die einen klaren Investitionsfokus (kein Blindpool), steuerliche Sicherheiten und eine risikominimierende Streuung hat und hohe Renditen anstrebt. Eine Beteiligung empfiehlt sich als ein wesentlicher Baustein in Ihrer Vermögensarchitektur und zur Portfoliostabilisierung. Diese Empfehlung unterstreichen die Gesellschafter der **Contrium Capital AG** mit eigenen Beteiligungen am **Contrium 1 Private Equity** von zusammen 500.000 €.

Wir haben Wert darauf gelegt, den Beteiligungsprospekt lesbar und verständlich zu gestalten und laden Sie ein, diesen Beteiligungsprospekt mit Interesse zu lesen. Wir freuen uns, wenn wir Sie überzeugen und als Anleger begrüßen dürfen.

# INHALT

	Vorteile dieser Vermögensanlage	2
	Vorwort	3
	Inhalt	4
	Vollständigkeitserklärung	5
<b>Übersicht der Beteiligung</b>	Beteiligung im Überblick	6
	IRR	9
	Mittelverwendung und Mittelherkunft	10
	Vertragspartner in der Übersicht	11
	Risiken der Beteiligung	12
	Konzept der Beteiligung	16
	Investitionsverlauf	18
<b>Wirtschaftliche Seite der Beteiligung</b>	Private Equity	21
	Merkmale und Unterschiede	22
	Unterschied zur Aktienanlage und Vergütungssystem	26
	Berühmte Private Equity-Unternehmer	27
<b>Partner der Beteiligung</b>	Contrium Consulting AG	28
	Contrium Capital AG	29
	Vorstände der Contrium Capital AG	30
	Auswahlprozess für die Zielfonds	31
	Neuhaus Partners	34
	SHS	35
	Triangle	36
	equinet Venture Partners	37
<b>Rechtliche Darstellung</b>	Rechtliche Darstellung	38
<b>Steuerliche Darstellung</b>	Steuerliche Darstellung	42
<b>Verträge und rechtlicher Anhang</b>	Übersicht der Vertragspartner	45
	Gesellschaftsvertrag	46
	Treuhandvertrag	56
	Mittelfreigabekontrollvertrag	58
	Eröffnungsbilanz und Planzahlen	61
	Informationen bei Fernabsatzgeschäften	64
	Weitere Angaben nach VermVerkProspV	66
	Glossar	68
<b>Beitrittsformalitäten</b>	Leitfaden zum Ausfüllen der Beitrittserklärung und Widerrufserklärung	70
	Muster einer Beitrittserklärung mit Widerrufserklärung	71
	Leitfaden für die notarielle Unterschriftsbeglaubigung der Registervollmacht	72
	Muster einer Registervollmacht	73
	Angabenvorbehalt	75
	Beitrittserklärung mit Widerrufserklärung	beiliegend
	Registervollmacht	beiliegend

## Wichtiger Hinweis

Dieser Prospekt unterliegt nach dem Verkaufsprospektgesetz und der Vermögensanlagenprospektverordnung der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). **Wir weisen darauf hin, dass die inhaltliche Richtigkeit des Prospektes nicht Gegenstand der Prüfung durch die Bundesanstalt ist.**

Anbieter der Beteiligung an der Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG (nachfolgend auch Beteiligungsgesellschaft, Fondsgesellschaft oder Contrium 1 Private Equity genannt) ist die Contrium Emission GmbH, mit Sitz Holländischer Brook 3, 20457 Hamburg. Sie übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes.

Emittent dieser Vermögensanlage ist die Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG, mit Sitz Holländischer Brook 3, 20457 Hamburg.

Alle Prospektaussagen, Beteiligungsannahmen, Prognosen und Berechnungen haben wir auf Grundlage des derzeitigen Kenntnis- und Rechtsstandes sorgfältig ermittelt und zusammengestellt. Die Prospektverantwortlichen erklären, dass ihres Wissens die Angaben im Prospekt richtig sind und wesentliche Umstände nicht ausgelassen sind.

Öffentliche Angebote wie der **Contrium 1 Private Equity** richten sich an Interessenten mit unterschiedlichen Kenntnissen über allgemeine, wirtschaftliche und steuerliche Zusammenhänge und jeweils individuellen Beteiligungsinteressen. Alle persönlichen Kenntnisse und Interessen können naturgemäß in einem Prospekt nicht gleichermaßen bedacht werden, deshalb empfehlen wir geneigten Anlegern, sich Zeit zum Lesen dieses Prospektes zu nehmen und gegebenenfalls fachkundigen Rat einzuholen.

Datum der Prospektaufstellung: 17. November 2006

Contrium Emission GmbH



Dr. Christoph Backhaus  
Geschäftsführer



Dr. Hans-Rudolf Dicke  
Geschäftsführer



Wilhelm Maassen  
Geschäftsführer



Michael Thöne  
Geschäftsführer

## BETEILIGUNG IM ÜBERBLICK

Hier erfahren Sie die wesentlichen Teiligungsaspekte kurz zusammengefasst. Im weiteren Verlauf des Prospektes werden die einzelnen Punkte auf den rechts angegebenen Seiten näher erläutert.

<b>Beteiligungsgesellschaft</b>	<b>Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH &amp; Co. KG, im Folgenden kurz auch Contrium 1 Private Equity, Beteiligungsgesellschaft, Fonds oder Fondsgesellschaft genannt. Der Contrium 1 Private Equity ist ein geschlossener Dachfonds, an dem sich Anleger als Kommanditisten direkt oder mittelbar über den Treuhänder beteiligen.</b>	<b>38</b>
<b>Anlegerkreis</b>	Der Fonds ist für Anleger konzipiert, die als natürliche Personen in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.	<b>38 42</b>
<b>Investitionsgegenstand</b>	Beteiligung an Private Equity-Fonds (im Folgenden auch Zielfonds genannt), die sich an Zielunternehmen (im Folgenden auch Portfoliounternehmen genannt) beteiligen. Die Zielfonds stehen bereits fest und werden im Prospekt vorgestellt.	<b>34 ff.</b>
<b>Fondslaufzeit</b>	Die Beteiligung ist mittel- bis langfristig angelegt und hat eine geplante Laufzeit bis zum 31.12.2016. Die Laufzeit kann dreimalig um je ein Jahr verlängert werden.	<b>38 41</b>
<b>Zielfonds</b>	<b>Der Contrium 1 Private Equity plant, sich an den folgenden vier Zielfonds zu beteiligen:</b>	
<b>Neuhaus III</b>	Neuhaus III GmbH & Co. KG. Es ist eine erste Beteiligung von 1 Mio. € vorgesehen, verbunden mit einer bis November 2007 gültigen Option, die Beteiligung um bis zu weitere 2 Mio. € zu erhöhen. Der Europäische Investitionsfonds (EIF) und die KfW Bankengruppe (vormals KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau) investieren ebenfalls in den Neuhaus III. Neuhaus Partners investiert in Unternehmen der Frühphase, die mit zukunftsweisender Technologie und hervorragendem Management eine führende Wettbewerbsposition in stark wachsenden Märkten erreichen können. Der im April 1999 geschlossene Fonds Neuhaus I ist bis auf zwei Investments (eins davon DocMorris) deinvestiert und weist bei einem Multiple von 2,3 (TVPI) eine Netto-Rendite von 131,8% p. a. (IRR, Stand 30.6.2006) aus. Der Neuhaus II ist für Renditeaussagen noch zu jung; Neuhaus Partners rechnet mit einem Multiple von 1,6 (TVPI).	<b>34</b>
<b>SHS III</b>	Dritte SHS Technologie GmbH & Co. KG. Es ist eine erste Beteiligung von 0,5 Mio. € vorgesehen, verbunden mit einer bis neun Monate nach dem ersten Zeichnungsschluss gültigen Option, diese Beteiligung um bis zu weitere 2,5 Mio. € zu erhöhen. Der Europäische Investitionsfonds (EIF) und die KfW Bankengruppe investieren ebenfalls in den SHS III. SHS investiert im deutschsprachigen Raum in junge, stark wachsende Unternehmen mit marktreifen Produkten. Per 30.6.2006 hatte SHS, auf mehrere Fonds verteilt, insgesamt 38,3 Mio. € in 20 Technologieunternehmen investiert. Inklusive der noch nicht realisierten Beteiligungen ergibt sich eine Brutto-Rendite von 16% p. a. (IRR, Stand 30.6.2006). Erhärten sich die Exitindikationen bei den noch im Portfolio befindlichen Beteiligungen, erwartet SHS eine weiter steigende Rendite.	<b>35</b>
<b>Triangle IV</b>	Triangle Venture Capital Group GmbH & Co. KG Nr. IV. Es ist eine Beteiligung von 2,5 Mio. € vorgesehen, verbunden mit einer Option, diese Beteiligung bis 30.6.2007 auf 1 Mio. € reduzieren zu können. Die Anlagestrategie von Triangle besteht darin, Ausgründungen (Spin-Offs) von Universitäten oder Forschungszentren in den Sektoren Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Medizintechnik als erster institutioneller Investor zu	<b>36</b>

finanzieren. Der geographische Schwerpunkt liegt dabei vor allem auf Deutschland, u. a. weil sich hier einige der innovativsten und wirtschaftlich erfolgreichsten Technologiecluster in Europa finden. Namhafte deutsche Family Offices und europäische Dachfonds investieren ebenfalls in den Triangle IV. Kombiniert haben die Vorläuferfonds Triangle I bis III bisher eine Brutto-Rendite von insgesamt 25% p. a. (IRR, Stand 30.6.2006) erwirtschaftet.

<b>equinet Venture Partners</b>	equinet Venture Partners plant, 2007 einen vierten Fonds aufzulegen. Es ist beabsichtigt, sich an diesem Fonds mit einem Volumen von 2,5 Mio. € zu beteiligen. equinet Venture Partners investiert in Wachstumsunternehmen, die das Potenzial zur Markt- und Technologieführerschaft haben. Schwerpunkte liegen in den Bereichen Informationstechnologie, Life Science und Grundlagen-/ Querschnittstechnologien. Der erste Fonds, den equinet Venture Partners aufgelegt hat (1998), ist bereits vollständig deinvestiert. Er hat eine Brutto-Rendite von 179% p. a. (IRR, Stand 30.6.2006) erwirtschaftet. Die Brutto-Rendite der Technologie-Investments des zweiten Fonds betrug per 31.10.2006 16,1% p. a. (IRR). Der dritte Fonds, 2003 aufgelegt, befindet sich noch in der Investitionsphase. Zu den Investoren zählen neben der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz u. a. die Landesbank Rheinland-Pfalz, die Debeka und die Provinzial Versicherung.	<b>37</b>
---------------------------------	---	-----------

**Die wirtschaftliche Seite**

<b>Beteiligungskapital</b>	Es sind 10,0 Mio. € Beteiligungskapital (im Folgenden auch Fonds- oder Kommanditkapital genannt) geplant. Davon werden 9,5 Mio. € öffentlich angeboten, 0,5 Mio. € sind von den Fondsanbietern und deren Gründungsgesellschaftern gezeichnet und eingezahlt. Eine Zwischen- oder Fremdfinanzierung ist nicht vorgesehen, 100% des Fondskapitals sind Eigenkapital. Maximal können 380 Beteiligungen gezeichnet werden.	<b>10</b>
<b>Investitionsquote</b>	100% (Plan) des Beteiligungskapitals (10,0 Mio. €) sollen für Beteiligungen an den Zielfonds verwendet werden. Die für anfängliche Einmalkosten benötigten Mittel sollen durch Zinsen und erste Auszahlungen der Zielfonds aufgeholt werden.	<b>10 16 39</b>
<b>Mindestbeteiligung</b>	25.000 €, höhere Beteiligungssummen müssen durch 5.000 € teilbar sein.	
<b>Agio</b>	5% auf die Beteiligungssumme.	
<b>Einzahlungen</b>	40% der Beteiligungssumme zuzüglich 5% Agio zwei Wochen nach Beitritt, 30% am 30.6.2007, 30% am 30.6.2008.  Es liegt im Ermessen der Geschäftsführung, die zum 30.6.2007 und 30.6.2008 fälligen Einzahlungen erst später, auf mehrere Zeitpunkte aufgeteilt oder in geringeren Summen abzurufen. Frühere oder höhere Abrufe sind nicht möglich.	<b>20 38</b>
<b>Frühzeichnerbonus</b>	Als Frühzeichnerbonus erhalten Anleger 6,0% p. a. auf die erste Einzahlungsrate ohne Agio vom Ersten des auf die Einzahlung folgenden Monats bis zur Schließung des Beteiligungsangebotes, fällig mit der ersten Auszahlung.	<b>20</b>
<b>Auszahlungen</b>	Auszahlungen an die Anleger erfolgen immer dann, wenn die Summe der auszahlungsfähigen Liquidität 5% des Kommanditkapitals beträgt. Auszahlungen werden möglich, sobald die Zielfonds ihre Portfoliounternehmen erfolgreich veräußern und alle Verpflichtungen der Fondsgesellschaft (insbesondere Investitionen und Kosten) erfüllt sind und freie Liquidität verfügbar ist. Ein Auszahlungsverlauf ist im Voraus kaum kalkulierbar, mit ersten Auszahlungen ist nicht vor dem vierten Jahr zu rechnen. Zwischen dem sechsten und achten Jahr ist in der Regel das eingezahlte Eigenkapital zurückgeflossen.	<b>20 40</b>

## BETEILIGUNG IM ÜBERBLICK

<b>Renditeerwartung</b>	Es wird eine deutlich zweistellige jährliche Rendite (IRR) nach Steuern über die Fondslaufzeit angestrebt. Auf die einzelnen Jahre gesehen kann die jährliche Rendite höchst unterschiedlich sein.	
<b>Gewinnbeteiligung des Fondsmanagements</b>	Die durch Rückflüsse von den Zielfonds entstehende freie Liquidität wird nach Ausgleich der laufenden jährlichen Fondsaufwendungen vorrangig für die Auszahlungen des Frühzeichnerbonus (6% p. a.) an die Kapitalanleger verwendet. Aus der weiteren freien Liquidität erfolgt dann die Rückführung des eingezahlten Beteiligungsbetrages zu 100% an die Anleger und auch des eingezahlten Agios (5%). Auch die weitere Liquidität steht zunächst den Anlegern bis zu einer Vorzugsrendite von 8% p. a. (Hurdle Rate) auf den jeweils gebunden gewesenen Beteiligungsbetrag (IRR) zu. Erst nach Erreichen dieser vorbezeichneten Auszahlungen an die Anleger steht die weitere Liquidität als Gewinnbeteiligung dem Fondsmanagement zu, bis die Ergebnisverteilung nach Kapital- und Agiorückführung 90% für die Anleger und 10% für die Contrium Management GmbH ergibt. Diese erfolgsorientierte Ergebnisverteilung gilt auch für darüber hinausgehende Liquidität im gleichen Verhältnis bis zum Ende der Fondslaufzeit.	20 40
<b>Die steuerliche Seite</b>		
<b>Ertragsteuern</b>	Die Beteiligungsgesellschaft ist gewerblich geprägt. Die Anleger erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen und Dividenden, die lediglich dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen. Der Kapitalrückfluss bleibt steuerfrei. Die Gewerbesteuer kann zu einem großen Teil in pauschalierter Form auf die Einkommensteuer der Anleger angerechnet werden. Der Fonds und der Anbieter übernehmen keine Steuerzahlungen für den Anleger.	42
<b>Erbschaft- und Schenkungsteuer</b>	Bei einer erbschaft- und schenkungsteuerlichen Veranlagung können nach derzeitiger Rechtslage die Vergünstigungen nach §§ 13a und 19a ErbStG (Freibetrag, Bewertungsabschlag und Tarifbegrenzung) zur Anwendung kommen, wenn die Anleger persönlich im Handelsregister eingetragen sind.	44
<b>Die rechtliche Seite</b>	<b>Die Anleger sind am wirtschaftlichen Ergebnis und den Auszahlungen des Contrium 1 Private Equity beteiligt und haben entsprechend dem Gesellschafts- und Treuhändervertrag Stimm- und Kontrollrechte.</b>	46 ff.
<b>Handelsregistereintragung</b>	Die Anleger können sich mittelbar über den Treuhänder (sog. Treugeber) oder per notariell beglaubigter Vollmacht persönlich als Kommanditisten in das Handelsregister eintragen lassen (empfohlene Variante).	16
<b>Mittelfreigabekontrolle</b>	Eine renommierte Privatbank ist mit der Mittelfreigabekontrolle beauftragt, die die formale Überprüfung von Einzahlungen auf das Minimalkapital in der Investitionsphase beinhaltet.	39
<b>Haftung</b>	Nach Einzahlung der Beteiligungssumme und Eintragung in das Handelsregister ist die Haftung des Anlegers auf 10% seiner Beteiligungssumme begrenzt. Außer der Einzahlung der Beteiligungssumme und des Agios haben die Anleger keine Leistungen zu erbringen und keine Zahlungen zu leisten. Eine Nachschussverpflichtung besteht nicht.	38
<b>Beirat</b>	Es ist vorgesehen, einen aus drei natürlichen Personen bestehenden Beirat als Interessenvertreter der Anleger zu wählen.	40

In diesem Prospekt wird häufig die Rendite nach IRR herangezogen. Die IRR (Internal Rate of Return) ist eine Renditeangabe nach der Methode des internen Zinsfußes, einer finanzmathematischen Methode der dynamischen Investitionsrechnung. Sie findet insbesondere zur Beurteilung von Investitionen Anwendung, bei denen das gebundene Kapital während der Laufzeit variiert.

Bei der IRR-Methode werden alle Einzahlungen und Auszahlungen mit ihren genauen Zahlungszeitpunkten berücksichtigt. Während die Einzahlungen das gebundene Kapital erhöhen, wird es durch Auszahlungen reduziert. Das gebundene Kapital verändert sich also während der Laufzeit. Zinssätze, die die Rendite nach der IRR-Methode angeben, beziehen sich auf das jeweils gebundene Kapital, unterstellen, dass Kapitalrückflüsse zu diesem Zinssatz auch wieder angelegt werden können, und berücksichtigen den zeitlichen Verlauf einer Investition.

Basis einer Renditeberechnung nach IRR ist also nicht allein die ursprüngliche Investition. Deshalb ist eine Renditeangabe nach IRR auch nicht vergleichbar mit einer Renditeangabe von beispielsweise festverzinslichen Wertpapieren. Insgesamt ist die IRR-Methode wenig anschaulich und erfordert finanzmathematische Kenntnisse. Daher sollten Anleger die Rendite nach IRR nicht als alleiniges Entscheidungskriterium zur Auswahl von Investitionen verwenden.

Die Auszahlungen beinhalten auch die Kapitalrückführung, die bei dem vorliegenden Angebot bevorzugt erfolgt.

**Ralf Däinghaus**

*Aus seiner Idee wurde Europas größte Versandapotheke. DocMorris steht heute an der Spitze eines innovativen und lukrativen Marktes, den das Unternehmen selbst ins Leben gerufen hat.*



## MITTELVERWENDUNG UND MITTELHERKUNFT

	€	in % vom Beteiligungskapital mit Agio	€	in % vom Beteiligungskapital ohne Agio
<b>Mittelverwendung (Prognose)</b>				
<b>Beteiligungen</b>				
SHS III	2.350.000	22,381	2.350.000	23,500
Neuhaus III	2.350.000	22,381	2.350.000	23,500
Triangle IV	2.350.000	22,381	2.350.000	23,500
equinet Venture Partners	2.350.000	22,381	2.350.000	23,500
Zwischensumme %		89,524		94,000
<b>Geschäftsbesorgervergütungen</b>				
Contrium Emission GmbH	421.400	4,013	421.400	4,214
Contrium Emission GmbH	500.000	4,762		
Contrium Management GmbH	77.350	0,737	77.350	0,774
Contrium Treuhand GmbH	29.750	0,283	29.750	0,298
Zwischensumme %		9,795		5,285
<b>Dienstleistervergütungen</b>				
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwalt	59.500	0,567	59.500	0,595
Mittelfreigabekontrolle, Gebühren und allgemeine Aufwendungen	12.000	0,114	12.000	0,120
Zwischensumme %		0,681		0,715
<b>Summen</b>	<b>10.500.000</b>	<b>100,000</b>	<b>10.000.000</b>	<b>100,000</b>
<b>Mittelherkunft (Prognose)*</b>				
<b>Beteiligungskapital</b>				
Contrium Emission GmbH	10.000	0,095	10.000	0,100
Contrium Treuhand GmbH	10.000	0,095	10.000	0,100
Aktionäre Contrium Capital AG	480.000	4,571	480.000	4,800
Öffentlich angebotenes Beteiligungskapital	9.500.000	90,476	9.500.000	95,000
<b>Agio</b>	<b>500.000</b>	<b>4,762</b>		
<b>Summen</b>	<b>10.500.000</b>	<b>100,000</b>	<b>10.000.000</b>	<b>100,000</b>

\* Eine Zwischen- oder Fremdfinanzierung ist nicht vorgesehen.

## ERLÄUTERUNG DER MITTELVERWENDUNG

### Beteiligungen

Der **Contrium 1 Private Equity** wird sich bei Erreichen des geplanten Beteiligungskapitals von 10 Mio. € höher als in der Mittelverwendung dargestellt mit insgesamt 10 Mio. € (bzw. 100% des Fondsvolumens ohne Agio) an den Zielfonds beteiligen. Nach Abzug der Geschäftsbesorger- und Dienstleistervergütungen stehen dem Fonds 94% für Beteiligungen an den Zielfonds zur Verfügung. Um die angestrebte 100%ige Beteiligungsquote zu erreichen, werden zwischenzeitlich erzielte Zinserträge und eventuelle erste Auszahlungen der Zielfonds zusätzlich zu den vorerwähnten 94% zur Erfüllung der 100%igen Beteiligungsquote genutzt. Es ist auch möglich, dass einer oder mehrere der Zielfonds ihr Kapital nicht zu 100% abrufen. Die Mittelherkunft ändert sich dadurch nicht. Mit dem angestrebten Beteiligungskapital von 10 Mio. € sollen entsprechend dem Investitionsplan Beteiligungen von jeweils 2.500.000 € an den vier Zielfonds vorgenommen werden.

### Geschäftsbesorgervergütungen

Die Contrium Emission GmbH ist mit dem Vertrieb der Anteile am **Contrium 1 Private Equity** beauftragt und erhält für vorbereitende Vertriebstätigkeiten (Prospekterstellung, Marketing, etc.) vorab eine einmalige Vergütung von 0,60% der insgesamt gezeichneten Kommanditeinlagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzlich erhält sie neben dem Agio zur Erfüllung des Vertriebsauftrages einmalig 3,5% der insgesamt gezeichneten Kommanditeinlagen. Bei dem angestrebten Kommanditkapital von 10 Mio. € ergibt sich zusammen eine Gesamthöhe der Provisionen von 0,85 Mio. €. Soweit diese Position Umsatzsteuer enthalten sollte, so versteht sich der Betrag inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für die Konzeption der Beteiligungsgesellschaft erhält die Contrium Management GmbH eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,60% der insgesamt gezeichneten

Kommanditeinlage. Darüber hinaus erhält sie für die übernommene Einrichtung des Geschäftsbetriebes einmalig eine Vergütung von 0,05% der insgesamt gezeichneten Kommanditeinlage. Beide Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Contrium Treuhand GmbH erhält für die Einrichtung der Treuhandverwaltung eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,25% der insgesamt gezeichneten Kommanditeinlage zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### Dienstleistervergütungen

Im Interesse der Anleger wurden bei Auflegung des **Contrium 1 Private Equity** bereits ein steuerliches Gutachten bei einer Steuerberatungsgesellschaft und ein separates Prospektgutachten durch einen Wirtschaftsprüfer nach der Richtlinie IDW S4 in Auftrag gegeben, zusätzlich sind rechtliche Beratungen erfolgt. Die entsprechende Koordination wurde im Vorfeld von der Contrium Management GmbH übernommen, die sich auch zur Kostenübernahme für diese Positionen verpflichtet hat. Hierfür erhält die Contrium Management GmbH pauschal 0,50% der insgesamt gezeichneten Kommanditeinlage. Die Anleger können nicht mit einem höheren Betrag belastet werden. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Darüber hinaus sind Aufwendungen zu tragen für die Mittelfreigabekontrolle, mit der eine renommierte Privatbank beauftragt wurde. Die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten bis zur Handelsregistereintragung der Fondsgesellschaft verursachen Gebühren für den Notar und das Handelsregister. Darüber hinaus entstehen Gebühren bei der Konten führenden Bank sowie Behördengebühren bei der BaFin. Die in der

vorstehenden Tabelle genannten zu zahlenden Werte verstehen sich inklusive etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

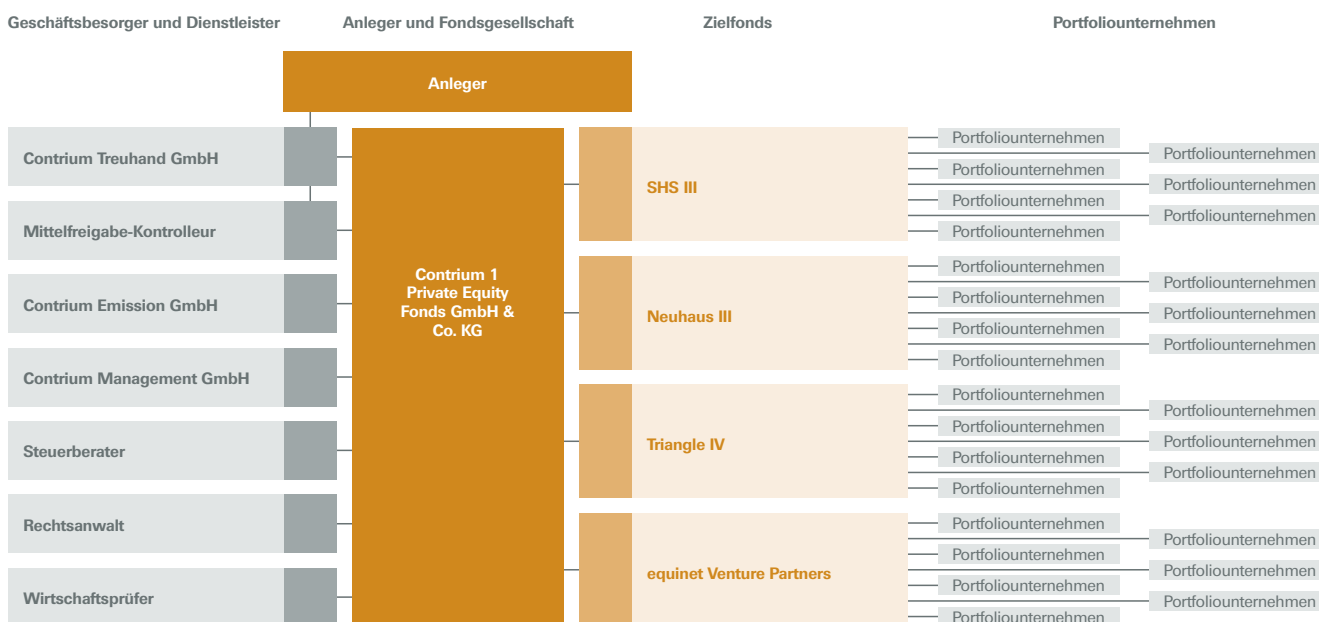
Die in der Mittelverwendung (Plan) angegebenen Werte beinhalten, soweit sie umsatzsteuerpflichtig sind, bereits den ab 1.1.2007 geltenden Umsatzsteuersatz von 19%. Sollten einzelne Positionen noch in 2006 mit dem bis 31.12.2006 gültigen Umsatzsteuersatz von 16% belegt werden, fließen diese Einsparungen der Liquidität zu.

### ERLÄUTERUNGEN DER MITTELHERKUNFT

Die Gesellschafter der Contrium Capital AG werden sich am **Contrium 1 Private Equity** mit eigenen Kommanditeinlagen in Höhe von 480.000 € beteiligen. Auch die Contrium Emission GmbH und die Contrium Treuhand GmbH werden sich zu je 10.000 € am **Contrium 1 Private Equity** beteiligen, so dass der Initiatorenkreis mit insgesamt 500.000 € in dem Fonds investiert ist. Dieser Betrag steht als nicht öffentlich angebotenes Beteiligungskapital nicht unter der Aufsicht der Mittelfreigabekontrolle, dies einzig und alleine deshalb, um die ersten Zahlungsverpflichtungen an die Zielfonds kurz nach dem Platzierungsbeginn zu leisten.

Der **Contrium 1 Private Equity** hat die Contrium Emission GmbH mit dem Vertrieb des Fonds und der Einwerbung von mindestens 9.500.000 € Kommanditkapital von Kapitalanlegern beauftragt.

Zusätzlich zu dem Beteiligungskapital ist von den Anlegern und Gründungskommanditisten ein Agio von 5% auf die Beteiligungssumme zu zahlen, das der Contrium Emission GmbH zufließt.



Vertragspartner in der Übersicht, eigene Darstellung

## RISIKEN DER BETEILIGUNG

Die angebotene Beteiligung an der Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG ist eine unternehmerische Beteiligung, deren wirtschaftliches und steuerliches Ergebnis naturgemäß nicht im Voraus feststeht. Die Beteiligung richtet sich daher ausschließlich an Personen, die auch das maximale Risiko einer negativen Wirkung – im Extremfall einen Totalverlust – wirtschaftlich verkraften könnten. Auf Grund dieser unternehmerischen Risiken sollte ein Anleger neben der eigenen gründlichen Prüfung rechtlichen und steuerrechtlichen Rat in Betracht ziehen. Die Vergangenheitsergebnisse von Private Equity-Fonds und die jetzige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Situation sind lediglich als Indikation für zukünftige Entwicklungen zu sehen, für die Erzielung zukünftiger wirtschaftlicher, steuerlicher und sonstiger Ergebnisse sind sie keine Garantie. Deshalb sollen diese Ausführungen die mit der angebotenen Vermögensanlage verbundenen Risiken verdeutlichen. Es ist nicht immer möglich, die nachfolgend dargestellten Risiken einer der Risikoklassen eindeutig zuzuordnen, Überschneidungen und Doppelwirkungen sind durchaus möglich. Es ist auch denkbar, dass mehrere Risiken gemeinsam eintreffen.

### **Anlegergefährdende Risiken**

**Anlegergefährdende Risiken sind solche Risiken, die beim Anleger einen Vermögensverlust verursachen könnten, der über seinen Beteiligungsbetrag hinausgeht.**

#### **Haftung**

Nach vollständiger Einzahlung ihrer Beteiligungssumme und Eintragung im Handelsregister unterliegen die Anleger keiner weiteren Haftung und auch keiner Nachschussverpflichtung. Die Anleger haften in Höhe einer Haftsumme von 10% ihrer Beteiligungssumme, die in das Handelsregister eingetragen wird. Bis zur Höhe der Haftsumme kann die gesetzliche Haftung allerdings wiederaufleben, soweit Ausschüttungen an die Anleger erfolgt sind, denen keine entsprechenden Gewinne der Gesellschaft gegenüberstehen, und die Kapitalkonten der Anleger die Haftsumme unterschreiten. Für Kommanditisten und Treugeber ist das Haftungsrisiko wirtschaftlich identisch.

#### **Steuerliches Risiko**

**Contrium 1 Private Equity** ist für Anleger konzipiert, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige, natürliche Personen sind. Bei anderen Anlegern (z. B. Kapitalgesellschaften, Steuerausländern oder Personengesellschaften) können sich teilweise deutlich andere steuerliche Auswirkungen ergeben, die im Rahmen dieses Prospektes nicht dargestellt werden. Die steuerlichen Ausführungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzen, veröffentlichten Rechtsprechung und veröffentlichten Verwaltungsanweisungen. Sie wurden von den für die Fondsgesellschaft tätigen Beratern erarbeitet und überprüft, ohne dass eine verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt beantragt wurde. Steuergesetze, deren Anwendungen und die Rechtsprechung können sich während der Fondslaufzeit zu Lasten der Fondsgesellschaft und der Anleger ändern. Dies betrifft z. B. die Auswirkungen einer etwaigen Abgeltungssteuer, die zum heutigen Zeitpunkt noch nicht sicher abgeschätzt werden können.

#### **Schenkung- und erbschaftsteuerliches Risiko**

Soweit Anleger des **Contrium 1 Private Equity** sich nicht wie empfohlen selbst in das Handelsregister eintragen lassen, sondern ihre Beteiligung über einen Treuhandkommanditisten halten, wird der Fondsanteil im Erbschafts- oder Schenkungsfall nicht mit dem in der Regel günstigeren Steuerwert des Fondsanteils, sondern mit dem in der Regel ungünstigeren gemeinen Wert (Verkehrswert) bewertet. Des Weiteren entfallen für treuhänderisch gehaltene gewerbliche Kommanditanteile die Vergünstigungen der §§ 13a, 19a ErbStG (Freibetrag, Bewertungsabschlag, Tariffbegrenzung). Zurzeit prüft das Bundesverfassungsgericht, ob das derzeit geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht hinsichtlich der verschiedenen Vermögensarten dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) entspricht. Mit seiner Entscheidung kann für Kommanditisten das Risiko bestehen, dass die Begünstigungen für Betriebsvermögen – möglicherweise rückwirkend – entfallen.

<b>Finanzierung der Beteiligung durch den Anleger</b>	Aufgrund des unternehmerischen Charakters der Beteiligung wird eine Fremdfinanzierung von Anlegerbeteiligungen durch die Contrium Capital Gruppe weder angeboten noch vermittelt. Sofern Anleger sich dazu entschließen, ihre Beteiligung individuell fremd zu finanzieren, müssen sie die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung (Zinsen, Tilgung und finanzierungsbedingte Entgelte) auch dann plangemäß zurückführen, wenn Rückflüsse aus der Beteiligung nicht oder nicht im dazu erforderlichen Umfang erfolgen. Daher erhöht eine Fremdfinanzierung prinzipiell das Risiko und die Höhe eines Verlustes, wenn die Beteiligung nicht den erwarteten wirtschaftlichen Erfolg bringt. Fremdfinanzierungszinsen sind steuerlich als Sonderbetriebsausgabe im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung der Fondsgesellschaft zu berücksichtigen und nach Maßgabe des Halbeinkünfteverfahrens nur zur Hälfte steuerlich abziehbar.
<b>Anlagegefährdende Risiken</b>	<b>Anlagegefährdende Risiken sind solche Risiken, die die Zielfonds oder die Fondsgesellschaft gefährden und dadurch für den Anleger zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Beteiligung führen können.</b>
<b>Kosten der Gesellschaft bis Vollplatzierung</b>	Die in der Mittelverwendungsprognose dargestellten und nicht vertraglich festgelegten Kosten (Vorlaufkosten) können höher als prognostiziert entstehen. Gegebenenfalls steht dann Eigenkapital für Einzahlungen in die Zielfonds nicht in der prognostizierten Höhe zur Verfügung und führt zu einer Reduzierung der Zielfondsbeteiligungen. Um das Anlagekonzept einer 100%igen Beteiligungsquote zu erreichen, wären dann höhere Rückflüsse oder geringere Abrufe der Zielfonds erforderlich, so dass gegebenenfalls erst später eine 100%ige Beteiligungsquote erreicht würde und Auszahlungen möglicherweise später und/oder niedriger ausfallen könnten als ohne Kostenerhöhung.
<b>Kosten der Gesellschaft ab Vollplatzierung</b>	Auch während der Laufzeit sind höhere Gesellschaftskosten aufgrund nicht vorhergesehener Faktoren nicht auszuschließen und haben gegebenenfalls Auswirkungen auf die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft. Sie können mögliche Ausschüttungen an die Anleger reduzieren.
<b>Mittelfreigabekontrolle</b>	Der <b>Contrium 1 Private Equity</b> hat eine renommierte Privatbank mit der Mittelfreigabekontrolle beauftragt, die sich auf die formale Überprüfung von Einzahlungen auf das Minimalkapital in der Investitionsphase beschränkt. Die Risiken einer Beteiligung am <b>Contrium 1 Private Equity</b> werden dadurch inhaltlich nicht begrenzt.
<b>Zusammensetzung des Portfolios auf Dachfondsebene</b>	Das angestrebte Fondsvolumen des <b>Contrium 1 Private Equity</b> beträgt 10 Mio. € zzgl. Agio. Auf dieser Basis ist beabsichtigt, je 25% für Beteiligungen am Neuhaus III, dem SHS III, dem Triangle IV und einem noch zu gründenden Fonds von equinet Venture Partners zu verwenden. Die Einhaltung dieser Quoten hängt davon ab, ob dieses Fondsvolumen erreicht wird und in welchem Zeitraum der Kapitalzufluss erfolgt. Zudem kann auch die Entwicklung der Zielfonds eine abweichende Gewichtung erfordern. Insofern besteht das Risiko, dass die Zielfonds in einem anderen Verhältnis zum Fondskapital gezeichnet werden und sich dadurch eine andere Diversifizierung als geplant ergeben kann. Im Extremfall ist es möglich, dass aus wichtigem Grund von einer vereinbarten Beteiligung Abstand genommen wird, so dass einer oder mehrere der Zielfonds nicht im Portfolio enthalten wären. Dann wäre eine Reduzierung der Anzahl der Zielfonds oder die Beteiligung an anderen als den geplanten Zielfonds die Konsequenz.
<b>Zusammensetzung der Portfolios auf Zielfondsebene</b>	Die Wertentwicklungen der Zielfonds hängen entscheidend von den Konditionen, zu denen Beteiligungen an Unternehmen erfolgen (Portfoliounternehmen), deren wirtschaftlicher Entwicklung und den Erlösen beim Verkauf der Beteiligungen ab. Zum heutigen Zeitpunkt steht bei den Zielfonds noch nicht oder erst in Ansätzen fest, in welche Portfoliounternehmen in den kommenden Jahren investiert werden wird.

## RISIKEN DER BETEILIGUNG

### Schlüsselpersonenrisiko auf Dachfondsebene

Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft wird alle Aktivitäten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufbau und dem Management des Beteiligungsportfolios, mit der gebotenen Sorgfalt betreiben, um die Ziele der Fondsgesellschaft zu erreichen. Jedoch kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass diese Ziele auch erreicht werden. Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft nimmt lediglich Gesellschafterrechte wahr und hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Geschäftsführungen der Zielfonds. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Management der Fondsgesellschaft nicht über die gesamte Laufzeit zur Verfügung steht und kein in gleichem Maße geeigneter Ersatz verpflichtet werden kann.

### Schlüsselpersonenrisiko auf Zielfondsebene

Die Professionalität der durchgeführten Prozesse in den Zielfonds ist in hohem Maße ausschlaggebend für deren bisherige Erfolge. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sie künftig in gleichem Maße erreicht wird. Zudem könnten die damit einhergehenden Kontakte, Erfahrungen, Fähigkeiten und Netzwerke dann nicht mehr zur Verfügung stehen, wenn die Entscheidungsträger aus den Zielfonds ausscheiden und keine ebenso geeigneten Ersatzpersonen verpflichtet werden können. Es besteht dann das Risiko, dass die jeweiligen Geschäftsentwicklungen negativ beeinflusst werden können.

### Kapitalzufluss bei den Zielfonds

Sofern die Zielfonds das ihrerseits angestrebte Fondsvolumen nicht erreichen oder deren Investoren ihren Einzahlungsverpflichtungen nicht voll umfänglich nachkommen, besteht das Risiko, dass die Zielfonds ihre Investitionsstrategie nicht oder in einer anderen als der geplanten Art und Weise umsetzen. Für Anleger des **Contrium 1 Private Equity** wird dann möglicherweise die angestrebte Risikostreuung nicht erreicht.

### Fungibilität

Der **Contrium 1 Private Equity** hat eine vorgesehene Laufzeit bis zum 31.12.2016. Naturgemäß endet die Gesellschaft mit Beendigung aller gehaltenen Zielfonds und der Realisierung aller Werte auf Ebene der Fondsgesellschaft, einschließlich etwaiger Wertpapiere und Sachwerte. Dies kann möglicherweise erst nach der vorgesehenen Laufzeit erfolgt sein. Der Gesellschaftsvertrag sieht eine vorzeitige Kündigung einer Anlegerbeteiligung grundsätzlich nicht vor, allerdings ist eine vorzeitige Übertragung oder Verfügung der Beteiligung an Dritte nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit Einwilligung der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft möglich. Zudem stellen sich Wertsteigerungen bei Private Equity-Beteiligungen üblicherweise erst zum Ende der Laufzeit ein, so dass – falls sich ein Käufer findet – erhebliche Preisabschläge möglich sind. Eine Veräußerung der Beteiligung kann – selbst mit erheblichen Preisabschlägen – schwierig zu realisieren sein, da die Fungibilität von nicht börsennotierten Beteiligungen prinzipiell stark eingeschränkt ist. Die Fondsgesellschaft selbst ist nicht zur Rücknahme von Beteiligungen verpflichtet.

### Beschlussfassungen

Die Anleger der Fondsgesellschaft werden normalerweise Minderheitsbeteiligungen erwerben. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger eine sehr große Beteiligung zeichnet oder während der Laufzeit zusammenkauft und so Einfluss auf Beschlüsse der Fondsgesellschaft nehmen kann.

### Vertragspartner

Für den Erfolg der Fondsgesellschaft ist es wichtig, dass die Vertragspartner die von ihnen erwarteten Leistungen in hoher Qualität erbringen. Bei Vertragspartnern besteht das Risiko, dass sie ihren Vertragspflichten aufgrund eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder eingeschränkter Leistungsbereitschaft nicht oder nur teilweise nachkommen.

### Platzierungsrisiko

Für das Zustandekommen des Fonds wurde weder von der Contrium Capital-Gruppe noch von dritter Seite eine Platzierungsgarantie abgegeben, so dass das Risiko einer Rückabwicklung besteht, sofern die Differenz zwischen der Initiatoreneinlage von 500.000 € und dem Minimalkapital von 3 Mio. € nicht eingeworben werden kann.

<b>Veräußerungserlöse</b>	Die für Auszahlungen zur Verfügung stehenden Mittelzuflüsse an den <b>Contrium 1 Private Equity</b> resultieren maßgeblich aus den Veräußerungserlösen, die die Zielfonds für ihre Portfoliounternehmen erzielen. Die Veräußerungsmöglichkeiten und die realisierten Veräußerungserlöse sind von einer Vielzahl zukünftiger, unterschiedlichster Faktoren abhängig, z. B. konjunkturellen Phasen und branchenspezifischen Situationen. Ein Misserfolg könnte sich besonders negativ auswirken, wenn zur Finanzierung der Beteiligung nicht nur Eigenkapital eingesetzt worden ist. Kaufpreis und Zeitpunkt des Verkaufs eines Portfoliounternehmens liegen alleine im Ermessen der Zielfonds, so dass der <b>Contrium 1 Private Equity</b> hierauf keinen Einfluss hat. Der Zeitpunkt und die Höhe der Veräußerungserlöse sind nicht vorhersehbar, so dass sie weit hinter den Erwartungen liegen können und das Ergebnis der Fondsgesellschaft geringer als erwartet sein kann. Im Extremfall könnte sich ein Totalverlust herausstellen, wenn alle Portfoliounternehmen wertlos und unverkäuflich sind.
<b>Prognosegefährdende Risiken</b>	<b>Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die bei ihrem Eintritt ein geringeres wirtschaftliches Ergebnis der Beteiligung bewirken.</b>
<b>Währungsrisiken</b>	Beteiligungen der Fondsgesellschaft an Zielfonds und deren Beteiligungen an Unternehmen sollen planmäßig mehrheitlich in Deutschland und im Euroraum in Euro erfolgen. Es kann jedoch erforderlich sein, dass von diesem Plan abgewichen und in Fremdwährungen investiert werden muss. Zudem kann auch der Geschäftserfolg von im- und exportabhängigen Portfoliounternehmen von Währungseffekten beeinflusst sein. Ungünstige Wechselkursentwicklungen können die Wert- oder Einnahmementwicklung der Fondsgesellschaft negativ beeinflussen. Es ist nicht vorgesehen, gegen Wechselkursschwankungen Absicherungen vorzunehmen.
<b>Risiko der 100%-Beteiligung</b>	Obwohl <b>Contrium 1 Private Equity</b> 6% Vorlaufkosten hat und somit 94% des angestrebten Fondsvolumens für Investitionen in Zielfonds zur Verfügung stehen, soll letztendlich eine 100%-Beteiligung dadurch erreicht werden, dass der Unterschied durch zwischenzeitliche Zinserträge, erste Auszahlungen der Zielfonds oder geringere Abrufe der Zielfonds ausgeglichen werden kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die fehlenden 6% zur 100%-Beteiligung nicht erreicht werden könnten.
<b>Auszahlungen</b>	Die Erwirtschaftung laufender Erträge steht nicht im Fokus der Fondsgesellschaft. Auszahlungen an die Anleger sind erst dann möglich, wenn Mittelrückflüsse der Zielfonds, insbesondere aus der Veräußerung von Beteiligungen, an die Fondsgesellschaft erfolgt sind. Darüber lassen sich weder in der Höhe noch zeitlich Voraussagen machen. Erfahrungsgemäß sind Beteiligungsverkäufe durch die Zielfonds nicht vor dem dritten bis vierten Jahr zu erwarten, auch ist es denkbar, dass Auszahlungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Bevor Auszahlungen an die Anleger erfolgen können, sind von den Mittelzuflüssen der Fondsgesellschaft Aufwendungen und Ergebnisbeteiligungen gemäß Gesellschaftsvertrag zu begleichen.
<b>Wertentwicklung</b>	Die bisher erzielten Renditen von Private Equity-Fonds, sowohl auf Dachfonds- als auch auf Zielfondsebene, sind keine Garantie dafür, dass vergleichbare Renditen auch in Zukunft erreicht werden. Die zukünftigen Wertentwicklungen sind im Wesentlichen von zukünftigen wirtschaftlichen, konjunkturellen und branchenspezifischen Einflüssen abhängig und können deshalb nicht prognostiziert werden. Auch wenn die bisherigen Ergebnisse der Manager der Zielfonds für bereits abgewickelte Portfolios positiv waren, könnte sich dieser Erfolg künftig möglicherweise nicht einstellen, so dass nur eine geringere – im Extremfall gar keine – positive Wertentwicklung erreicht würde.
<b>Zusammenfassung</b>	<b>Über die in diesem Abschnitt erläuterten Risiken hinaus sind dem Anbieter keine tatsächlichen oder rechtlichen Risiken bekannt, die im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage wesentlich sein könnten.</b>

## KONZEPT DER BETEILIGUNG

Anleger beteiligen sich über die Contrium Treuhand GmbH an dem **Contrium 1 Private Equity** zunächst mittelbar als Treugeber. Die Gesellschafterin mit persönlicher Haftung ist die Contrium Management GmbH.

Auf eigenen Wunsch können sich Anleger ab 2008 persönlich als Kommanditist in das Handelsregister eintragen lassen, sofern sie dies bis Ende 2007 durch Hereingabe einer auf ihre Kosten notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht dokumentieren. Mittelbar und persönlich im Handelsregister eingetragene Anleger sind wirtschaftlich und in ihren Anlegerrechten (Vermögens- und Ergebnisbeteiligungen, Kontroll- und Stimmrechte) gleichgestellt. Diese Vertragskonstruktion ermöglicht, dass die Haftsumme auf 10% der Kommanditeinlage begrenzt wird und für die Anleger keine weitere Haftung besteht.

Alle Verträge, die das Verhältnis des Anlegers zum **Contrium 1 Private Equity** regeln, sind im rechtlichen Teil dieses Prospektes wiedergegeben. Auf dieser Grundlage wurden und werden folgende Funktionen auch zukünftig von folgenden – z. T. verbundenen – Firmen und Dienstleistern übernommen:

Die Konzeption, das laufende Management und das Beteiligungs-Reporting werden von der Contrium Management GmbH übernommen, die auch persönlich haftende Gesellschafterin des **Contrium 1 Private Equity** ist.

Die Platzierung und das Marketing des **Contrium 1 Private Equity** wurde der Contrium Emission GmbH übertragen, die hierzu auch Dritte (Anlageberater, Vermögensverwalter und Banken o. ä.) beauftragen wird.

Mit der Treuhandschaft sowie der laufenden Anlegerbetreuung und -information ist die Contrium Treuhand GmbH beauftragt. Sie wird die Anleger zeitnah über wirtschaftliche, steuerliche und sonstige gesellschaftsrelevante Umstände informieren.

Nach Vollplatzierung kann die Gesellschafterversammlung (Summe aller Anleger) des **Contrium 1 Private Equity** einen Beirat wählen, der besondere Kontrollfunktionen der Anleger ausübt.

Die Fondsgesellschaft hat im Interesse ihrer späteren Anleger bereits vor Prospektherausgabe eine Mittel-freigabekontrolle durch eine namhafte Bank, ein Gutachten eines Steuerberaters und ein Prospektgutachten durch einen Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegeben.

### Investitionsstrategie

Infolge seiner weitgehenden Unabhängigkeit von anderen Anlagemärkten verbessert Private Equity die Chancen eines Vermögensportfolios und trägt zur Stabilisierung der Portfoliorendite bei. Um optimale Sicherheiten zu ermöglichen, beteiligt sich der **Contrium 1 Private Equity** nur an solchen Zielfonds, die diversifizieren, d. h. in

mehrere Firmen investieren, und die anspruchsvolle institutionelle Investoren wie z. B. öffentlich-rechtliche Banken oder Verwalter großer Familienvermögen vorweisen können. Darüber hinaus wird sich der **Contrium 1 Private Equity** an mehreren Fonds beteiligen (Dachfonds-Prinzip) und geht so durch eine weitere Diversifikation Risiken aus dem Weg, denn in mehreren Studien wurde das einheitliche Fazit erarbeitet, dass auf Private Equity basierende Dachfonds eine hohe Renditestabilität bieten.

### Beteiligungsquote 100%

Der **Contrium 1 Private Equity** beabsichtigt, sich mit insgesamt 100% des Kommanditkapitals an den genannten Zielfonds zu beteiligen, um das Ertragspotenzial für die Anleger höchstmöglich zu nutzen. Nach Abzug der Aufwendungen in der Platzierungsphase stehen dem Fonds 94% des Kommanditkapitals für Beteiligungen an den Zielfonds zur Verfügung. Die fehlenden 6% werden einerseits aus Zinseinnahmen und ersten Rückflüssen der Zielfonds gedeckt, andererseits werden erfahrungsgemäß nicht alle Zielfonds das Eigenkapital zu 100% abfordern.

### Investitionsfokus

Die vom **Contrium 1 Private Equity** ausgewählten Zielfonds investieren in erster Linie in Portfoliounternehmen im Euroraum, um Währungsrisiken zu umgehen. Auf diese Weise sollen erzielte Veräußerungsgewinne nicht wieder durch unnötige Währungsrisiken reduziert werden können. Nur in geringem Umfang sind Beteiligungen im europäischen Nicht-Euroraum (z. B. Schweiz, Großbritannien) denkbar.

Die Branchen, in die die Zielfonds investieren, sind hauptsächlich solche mit hohem Innovations- und Wachstumspotenzial wie z. B. Telekommunikation, Informationstechnik, Medizintechnik und Diagnostik.

### Zielfonds

Höchstmögliche Investitionstransparenz bietet der **Contrium 1 Private Equity** seinen Anlegern dadurch, dass die Contrium Management GmbH die Zielfonds bereits identifiziert hat und die Fondsgesellschaft plant, sich an den folgenden Zielfonds zu beteiligen:

- Neuhaus III GmbH & Co. KG
- Dritte SHS Technologie GmbH & Co. KG
- Triangle Venture Capital Group GmbH & Co. KG Nr. IV
- equinet Venture Partners (der Zielfonds muss noch gegründet werden)

Die Zielfonds und ihre Investitionsschwerpunkte werden auf Seite 34 ff. beschrieben. Sie werden sich im Zuge ihrer Investitionstätigkeit an voraussichtlich 40 bis 60 Portfoliounternehmen beteiligen, so dass Anleger des **Contrium 1 Private Equity** auf diese Weise Zugang zu einem diversifizierten Private Equity-Portfolio bekommen.

### Steuerliches Konzept

Der **Contrium 1 Private Equity** ist eine gewerblich geprägte Personengesellschaft. Der Eigenkapitalrückfluss aus dieser Beteiligung bleibt für die Anleger steuerfrei. Die vor allem angestrebten Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und eventuelle Dividenden unterliegen auf Ebene der Anleger dem Halbeinkünfteverfahren, d. h. sie sind nur zu 50 % in die Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Anleger einzubeziehen und mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern.

Aufgrund ihrer gewerblichen Prägung ist die Fondsgesellschaft gewerbsteuerpflichtig. Dabei unterliegen z. B. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgrund des einkommensteuerrechtlichen Halbeinkünfteverfahrens auch nur zur Hälfte der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer kann zu einem großen Teil in pauschalierter Form auf die Einkommensteuer der Anleger angerechnet werden. Durch die gewerbliche Prägung vermeidet der **Contrium 1 Private Equity** die sonst möglichen steuerlichen Risiken. Insbesondere hat es für die Fondsgesellschaft nach gegenwärtiger Rechtslage keine wesentlichen negativen Folgen, wenn einer oder mehrere der Zielfonds von der Finanzverwaltung nicht als vermögensverwaltend angesehen werden.

### Währungskonzept

Durch überwiegende Investitionen der Zielfonds im Euroraum werden Währungsrisiken begrenzt, durch die ansonsten die beabsichtigten und erzielten Gewinne im Fonds reduziert werden könnten. Durch die Vermeidung solcher Währungsrisiken werden erzielte Gewinne im Fonds stabilisiert.

Nur in geringem Umfang kann es möglich sein, dass im europäischen Nicht-Euroraum investiert wird.



**Johannes Gutenberg**

*Gilt als Erfinder des Buchdrucks mit auswechselbaren Lettern.*

*Finanziert wurde die wirtschaftliche Umsetzung durch den Kaufmann Johannes Fust.*

# INVESTITIONSVERLAUF

## auf Zielfondsebene

Die Mindestbeteiligungssummen in Private Equity-Fonds sind in der Regel sehr hoch, meist mehrere Millionen Euro. Die Investoren sind deshalb eher unter Banken, Pensionskassen, Versicherungen, privaten Großvermögen oder Dachfonds zu finden. Die geplante Laufzeit der Fonds beträgt ca. zehn Jahre, Ziel ist allerdings eine möglichst kurze Laufzeit, um das Kapital so kurz wie möglich zu binden und eine möglichst hohe Rendite zu erwirtschaften.

Die Branche wendet erfolgsorientierte Anreizmechanismen an, um gute Wertentwicklungen zu erzielen. So stehen den Management-Teams der Private Equity-Fonds Gewinnbeteiligungen (Carry) nur dann zu, wenn sie eine vertraglich vereinbarte Mindestrendite (Hurdle Rate) nach Kapitalrückführung erreicht haben. Wird diese nicht erreicht, erhalten die Fonds-Manager die Gewinnbeteiligung nicht.

Üblicherweise durchlebt ein Fonds vier Phasen, die sich teilweise überschneiden können.

### 1. Fundraising

In dieser Zeit wird der Fonds aufgelegt und das Eigenkapital eingeworben. Diese Zeit nutzen die Investoren, um den Fonds, seine Manager und deren Anlagestrategie, bisherige Ergebnisse etc. zu prüfen (Fund Due Diligence).

Sobald das geplante und erforderliche Eigenkapital eingeworben ist, ist das Fundraising beendet.

### 2. Investitionsphase

Schon während des Fundraisings werden die Fondsmanager Beteiligungsmöglichkeiten aufspüren und analysieren (Deal Flow). In dieser Phase ist ein effektives Netzwerk von Spezialisten und Entscheidungsträgern durch den Private Equity-Fonds ebenso wichtig wie das zur Verfügung gestellte Investitionskapital. Nach Erfolg versprechender Unternehmensprüfung (Due Diligence) werden die Unternehmen ganz oder teilweise erworben und sind nunmehr eines der Portfoliounternehmen. In diesem Augenblick benötigt der Private Equity-Fonds von seinen Investoren Eigenkapital und wird es von ihnen kurzfristig abrufen. Die von **Contrium 1 Private Equity** ausgewählten Fonds beteiligen sich jeweils an mehreren Unternehmen, so dass die Zielfonds zu unterschiedlichen Zeiträumen die erforderlichen Geldmittel abrufen. Diese Phase nimmt etwa fünf Jahre in Anspruch.

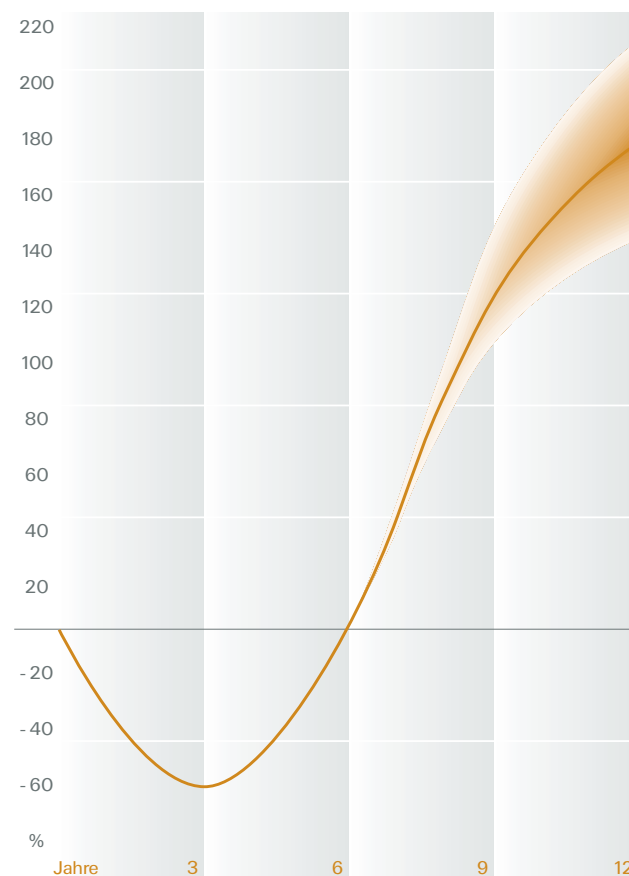
### 3. Entwicklungsphase

Nachdem sich der Fonds an einem Portfoliounternehmen beteiligt hat, hat das Management des Portfoliounternehmens die Aufgabe, den Wert des Unternehmens zu steigern. Bei jungen Technologie-Unternehmen ist dazu vor allem erforderlich, die Technologie zur Marktreife zu entwickeln, erste Kunden zu gewinnen, Kooperationen einzugehen und zusätzliche Märkte zu erschließen. Bei reiferen Portfoliounternehmen besteht die Aufgabe des Managements eher darin, den Unternehmenswert durch

Umstrukturierungen, Abgabe von Randgeschäften, Zukauf von Wettbewerbern etc. zu steigern.

Bei diesen Aufgaben wird das Management der Portfoliounternehmen durch das Management des jeweiligen Zielfonds eng begleitet und überwacht. Der Zielfonds hat aufgrund seiner Eigentümerstellung umfassende Kontrollrechte, ihm müssen grundlegende Entscheidungen der Portfoliounternehmen zur Genehmigung vorgelegt werden. Nicht selten führen die Private Equity-Fonds auch Umbesetzungen im Management ihrer Portfoliounternehmen herbei.

In dieser Phase kommt es typischerweise, z. B. infolge der Kosten im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb und der Aufwendungen, die für die Maßnahmen zur Wertsteigerung erforderlich sind, in den ersten Jahren nach Beteiligungserwerb zu einer Reduktion des Beteiligungswertes, durchaus auch unter die Anschaffungskosten herab. Sobald die Maßnahmen zur Wertsteigerung greifen, steigen dann auch die Werte der Portfoliounternehmen. Dieses Phänomen wird in der Branche als „J-Curve“ bezeichnet. Die „J-Curves“ der Zielfonds werden sich auch in der Wertentwicklung des **Contrium 1 Private Equity** niederschlagen.



Typischer Werteverlauf einer Private Equity-Investition / J-Curve  
Quelle: eigene Darstellung

In der Regel verlaufen diese Prozesse in den verschiedenen Portfoliounternehmen und den verschiedenen Zielfonds nicht parallel zueinander. In der Investitionsphase des einen Portfoliounternehmens kann es durchaus schon zu Veräußerungen eines anderen Portfoliounternehmens kommen.

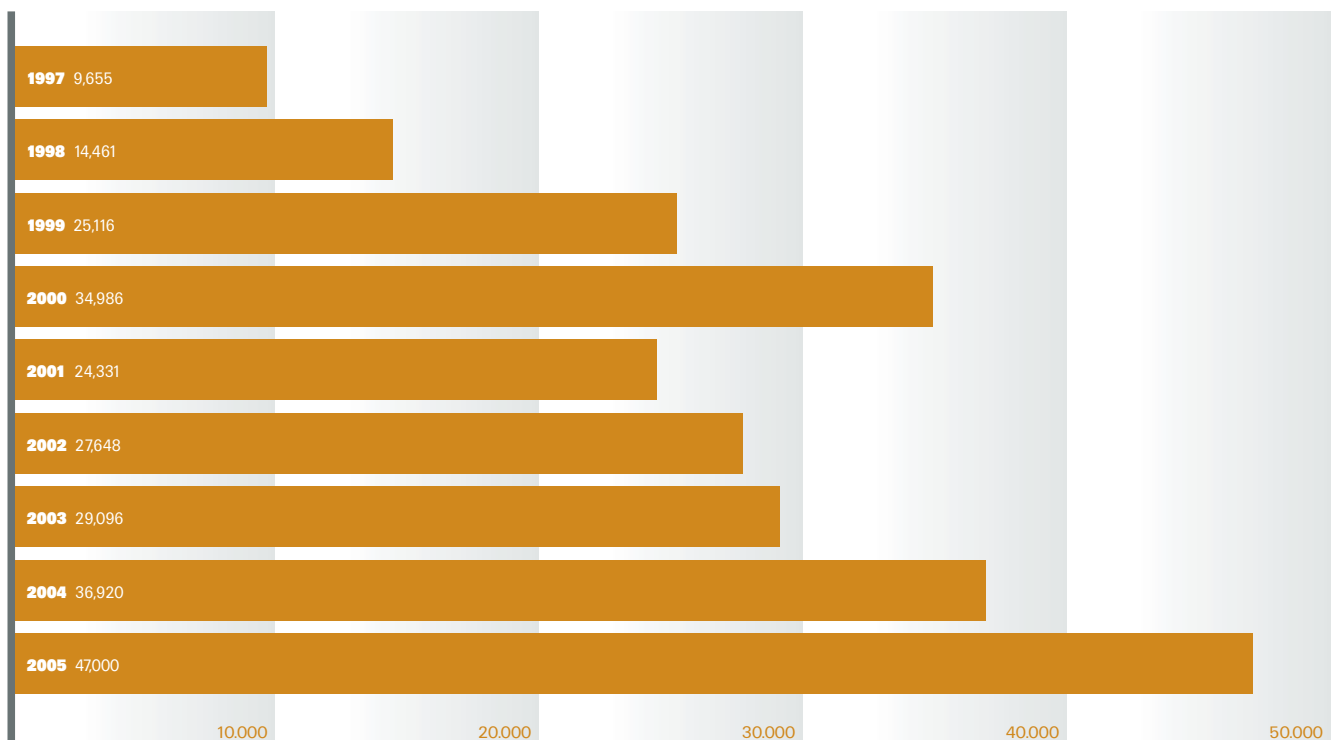
#### 4. Veräußerungsphase / Exitphase

Die Private Equity-Fonds werden im eigenen Interesse einen zügigen Verkauf der Portfoliounternehmen (Exit) vorantreiben. Schon beim Deal Flow werden mögliche Unternehmensbeteiligungen auf Exitstrategien untersucht. So kommen z. B. Verkäufe an Wettbewerber oder an das Management des Portfoliounternehmens in Frage. Bei entsprechend positiver Börsensituation sind auch Börsengänge möglich.

Nach erfolgreicher Veräußerung werden die Erlöse in der Regel nicht neu angelegt, sondern nach Abzug der Kosten und Gewinnbeteiligungen an die Anleger des jeweiligen Zielfonds ausgeschüttet.

Laufende Gewinnausschüttungen der Portfolio-Unternehmen an die Zielfonds haben im Vergleich zu den Exits eine weitaus geringere Bedeutung für die Wertentwicklung der Zielfonds.

Ziel der Private Equity-Gesellschaften ist es, die wert- und ertragsteigerten Firmen zu einem möglichst hohen Vielfachen (Multiple) des Einstandspreises in einer möglichst kurzen Zeit zu verkaufen. Dennoch ist in der Regel mit ersten Ausschüttungen nicht vor vier Jahren zu rechnen. Die wesentlichen Auszahlungen werden in unregelmäßigen Abständen im Laufe des fünften bis neunten Jahres der Dachfondslaufzeit erwartet.



Private Equity Investitionen in Europa (Mio. €)

Quelle: EVCA

# INVESTITIONSVERLAUF

## auf Dachfondsebene

Angesichts der Vergangenheitswerte im Private Equity-Bereich strebt der **Contrium 1 Private Equity** eine Rendite nach Steuern im zweistelligen Bereich an. Allerdings lassen sich Zahlungsströme für diese Anlageform aufgrund der nur schwer planbaren Zeitpunkte von Beteiligungskäufen und -verkäufen kaum oder gar nicht vorhersehen. Deshalb wäre die Darstellung einer Beispielrechnung mit Zahlungsströmen und einer Sensitivitätsanalyse wenig aussagefähig und möglicherweise irreführend.

### 1. Eigenkapitalabruf

Die Zielfonds werden entsprechend ihrer Investitionstätigkeit das vom **Contrium 1 Private Equity** gezeichnete Kapital in Raten (Draws) abfordern. Höhe und Zeitpunkte sind naturgemäß aus heutiger Sicht nicht präzise vorhersehbar. Entsprechend wird der **Contrium 1 Private Equity** die zweite und dritte Eigenkapitalrate bei den Anlegern so abfordern, wie die Zielfonds ihrerseits die Mittel beim **Contrium 1 Private Equity** abrufen. Das ermöglicht eine zeitnahe Investition und damit eine möglichst hohe Rendite. Es ist denkbar, dass dadurch die zweite und dritte Eigenkapitalrate in mehreren kleinen Teilraten, zu einem späteren Zeitpunkt oder sogar insgesamt in geringerem Umfang abgerufen werden. Auch ist es denkbar, dass noch während der Einzahlungsphase von den Zielfonds erste Rückflüsse erfolgen, so dass entsprechend weniger Eigenkapital vom **Contrium 1 Private Equity** abgerufen wird. Höhere oder frühere Abrufe sind zur Sicherheit der Anleger nicht möglich.

Es ist wie vorab beschrieben beabsichtigt, Beteiligungen bis 100% des Kommanditkapitals einzugehen. Einnahmen aus den Zielfonds werden zuvorderst, soweit das noch erforderlich ist, zur Erreichung einer 100%igen Beteiligungsquote in die Zielfonds und zur Deckung der laufenden Fondskosten verwendet.

### 2. Investitionsphase

Eine Due Diligence gibt es auf Ebene des **Contrium 1 Private Equity** in dieser Phase nicht mehr, da der **Contrium 1 Private Equity** wie an anderer Stelle bereits beschrieben vor Fondsaufgabe alle Zielfonds identifiziert hat. Nur für den Fall, dass die Beteiligung an einem oder mehreren Zielfonds nicht zustande käme, müsste eine Due Diligence für entsprechende Ersatzfonds durchgeführt werden.

### 3. Auszahlungen

Die dem **Contrium 1 Private Equity** zukommenden Auszahlungen der Zielfonds fließen den Anlegern mit der folgenden Verwendung zu. Auszahlungen sollen immer dann vorgenommen werden, sobald freie Liquidität in Höhe von 5% des Kommanditkapitals vorhanden ist.

### a) Frühzeichnerbonus,

#### Eigenkapitalrückführung und Agio

Es wird mit Hinsicht auf Vergangenheitswerte damit gerechnet, dass die durchschnittliche Kapitalbindungszeit auf Anlegerebene sechs bis acht Jahre beträgt und die Anleger in dieser Zeit ihren Frühzeichnerbonus (6%), das eingezahlte Beteiligungskapital (zu 100%) und das gezahlte Agio aus der freien Liquidität vorrangig zurückerhalten.

### b) Vorzugsrendite

Auch die freie Liquidität aus weiteren Kapitalrückflüssen steht zunächst nur den Anlegern bis zu einer Vorzugsrendite von 8% p. a. (Hurdle Rate) auf das jeweils gebunden gewesene Beteiligungskapital unter Berücksichtigung von Zinseszinsen (IRR-Methode) zu.

### c) Darüber hinausgehender Gewinn

Erst nach Erreichen der gesamten vorbezeichneten Rückflüsse einschließlich der Vorzugsrendite an die Kapitalanleger stehen weitere Liquiditätsüberschüsse auch der **Contrium Management GmbH** für gute Managementleistung zu, bis die Ergebnisverteilung nach Kapital- und Agiorückführung insgesamt 90% für die Investoren und 10% für die **Contrium Management GmbH** ergibt. Diese 90/10-Aufteilung gilt auch für darüber hinausgehende Liquiditätsüberschüsse bis zum Ende der Fondslaufzeit.

### 4. Laufzeit

Der **Contrium 1 Private Equity** hat eine Laufzeit bis 31.12.2016, die dann verlängert wird, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Zielfonds beendet sind und sich somit noch Vermögenswerte im Dachfonds befinden. Die Verlängerung kann dreimal um jeweils ein Jahr, längstens also bis zum 31.12.2019 erfolgen. Die voraussichtliche Gesamtdauer beträgt damit rund 10 bis 13 Jahre. Sobald alle Zielfonds beendet sind, wird auch der **Contrium 1 Private Equity** wie vorgesehen aufgelöst.

### 5. Verwaltung der Beteiligung

Während der Beteiligungslaufzeit werden die Anleger von der **Contrium Treuhand GmbH** und ggf. über den Beirat regelmäßig über die Ergebnisse ihrer Beteiligung informiert. Dies erfolgt über Gesellschafterversammlungen, schriftliche Fondsberichte sowie Mitteilungen über die steuerlichen Ergebnisse. Die steuerlichen Ergebnisse können vom Anleger oder seinem Steuerberater einfach in die Steuererklärung übertragen werden. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften müssen nur nach dem Halbeinkünfteverfahren besteuert werden, die Eigenkapitalrückführung bleibt steuerfrei. Die Gewerbesteuer der Fondsgesellschaft kann zu einem Großteil auf die Einkommensteuer der Anleger angerechnet werden.

Es wird den Anlegern empfohlen, sich mittels Registervollmacht im Jahr 2008 ins Handelsregister eintragen zu lassen. Hierzu ist eine notarielle Unterschriftsbeglaubigung erforderlich, deren Kosten vom Anleger zu zahlen sind.

### Was ist Private Equity?

Private Equity ist zwar ein moderner Begriff, die zugrunde liegende Finanzierungsform wird aber schon seit dem späten Mittelalter erfolgreich genutzt, z. B. von Johannes Gutenberg und Christoph Columbus. Auch in jüngerer Geschichte ist eine zunehmende Anzahl von Erfolgsgeschichten eng mit Private Equity verknüpft. Als Finanzierungs- und Anlageform ist Private Equity im angloamerikanischen Raum weit verbreitet, und seine Bedeutung nimmt auch hierzulande stark zu. Ein Grund sind die erwarteten deutlich zweistelligen Renditen nach Steuern. Außerdem besitzt Private Equity eine große Unabhängigkeit von anderen Anlagemärkten, kann also die Chancen eines Portfolios verbessern und die Rendite stabilisieren.

Private Equity-Fonds beteiligen sich an viel versprechenden, nicht börsennotierten Unternehmen, deren Ertrag und/oder Rentabilität sie dann mit professionellem Knowhow unter Nutzung ihrer Netzwerke steigern. Die Finanzierung der Beteiligungen wird durch Anlegergelder möglich. Nach meist kurzer Beteiligungsdauer werden die optimierten Unternehmen wieder veräußert, z. B. an das Management, an Konkurrenten, an strategische Partner oder über die Börse. Die oft dabei erzielten, mitunter erheblichen Wertzuwächse fließen den Private Equity-Fonds und ihren Anlegern zu. Die Renditen können in einigen Fällen 20% p. a. und mehr betragen.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Private Equity-Fonds ist hoch, denn mit Private Equity finanzierte Unternehmen haben sich zu einem Motor der Einführung neuer Technologien und der damit verbundenen Schaffung neuer Arbeitsplätze entwickelt. Dies galt lange Zeit vor allem für die USA. Inzwischen jedoch hat sich Private Equity auch in Europa und wiederum speziell in Deutschland ausgeweitet, und es wird allgemein eine Fortsetzung dieses Wachstums prognostiziert.

In den Portfolios institutioneller Investoren wie z. B. Pensionsfonds, Universitätsvermögen, Banken und Versicherungen sowie bei großen Familienvermögen ist Private Equity ein wichtiger Bestandteil, mit dem die Rendite gesteigert und stabilisiert werden soll.

Einzelanlegern war diese Anlageklasse wegen der sehr hohen Mindestanlagesummen bis vor kurzem kaum zugänglich. Mittlerweile aber erkennen zunehmend auch informierte Privatanleger die Attraktivität von Private Equity und suchen nach Möglichkeiten, mit überschaubaren Beträgen in dieses Anlagesegment zu investieren. Die Möglichkeiten hierfür eröffnen seit wenigen Jahren geschlossene Dachfonds wie der **Contrium 1 Private Equity**.

Gerade auf Private Equity basierende Dachfonds wie der **Contrium 1 Private Equity** weisen eine für Privatanleger wichtige hohe Renditestabilität auf. Sie sind zu einem großen Teil unabhängig von anderen Anlageklassen, deren Schwankungen sie zum Teil sogar ausgleichen können. Ein Dachfonds wird immer in mehrere Zielfonds investieren. Die Zielfonds wiederum investieren in z. B. je 10 bis 15 Firmen, so dass sich eine große Streuung und damit verbunden eine Senkung des Risikos ergeben.

In der Investitionsphase spielen steuerliche Überlegungen bei Private Equity-Fonds keine wesentliche Rolle, aber durch eine entsprechende steuerliche Konzeption sind die Erträge und Verkäufe steuergünstig zu gestalten. Die steuerlichen Rahmenbedingungen wurden gerade in den letzten Jahren großzügig und positiv geändert, um z. B. lähmende Verkrustungen von Konzernstrukturen wachstumsfördernd beseitigen zu können. Auch der Verkauf von Unternehmensanteilen wurde mittlerweile steuerschonend geregelt, und die für den **Contrium 1 Private Equity** gewählte gewerbliche Prägung des Fonds schützt auf Anlegerebene vor steuerlichen Risiken und gewährleistet die zurzeit größte steuerliche Sicherheit für Anleger.

Zahlungsströme sind in der Anlageklasse Private Equity kaum vorhersehbar. Nach der Einzahlungsphase ist frühestens nach vier Jahren mit den ersten Ausschüttungen aus Firmenverkäufen zu rechnen. Zeitpunkte und Verteilung der Auszahlungen sind unregelmäßig und lassen sich nicht planen. Zwischen dem sechsten und achten Jahr ist in der Regel das eingezahlte Eigenkapital vollständig an die Anleger zurückgefließen. Darüber hinausgehende Ausschüttungen sind Vermögensmehrungen.

Insgesamt haben Private Equity-Anlagen eine Laufzeit von 10 bis ca. 15 Jahren. Die Vorgängerfonds der von **Contrium 1 Private Equity** ausgewählten Zielfondsgesellschaften hatten z. T. erheblich kürzere Laufzeiten. Die Zielrendite wird im deutlich zweistelligen Bereich und damit erheblich über den üblichen Kapitalmarktzinsen erwartet.

## PRIVATE EQUITY

### Merkmale und Unterschiede

#### Merkmale

Private Equity ist eine selbständige, von anderen Anlagemärkten unabhängige Anlageklasse, die durch folgende drei zentrale Merkmale gekennzeichnet ist:

- **Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen („Private“)**

Private Equity-Fonds investieren üblicherweise in Unternehmen, die nicht an der Börse notiert sind. Diese Unternehmen haben keinen Zugang zur Eigenkapitalbeschaffung durch die Ausgabe von Aktien, so dass sie Finanzierungen wie Private Equity ins Auge fassen (müssen).

- **Mittels Eigenkapital („Equity“)**

Private Equity-Fonds stellen Eigenkapital zur Verfügung. Das empfangende Unternehmen ist anders als bei der klassischen Kreditfinanzierung nicht zu einer Verzinsung und der Rückzahlung zu einem bestimmten Termin verpflichtet. Dafür muss es neue bzw. zusätzliche Eigentümer und deren Mitwirkungs- und Kontrollrechte akzeptieren.

- **Zeitlich begrenzt**

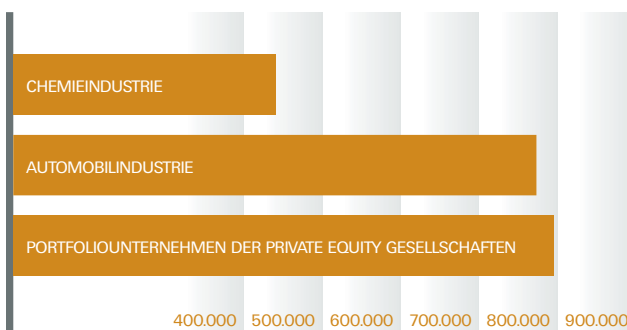
Private Equity-Fonds sammeln das Kapital vor allem bei institutionellen Anlegern sowie sehr vermögenden Privatpersonen ein und stellen ihnen eine hohe Rendite in Aussicht. Diese hohe Rendite stammt selten aus laufenden Überschüssen, vielmehr streben die Fonds einen Verkauf der wert- und ertragsgesteigerten Portfoliounternehmen zu einem möglichst hohen Preis an. Die gängigen Formen des Ausstiegs (Exits) sind der Börsengang (IPO), der Verkauf an ein anderes Unternehmen (Trade Sale) oder der Verkauf an einen anderen Private Equity-Fonds (Secondary Buyout).

Objektiv betrachtet leistet die Private Equity-Branche einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der Volkswirtschaft. Dies ist von der deutschen Politik gerade in jüngster Zeit zunehmend erkannt worden.

- Private Equity finanziert Neugründungen von Unternehmen und hilft so, **neue Technologien zur Marktreife** zu entwickeln und in den Markt einzuführen. So sichert und schafft Private Equity die Arbeitsplätze von morgen.

- In anderen Fällen ermöglicht Private Equity **überfällige Restrukturierungen** von Unternehmen und verbessert die Wettbewerbstätigkeit solcher Unternehmen im immer härter werdenden globalen Markt.

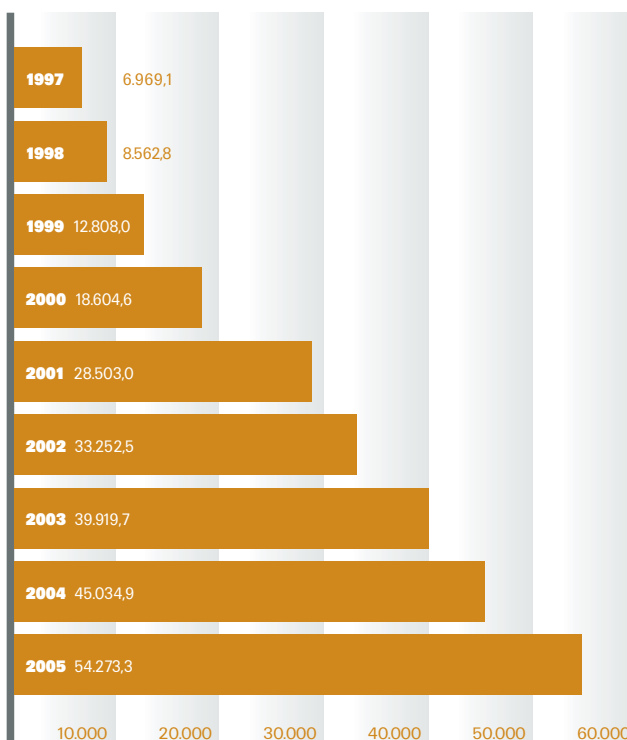
- Private Equity hat sich zu einer **Jobmaschine** und zu einem der größten Arbeitgeber in Deutschland entwickelt. In Unternehmen, an denen deutsche Private Equity-Gesellschaften beteiligt sind, arbeiten mehr Menschen als z. B. in der Automobil- oder der Chemieindustrie.



Beschäftigtenzahlen 2004 / 2005

Quelle: BVK, VCI, VDA, eigene Recherche

Dementsprechend ist das Volumen der Private Equity-Fonds in Deutschland in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.



Langfristige Entwicklung des Volumens von Private Equity-Fonds in Deutschland (Mio. €)

Quelle: BVK

Trotz dieser überzeugenden und beeindruckenden Zahlen ist die Private Equity-Branche in Deutschland immer noch weniger stark entwickelt als in anderen Volkswirtschaften. Es wird daher damit gerechnet, dass die Branche hierzulande weiter wachsen wird, zumal auch ausländische Private Equity-Fonds deutsche Firmen und Deutschland als ein lohnendes Anlageziel sehen.

### Unterschiede in den Private Equity-Segmenten

Private Equity besteht aus zwei Segmenten, die sich hinsichtlich der Art der Zielunternehmen, der Form der Beteiligung und dem ökonomischen Modell stark unterscheiden:

- **Venture Capital**
- **Buyout**

Im **Venture Capital-Segment** wird in junge innovative Unternehmen mit hohem Wachstumspotenzial investiert. Meist gehen Fonds Minderheitsbeteiligungen ein, um den Gründern, die häufig über exklusives Knowhow wie Patente verfügen, die Kapitalmehrheit überlassen zu können. Im Gegenzug erhalten die Gründer nur ein geringes Grundgehalt, um sie gezielt auf die Wertsteigerung ihres Unternehmens hinarbeiten zu lassen.

Der investierende Private Equity-Fonds hat umfassende Informations- und Kontrollrechte, überwacht somit die Unternehmensleitung intensiv und greift bei Bedarf korrigierend ein.

Die Investitionssummen sind im Venture Capital-Segment deutlich geringer als im Buyout-Bereich. Wenn sich ein Portfoliounternehmen gut entwickelt, sind die Wertsteigerungen, die beim Exit realisiert werden können, ausgesprochen hoch, mitunter betragen sie das Zehnfache des eingesetzten Kapitals oder sogar noch mehr. Umgekehrt ist dafür das Risiko, dass ein Portfoliounternehmen komplett scheitert, größer als im Buyout-Bereich, etwa weil die Technologie nicht gehalten hat, was sie anfangs zu versprechen schien, oder weil sich die Märkte als weniger aufnahmefähig als erhofft herausgestellt haben.

Das Venture Capital-Segment lässt sich weiter unterteilen in Abhängigkeit davon, zu welchem Zeitpunkt in die Portfoliounternehmen investiert wird.

**Early Stage** bezeichnet Beteiligungen an sehr jungen Unternehmen zu einem frühen Zeitpunkt nach ihrer Gründung. Zum Zeitpunkt der Beteiligung sind die Unternehmen oft noch nicht am Markt aktiv, sondern noch mit der Entwicklung oder dem Testen ihrer Produkte beschäftigt. Besonders frühe Beteiligungen werden auch Seed Financing genannt.

**Development Capital** (auch Expansion Capital genannt) bezeichnet Beteiligungen an jungen Unternehmen, mit denen das weitere Wachstum dieser Unternehmen finanziert wird. In der Regel sind diese Unternehmen bereits am Markt aktiv, oft arbeiten sie auch schon profitabel. Das Kapital wird beispielsweise benötigt, um den Vertrieb auf zusätzliche Regionen auszuweiten oder um die Produktionskapazitäten auszuweiten. Die Grenzen zwischen diesen beiden Kategorien verlaufen fließend.

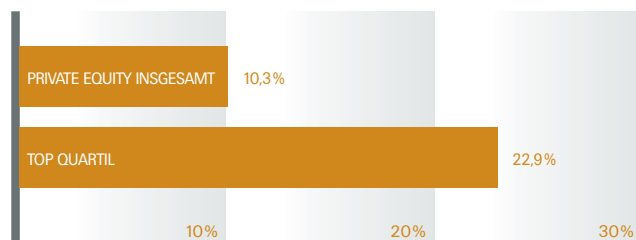
Im **Buyout-Segment** wird in reife Unternehmen bzw. Unternehmensteile investiert. Häufig entstehen diese Unternehmen dadurch, dass ein Konzern Randaktivitäten abtrennt und veräußert, um sich auf sein Kerngeschäft konzentrieren zu können. In diesem Segment gehen die Fonds meist Mehrheitsbeteiligungen ein, oft übernehmen sie aber auch das Zielunternehmen komplett. Dementsprechend höher sind die Beträge, die aufgebracht werden müssen.

Um die Rendite auf das eigene eingesetzte Kapital maximieren zu können, werden Buyouts oft unter Einsatz von sehr viel Fremdkapital durchgeführt. Der investierende Private Equity-Fonds bezahlt den Kaufpreis für das Unternehmen nur zu einem kleinen Teil mit dem Geld seiner Anleger und finanziert den größeren Teil mit Darlehen gegen entsprechende Zins- und Tilgungsleistungen und Sicherheiten. Die Renditechancen können durch diesen Hebel-Effekt (sog. Leverage-Effekt) zwar vergrößert werden, aber unerwartete Zinssteigerungen können die erhoffte Rendite auch empfindlich reduzieren. Außerdem stellen die Zinszahlungen, die den Portfoliounternehmen aufgebürdet werden, für die Unternehmen eine hohe Belastung dar und erzwingen oft noch härtere Einschnitte als sie ohnehin schon von den Fonds vorgesehen sind.

Auch im Buyout-Segment soll die Wertsteigerung auf die Investitionssumme im Wesentlichen durch einen Exit erzielt werden. Die möglichen Wertzuwächse sind hier geringer als im Venture Capital-Bereich, dafür ist das Risiko kleiner, dass ein Portfoliounternehmen komplett scheitert.

### Blick in die Vergangenheit

Private Equity hat bislang sehr attraktive Renditen erwirtschaftet. Über einen Zeitraum von 25 Jahren hat der europäische Private Equity-Bereich eine jährliche Rendite nach Gebühren von mehr als 10% p. a. erwirtschaftet, das beste Viertel (Top-Quartil) der Fonds sogar von knapp 23% p. a. (IRR).



**Durchschnittsrenditen Private Equity 1989-2005 (IRR)**

Quelle: EVCA

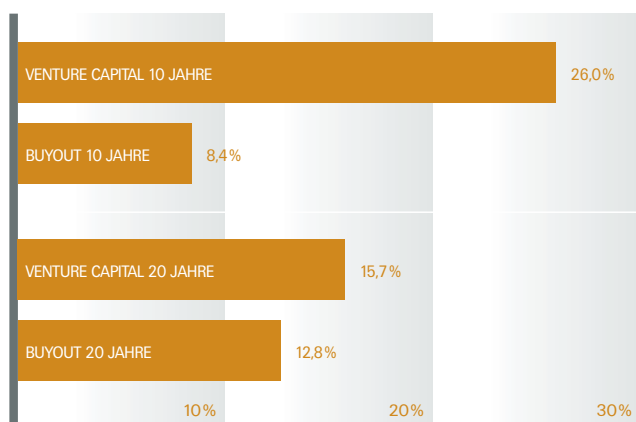
Die europäischen Aktienmärkte erwirtschaften dagegen im langjährigen Verlauf lediglich ca. 7-8% p. a. Schon der Private Equity-Durchschnitt hat also bessere Renditen hervorgebracht, und das Top-Quartil hat seinen Anlegern deutlich höhere Renditen als der Aktienmarkt zugewiesen.

## PRIVATE EQUITY

### Merkmale und Unterschiede

Bricht man die gesamte Branche nach Segmenten auf, so zeigt sich ein differenziertes Bild. Die Rendite im Buyout-Segment war höher als die Rendite im Venture Capital-Bereich. Dies gilt sowohl für die Segmente insgesamt als auch etwas weniger ausgeprägt für das jeweils beste Viertel des Segments.

In den USA bietet sich ein ganz anderes Bild. Im Gegensatz zu Europa sind dort die Renditen im Venture Capital-Segment über lange Zeiträume hinweg sehr viel höher als die des Buyout-Bereichs.



**Langfristiger Renditevergleich in den USA zwischen Venture Capital und Buyout per 31.12.2004 (IRR)**  
Quelle: EVCA

Dieser eklatante Unterschied zu Europa dürfte vor allem daran liegen, dass in den USA die Offenheit gegenüber neuen Technologien lange Zeit viel größer und das gesellschaftliche und rechtliche Klima viel gründerfreundlicher waren als in Europa. Dass z. B. fast alle großen Internetunternehmen in den USA und nicht in Europa gegründet und beheimatet sind, dürfte an der großen Aufnahmefähigkeit der Kapitalmärkte in den USA und der dort anzutreffenden großen Akzeptanz gegenüber neuen Ideen und Produkten liegen.

#### Blick in die mögliche Zukunft

Die europäische Politik hat mittlerweile diesen Rückstand erkannt und ist entschlossen dabei, zu den USA aufzuschließen. So haben beispielsweise im Rahmen der Kanzlerininitiative „Partner für Innovation“ die Bundesregierung, die KfW Bankengruppe und drei deutsche Großkonzerne den „High-Tech Gründerfonds“ aufgelegt: Als Public Private Partnership soll der Fonds (er wird mit mehreren hundert Millionen Euro ausgestattet) forschungsbasierte Technologiegründungen finanzieren.

Es ist keinesfalls sicher, dass sich der Renditevorsprung, den das Buyout-Segment in den letzten Jahren darstellen konnte, ewig fortsetzen wird. Vielmehr gibt es eine Reihe von Anzeichen, dass sich die Rahmenbedingungen des

europäischen Venture Capital-Marktes in den letzten Jahren strukturell wesentlich verbessert haben und die Renditen im europäischen Venture Capital-Bereich weiter ansteigen dürften.

Eine Reihe von Faktoren ist hier zu nennen:

- Die Zahl der Venture Capital-Gesellschaften in Europa ist zwischen 2002 und 2005 deutlich zurückgegangen, die schwächeren Marktteilnehmer sind ausgeschieden. Diese Marktkonsolidierung hat bewirkt, dass heute nur noch sehr erfahrene Marktteilnehmer mit guten Vergangenheitswerten agieren.
- Die Gründer und Manager vieler junger innovativer Unternehmen sind professioneller und reifer als vor ein paar Jahren. Damals herrschte Goldgräberstimmung, und dementsprechend versuchte sich der eine oder andere Unternehmer in der Hoffnung auf das schnelle große Geld.
- Die Preise zum Einstieg in Portfoliounternehmen sind derzeit sehr attraktiv, da zurzeit noch vergleichsweise wenig Geld in den Venture Capital-Sektor fließt. Der geringere Wettbewerb infolge der geringeren Anzahl von Venture Capital-Fonds ermöglicht so günstige Anlagemöglichkeiten.
- Verbesserte Ausstiegsbedingungen durch ein zunehmendes Interesse von Konzernen, nach den Konsolidierungsmaßnahmen der letzten Jahre jetzt wieder in Wachstum zu investieren und dazu jüngere, marktreife Unternehmen aufzukaufen (Trade Sales), um sich deren neue Technologien für morgen zu sichern.

Demgegenüber ist die Frage berechtigt, ob die Marktmechanismen nicht auf ein Kippen des Buyout-Marktes hindeuten und hier ein überhitzter Markt vor einer Wende steht.

Wesentliche Faktoren könnten hierzu beitragen:

- Der Nachschub an Portfoliounternehmen könnte sich verlangsamen. In den letzten Jahren haben die Konzerne massiv restrukturiert und viele Randaktivitäten abgestoßen und so den Buyout-Fonds eine große Zahl an Anlagezielen zur Verfügung gestellt. Mittlerweile ist dieser Prozess weit fortgeschritten, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass künftig weniger Konzernteile auf den Markt kommen als bisher.
- Es fließt aufgrund der Vergangenheitswerte unverändert viel Investorengeld in das Buyout-Segment. 2005 entfielen in Europa mehr als 80% der eingesammelten Gelder auf diesen Bereich.
- Die beiden vorbezeichneten Faktoren zusammen führen dazu, dass die Preise, die beim Einstieg in

Portfoliounternehmen gezahlt werden müssen, mittlerweile deutlich höher sind als früher. So wurde im ersten Halbjahr 2006 durchschnittlich das 8,3fache des Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) gezahlt, gegenüber lediglich dem 6,8fachen im Jahr 2003.

- Zuweilen kommt es zu teilweise prominenten Übernahmeschlachten zweier oder mehrerer Buyout-Fonds, die angesichts ihrer zurzeit vollen Kassen die Preise in die Höhe treiben können, oder zu regelrechten Auktionen, die von Konzernen veranstaltet werden, um den maximalen Preis für den zu verkaufenden Unternehmensteil zu erzielen.
- Aufgrund dieses Anlagenotstands verlassen immer mehr Buyout-Fonds ihr angestammtes Terrain und wagen sich in Bereiche vor, in denen sie keine oder wenig Erfahrung besitzen. Als Beispiel seien hier die Beteiligungen von namhaften Buyout-Fonds an großen börsennotierten Konzernen genannt. Mit dem ursprünglichen Konzept von Private Equity haben diese Investments nichts mehr zu tun.
- Schließlich finanzieren die Buyout-Fonds inzwischen – trotz der vielen eingesammelten Anlagegelder – einen immer größeren Teil der Kaufpreise mit Bankschulden. So ist der Eigenkapitalanteil von 37,3% im Jahr 2003 auf 32,1% im ersten Halbjahr 2006 gesunken. Wenn dann die Zinsen steigen, führt das zu einem massiven Druck auf die Portfoliounternehmen, die auch schon bei niedrigen Zinsen unter einer großen Zins- und Tilgungslast leiden.

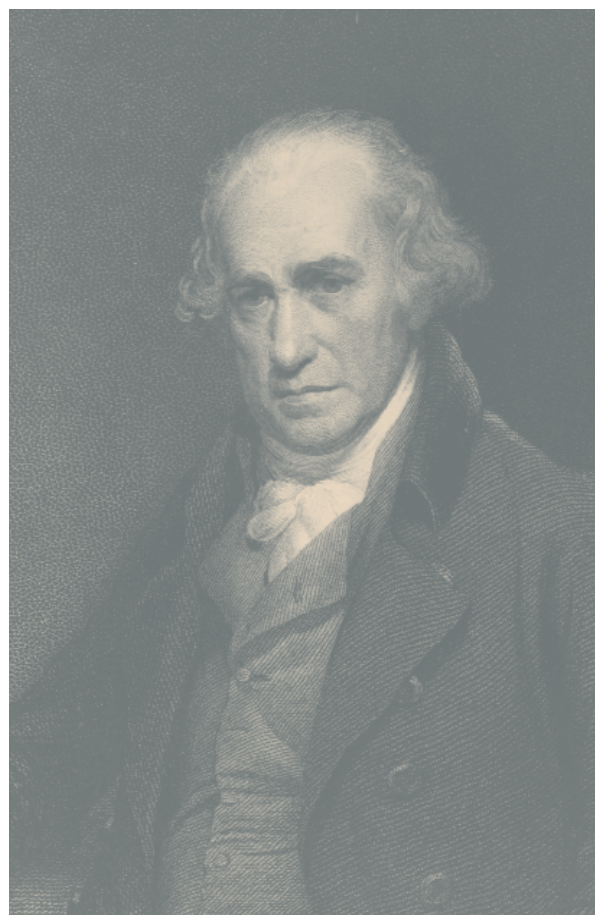
Da im Private Equity-Bereich der überwiegende Teil der Rendite aus einem möglichst hohen Verkaufsgewinn stammt, könnten die hohen Einstiegspreise sich als Damoklesschwert über der künftigen Rendite von Buyout-Investments herausstellen. Hinzu kommt das Risiko nicht kalkulierter Zinserhöhungen.

Im Venture Capital-Segment hingegen gibt es keine Marktpreise für junge Unternehmen, die durch Auktionen oder Übernahmeschlachten in die Höhe getrieben werden könnten. Vielmehr ist den Private Equity suchenden Gründern von elementarer Wichtigkeit, dass sich Gründer und Private Equity-Fonds in ihrer Einschätzung der Technologie und deren Vermarktung einig sind und dass auch im persönlichen Bereich Harmonie besteht. Hier entscheidet der eine Finanzierung suchende Gründer, ob er die eine oder die andere Fondsgesellschaft als Partner für die Entwicklung seines Unternehmens auswählt, und eben nicht das höhere Gebot.

Zusammengefasst lässt sich feststellen: Nach Jahren der Konsolidierung und Professionalisierung wächst der deutsche VC-Markt mit einem enormen Technologiepotenzial und der steigenden Qualität der

Geschäftspraktiken wieder. Als Käufermarkt bietet er günstige Einstiegspreise, die z. T. bei etwa einem Drittel der Bewertungen des US-Marktes liegen. Zusätzlich bieten und entwickeln sich attraktive Exit-Konditionen und zunehmend verbesserte gesetzliche Rahmenbedingungen.

Das Fondsmanagement teilt die Ansicht, dass sich im Venture Capital-Segment in der nächsten Zeit die attraktiveren Anlagemöglichkeiten anbieten, und teilt auch die Bedenken vieler Fachleute, dass das Buyout-Segment nicht unerheblich überhitzt sein könnte. Deswegen hat der **Contrium 1 Private Equity** einen klaren Fokus auf Venture Capital-Zielfonds.



**James Watt**

*Seine Erfindungen ermöglichten erst die industrielle Nutzung der Dampfmaschine. Finanziert wurde die wirtschaftliche Umsetzung durch Matthew Boulton.*

# UNTERSCHIED ZUR AKTIENANLAGE UND VERGÜTUNGSSYSTEM

## Unterschied Private Equity zu Aktienanlagen

Private Equity ist eine eigenständige Anlageklasse, deren Wertentwicklung nach verschiedenen bisherigen Untersuchungen wenig mit anderen Anlageklassen in einer Abhängigkeit steht (korreliert). In Bezug auf Aktien mag das auf den ersten Blick überraschen, da doch beide Anlageklassen – Aktien und Private Equity – in Unternehmen investieren. Doch es gibt eine Reihe von Faktoren, die die Korrelation zwischen Aktien und Private Equity mindern:

### Tiefer Einblick

Private Equity-Fonds bewerten Portfoliounternehmen vor einem Engagement deutlich intensiver (Due Diligence), als Aktienanalysten oder Aktienkäufer dazu in der Lage sind. Private Equity-Fonds verfügen über detailliertere Branchenkenntnisse, nutzen ein Netzwerk von Funktionsträgern und werden auch nach Beteiligung an dem Unternehmen durch Beirats- und Aufsichtsratsmandate oder sogar eigenes Management deutlich intensiver an der Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens teilnehmen als üblicherweise Aktionäre dies können. Es besteht auch ein laufender enger Kontakt zu den Portfoliounternehmen.

### J-Curve

Wie oben bereits beschrieben, wird der Wert von Private Equity-Beteiligungen in den ersten Jahren in erkennbarem Maße fallen. Erst wenn die Maßnahmen zur Steigerung des Unternehmenswertes greifen, wird sich der Wert der Beteiligung wieder erhöhen und idealerweise bis zum Zeitpunkt des Verkaufs stark steigen (J-Curve). Aktien hingegen werden an der Börse gehandelt, ihr Wert bemisst sich ausschließlich nach Angebot und Nachfrage.

### Aktive Eigentümer

Die Private Equity-Fonds sind oft mit hohen Prozentsätzen an den Portfoliounternehmen beteiligt. Durch ihre Managementfunktion, Aufsichts- bzw. Beiratsfunktionen und die Gewinnbeteiligung sind Private Equity-Fonds Mit-Unternehmer des Portfoliounternehmens und nicht nur ein Aktionär unter vielen. Dadurch ergeben sich erheblich höhere Werthebel als bei einer Aktie.

### Unterschiedliche Exit-Wege

Während es für den Verkauf einer Aktienanlage in der Regel nur genau einen Weg gibt, nämlich den Verkauf über die Börse zum aktuellen Kurs, steht Private Equity-Fonds eine Vielzahl von Kanälen für ihre Exits zur Verfügung. Dazu zählen neben einem Börsengang (IPO) vor allem der Verkauf an ein anderes Unternehmen (Trade Sale), an das Management oder an einen anderen Private Equity-Fonds (Secondary Buyout). Bei allen diesen Wegen gibt es keine tagesaktuellen Marktpreise, vielmehr hängt der Verkaufserlös stark von der strategischen Attraktivität des Portfoliounternehmens für den Käufer, von der Präsentation der Vorzüge des Portfoliounternehmens (Equity Story) und nicht zuletzt vom Verhandlungsgeschick des Private Equity-Fonds ab. Dieser strategische Zusammenhang ist bei Aktien in der Regel nicht gegeben.

## Sehr leistungsorientierte Vergütungsregeln im Private Equity-Bereich

Eine Ursache für die gute Wertentwicklung von Private Equity-Investitionen liegt in den leistungsorientierten Anreizmechanismen, die die Branche anwendet.

### • Auf Zielfondsebene

Die Manager der Unternehmen und die Private Equity-Fonds profitieren unmittelbar von der Wertentwicklung der Portfoliounternehmen. Die Manager der Unternehmen werden meist an den Unternehmen beteiligt. Das Recht und die Pflicht zur Beteiligung gelten in der Regel nicht nur für den Vorstand bzw. für die Geschäftsführung, sondern auch für weitere Leistungsträger im Unternehmen. So werden aus Angestellten Mit-Unternehmer.

Die Management-Teams der Private Equity-Fonds werden an den Gewinnen mit dem sog. Carried Interest oder Carry beteiligt. Um einen besonderen Anreiz zu schaffen, steht diese Gewinnbeteiligung dem Management nur dann zu, wenn eine definierte Mindestrendite (Hurdle Rate) von z. B. 8% p. a. (IRR) für die Kapitalgeber erreicht ist. Ist dies nicht der Fall, erhalten die Management-Teams keinen Carried Interest. Wird die Hurdle Rate überschritten, teilen sich Kapitalgeber und Fondsmanagement den Gewinn, z. B. im Verhältnis 90% (Kapitalgeber) zu 10% (Management-Teams).

### • Auf Dachfondsebene

Vergleichbare Anreizmechanismen werden auch auf Dachfondsebene angewendet. Bevor der Conrium Management GmbH eine Vergütung für eine erfolgreiche Managementleistung zusteht, erhalten zuvorderst alleine die Anleger aus den Gewinnen einen Frühzechnerbonus und dann das eingezahlte Eigenkapital zu 100% und das eingezahlte Agio vorrangig zurückgezahlt. Zusätzlich stehen den Anlegern wiederum vorrangig Auszahlungen bis zu einer Vorzugsrendite (Hurdle Rate) von 8% p. a. auf das jeweils gebunden gewesene Kapital (IRR) zu.

Erst nach Erreichen der vorbezeichneten Rückflüsse an die Anleger stehen die weiteren Gewinne dem Fondsmanager zu, bis die Ergebnisverteilung nach Kapital- und Agiorückführung 90% für die Anleger und 10% für die Conrium Management GmbH ergibt. Diese erfolgsorientierte Ergebnisverteilung gilt auch für darüber hinausgehende Liquidität im gleichen Verhältnis bis Ende der Fondslaufzeit.

## BERÜHMTE PRIVATE EQUITY-UNTERNEHMER

Diese Unternehmer haben ihre Ideen über Private Equity finanziert

In diesem Prospekt finden Sie Bilder der hier genannten Personen. Gemeinsam ist diesen Persönlichkeiten, dass sie unternehmerische Ideen mit Private Equity finanziert haben und sie selbst und ihre Geldgeber dadurch wohlhabend wurden.

**Johannes Gutenberg**  
1397 - 1468

Johannes Gutenberg gilt als Erfinder des Buchdrucks. Zuvor musste Gutenberg sich allerdings um die Finanzierung der Umsetzung seiner Ideen kümmern. Der Rechtsanwalt und Kaufmann Johannes Fust lieh ihm eine hohe Summe Geld, so dass Gutenberg und Fust zu einer Buchdruckerwerkstatt und einem einträglichen Unternehmen kamen.

**Christoph Columbus**  
1451 - 1506

Anfang 1492 wurde zwischen dem spanischen Königshaus und Columbus ein Vertrag vereinbart, nach dem Columbus für Spanien einen westlichen Seeweg nach Asien finden sollte. Spanien finanzierte die Unternehmung, erreichte dadurch sehr viel Macht und Vermögen und bescherte Columbus im Gegenzug Titel und Anteile an Edelmetallen.

**James Watt**  
1736 - 1819

Zur Finanzierung und Realisierung seiner Erfindungen gründete er 1773 im Konkurs befindliche James Watt mit Matthew Boulton die Firma Boulton & Watt und errichtete 1775 eine sodann erfolgreiche Dampfmaschinenfabrik in Soho bei Birmingham, England.

**Ralf Däinghaus**

Vor gut sechs Jahren war es eine Idee im Kopf, heute ist DocMorris Europas größte Versandapotheke. Sie zählt 750.000 Kunden und erzielte 2005 einen Umsatz von mehr als 150 Mio. €. Damals und heute gilt: Eine gute Finanzierung ist die Basis für die Umsetzung einer Idee. Mit Hilfe von Private Equity steht DocMorris heute an der Spitze eines innovativen und lukrativen Marktes, den das Unternehmen selbst ins Leben gerufen hat.



**Christoph Columbus**

*Gilt als Entdecker Amerikas.*

*Finanziert wurde diese Unternehmung durch das spanische Königshaus.*

## CONTRIUM CONSULTING AG

consequent competent

Die **Contrium Consulting AG** ist eine hoch spezialisierte Topmanagement-Beratung mit Sitz in Hamburg.

Das Unternehmen wurde 2002 gegründet, die Ursprünge der Vorläuferfirmen reichen bis ins Jahr 1990 zurück. Seit dieser Zeit beraten die Inhaber von **Contrium Consulting**, Dr. Hans-Rudolf Dicke und Dr. Christoph Backhaus, namhafte große und mittelgroße Unternehmen im In- und Ausland.

**Contrium Consulting** konzentriert sich auf Projekte, mit denen die wesentlichen Wert- und Ertragshebel der beratenen Unternehmen verbessert werden. Dazu gehören beispielsweise Projekte zu strategischen Fragestellungen oder zur Optimierung von Marketing und Vertrieb.

Mit rund 20 fest angestellten, hoch qualifizierten Mitarbeitern arbeitet **Contrium Consulting** vor allem für Unternehmen aus technologieintensiven Branchen wie der Chemieindustrie, der Kunststoff- und der Pharmaindustrie. Die Auftraggeber sind in der Regel die Vorstände bzw. Geschäftsführer dieser Unternehmen oder Private Equity-Fonds in ihrer Eigenschaft als Eigentümer der Unternehmen. Auf diese Weise haben sich bei **Contrium Consulting** eine umfangreiche Erfahrung und ein großes Verständnis der Arbeitsweise und der Prozesse von Private Equity-Gesellschaften entwickelt, die den Private Equity-Fonds der sehr jungen **Contrium Capital AG** einen deutlichen Erfahrungsvorsprung gegenüber dem Wettbewerb ermöglichen.

In seinem Marktsegment hat **Contrium Consulting** sich als echte Alternative zu den großen Beratungsunternehmen etabliert. Langjährige Projekt- bzw. Berufserfahrung und tiefgehende Industrieexpertise der Contrium-Projektteams gewährleisten ein schnelles Problemverständnis und sehr gute, schnell umsetzbare Empfehlungen.

Die **Contrium Academy** ist ein Unternehmensbereich der **Contrium Consulting AG**, der sich auf Managementtrainings für Führungskräftenachwuchs spezialisiert hat.

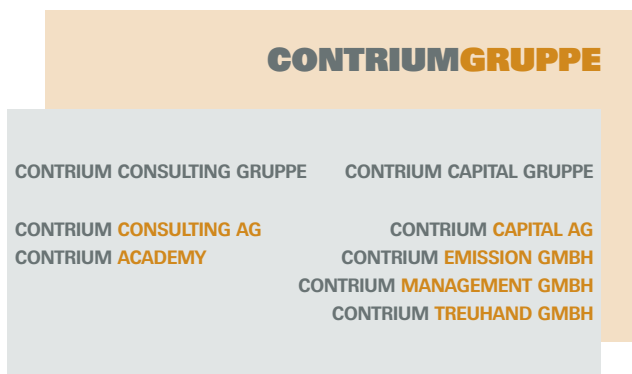
Contrium Consulting AG  
Holländischer Brook 3  
20457 Hamburg

[www.contrium.de](http://www.contrium.de)



*Die Speicherstadt in Hamburg – Holländischer Brook  
Firmensitz der Contrium Consulting AG und der Contrium Capital AG*

Die **Contrium Capital AG** ist ein 2006 gegründetes Schwesterunternehmen der vorgestellten **Contrium Consulting AG**. Die alleinigen Gesellschafter der **Contrium Consulting AG** (Dr. Christoph Backhaus und Dr. Hans-Rudolf Dicke) sind zu je 25% auch Gesellschafter und Vorstände der **Contrium Capital AG** und bringen hier ihre gesamten Erfahrungen und Kontakte ein. Zusätzliche Gesellschafter zu je 25% und Vorstände der **Contrium Capital AG** sind Wilhelm Maassen und Michael Thöne.



Contrium Capital AG  
Holländischer Brook 3  
20457 Hamburg

[www.contriumcapital.de](http://www.contriumcapital.de)

Die **Contrium Capital AG** und ihre Tochtergesellschaften konzipieren, emittieren und verwalten geschlossene Fonds und bieten sie anspruchsvollen Kapitalanlegern als interessante Bausteine für einen strategischen Vermögensaufbau an.

Ziele der Anlageangebote sind

- höchstmögliche Sicherheiten in der jeweiligen Anlageklasse
- hohe Nachsteuer-Renditen
- schlanke Kostenstrukturen
- Profit-Sharing – dadurch erhält das Management eine erfolgsabhängige Vergütung erst dann, wenn die Anleger nach ihrer Kapitalrückführung eine Vorzugsrendite erhalten haben; bei **Contrium 1 Private Equity** beträgt diese Vorzugsrendite 8% p. a. (IRR)
- unkomplizierte und anlegerfreundliche Vertragsgrundlagen
- möglichst geringe Steuerbelastung
- umfangreiche Anlegerbetreuung und -information

Nach diesen Vorgaben ist der vorliegende Fonds **Contrium 1 Private Equity** konzipiert; er verbindet die langjährige Erfahrung von **Contrium Consulting** mit einem vernünftigen Anlagekonzept. Von Anfang an wissen unsere Anleger, welche Zielfonds ausgewählt wurden, und durch die gewerbliche Prägung des **Contrium 1 Private Equity** werden steuerliche Risiken vermieden. Die Fondsüberschüsse werden nach Eigenkapitalrückzahlung (100% plus Agio) und einer Vorzugsrendite von 8% p. a. (IRR) so verteilt, dass zusammen 90% der Gewinne die Anleger und 10% das Fondsmanagement erhalten. Durch dieses Profit-Sharing verdient das Fondsmanagement erst dann, wenn der Fonds für seine Anleger erfolgreich war.

Auch wenn jeder der Gesellschafter über umfangreiche und langjährige Erfahrungen verfügt, kann eine Leistungsbilanz der **Contrium Capital AG** und ihrer Tochtergesellschaften im Hinblick auf die noch kurze Historie nicht erstellt werden. Der **Contrium 1 Private Equity** ist als Konzernunternehmen Bestandteil der Contrium Capital Gruppe. Seine Gründungsgesellschafter sind die Contrium Management GmbH, die Contrium Emission GmbH, die Contrium Treuhand GmbH und die Aktionäre der Contrium Capital AG (siehe S. 45). Beim **Contrium 1 Private Equity** handelt es sich um den ersten geschlossenen Fonds der Gruppe.

**Dr. Christoph Backhaus**  
Diplom-Kaufmann  
Jahrgang 1965  
Investitionsausschuss

arbeitet seit 1991 in der Topmanagement-Beratung – zunächst als Berater, später als Projektleiter und seit 1997 als Partner. Er ist Aktionär und Vorstand der Contrium Consulting AG. Zu den Klienten dieser Topmanagement-Beratung gehören vor allem Unternehmen aus technologieintensiven Branchen wie Chemie, Kunststoff und Pharma. Die Auftraggeber sind in der Regel die Vorstände bzw. Geschäftsführer dieser Unternehmen oder Private Equity-Fonds als Eigentümer der Unternehmen. In seiner Beraterlaufbahn hat Herr Dr. Backhaus in etwa 100 Beratungsprojekten umfassende Erfahrung in der Analyse und Optimierung von Unternehmen gewonnen, so z. B. in folgenden Projekten: Due Diligence bei Unternehmensverkauf, e-commerce-Strategie, Forschungs- und Entwicklungsstrategie, Optimierung von Marketing und Vertrieb. Außerdem ist Herr Dr. Backhaus Miteigentümer eines Internetunternehmens.

**Dr. Hans-Rudolf Dicke**  
Diplom-Chemiker  
Jahrgang 1953  
Investitionsausschuss

arbeitete während der achtziger Jahre zunächst bei der Bayer AG, war später mehrere Jahre für McKinsey & Company tätig und gründete 1990 die Dicke & Wicharz Managementberatung GmbH. Nach erfolgreicher Entwicklung und dem Verkauf dieses Unternehmens an Deloitte Consulting leitete er dort den Bereich „Strategy & Operations“ in Europa, mit mehr als 1.000 aktiven Beratern einer der führenden Anbieter von Consulting-Dienstleistungen für das Topmanagement von global agierenden Unternehmen. Herr Dr. Dicke ist Gründer, Aktionär und Vorstandsvorsitzender der Contrium Consulting AG. Zu seinen Klienten gehören Vorstände bzw. Geschäftsführer von Unternehmen aus technologieintensiven Branchen wie Chemie, Kunststoff und Pharma. Daneben berät Herr Dr. Dicke Private Equity-Fonds, die in zunehmendem Maß in High Tech-Unternehmen investieren. In seiner Beraterlaufbahn hat Herr Dr. Dicke in über 150 Beratungsprojekten umfassende Erfahrung in der Analyse und Optimierung von Unternehmen gewonnen, so z. B. in folgenden Projekten: Strategische Neuausrichtung von Unternehmen, Restrukturierung und Prozessoptimierung, Potenzialerschließung im Einkauf, Outsourcing von Support-Funktionen, Optimierung von Marketing und Vertrieb.

**Wilhelm Maassen**  
Diplom-Kaufmann (FH)  
Jahrgang 1954

hat nach seiner Ausbildung zum Finanzbeamten, BWL- und Jurastudium ab 1980 in Treuhandgesellschaften gearbeitet und in wirtschaftlicher und steuerlicher Hinsicht Projektentwicklungen begleitet. Seit Ende der achtziger Jahre ist Herr Maassen in verschiedenen Funktionen erfolgreich im Vertrieb von Kapitalanlagen tätig, seit Mitte der neunziger Jahre vorwiegend mit dem Vertrieb von geschlossenen Fonds.

**Michael Thöne**  
Diplom-Kaufmann  
Jahrgang 1960  
Investitionsausschuss

hat rund 20 Jahre Erfahrung in der Weiterentwicklung von Unternehmen sowohl als Berater als auch als verantwortlicher Manager. Er war bereits in einem Vorläuferunternehmen der Contrium Consulting AG für Neuausrichtungen und Organisationsoptimierungen bedeutender Industriekunden Projektleiter. Als verantwortlicher Manager war Herr Thöne u. a. in den international führenden Unternehmensgruppen Otto Versand, Stinnes und Metro für betriebswirtschaftliche Aufgaben verantwortlich. Dazu zählten: Bewertung, Auswahl, Erwerb und Integration von Unternehmen mit rund 1,0 Mrd. € Jahresumsatz; Strukturierung und laufendes Management von Finanzmitteln in Höhe von 1,0 Mrd. €; strategische Weiterentwicklung, Prozessoptimierung, Sanierung, Internationalisierung oder Verkauf von Beteiligungsunternehmen mit rund 2,5 Mrd. € Jahresumsatz.

Die Auswahl der einzelnen Zielfonds, in die investiert werden soll, wurde von der Fondsmanagerin Contrium Management GmbH bereits getroffen. Contrium Management GmbH ist auch die geschäftsführende, alleinig persönlich haftende Gesellschafterin des **Contrium 1 Private Equity**.

Der wesentliche Anreiz für die geschäftsführende und alleinig persönlich haftende Gesellschafterin ist das erfolgsabhängige Vergütungssystem für ihre Managementleistung. Es besteht darin, dass der Contrium Management GmbH nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung zusteht, wenn nach Ausgleich der Fondskosten die Rückflüsse der von ihr ausgewählten Zielfonds in der Lage sind, über den alleine den Anlegern zufließenden Frühzeichnerbonus zzgl. der Rückführung des eingezahlten Eigenkapitals und des Agios und einer 8%igen (IRR) Vorzugsrendite p. a. (Hurdle Rate) auf das jeweils gebunden gewesene Kapital hinaus Gesamtrückflüsse zu generieren, von denen nach Eigenkapital- und Agiorückführung insgesamt 90% den Anlegern und 10% der Contrium Management GmbH zufließen. Diese erfolgsorientierte Ergebnisverteilung gilt im gleichen Verhältnis bis Ende der Fondslaufzeit.

Die nichterfolgsabhängige fixe Vergütung ist zur Abgeltung von Management-Aufwendungen vorgesehen. Sie beträgt anfänglich 0,95% p. a. des Fondsvolumens; ab 2011 sinkt sie jährlich um 10% des Vorjahreswertes.

Werden mit den Auszahlungen der Zielfonds die Dachfondskosten und die vorstehend beschriebenen vorrangigen Auszahlungen an die Anleger des **Contrium 1 Private Equity** nicht erreicht, so erhält die Fondsmanagerin keine erfolgsabhängige Vergütung und muss trotzdem weiterhin als persönlich haftende Gesellschafterin zur Verfügung stehen. Gerade diese Kombination aus Managementleistung, persönlicher Haftung, erfolgsabhängiger Vergütung und hoher Eigenbeteiligung der handelnden Personen (480.000 € unmittelbar zzgl. 20.000 € mittelbar) bewirkt, dass die Contrium Management GmbH die Auswahl der Zielfonds sehr gewissenhaft und gründlich im Interesse der Anleger vornimmt und ein großer Gleichlauf der Interessen von Anlegern und Initiatoren besteht.

Dies vorangestellt ist eine Vielzahl von Kriterien bei der Auswahl der Zielfonds zu beachten. Private Equity-Anlagen haben mit 10 Jahren und mehr eine lange Laufzeit, so dass den Auswahlkriterien eine besondere Bedeutung zukommt. Die Contrium Management GmbH nutzt dabei ihr sehr umfangreiches und hoch professionelles Netzwerk.

Für das Fondsmanagement sind zukunftsorientierte Erfolgsparameter und -mechanismen wesentliche Beteiligungskriterien. Wesentlicher als z. B. Vergangenheitswerte kann das Verständnis für zukünftige Entwicklungen und deren Ursachen sein. Gerade hier liegen aufgrund der umfangreichen Erfahrungen des Fondsmanagements die

Stärken des **Contrium 1 Private Equity**. Drei der Fondsmanager haben zusammen mehr als 60 Jahre Erfahrungen in Management und Beratung aus insgesamt über 200 unterschiedlichen Projekten. Auch wenn die hinter **Contrium 1 Private Equity** stehenden Firmen vergleichsweise jung sind, so greifen sie doch auf überdurchschnittlich reichhaltige Erfahrungen und außerordentlich gute Ergebnisse zurück.

## Formale Kriterien

Die Initiatoren der Zielfonds des **Contrium 1 Private Equity** müssen Mitglied in den maßgeblichen Branchenverbänden sein, dem Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften – German Private Equity and Venture Capital Association e.V. (BVK, [www.bvk-ev.de](http://www.bvk-ev.de)) und/oder der European Private Equity & Venture Capital Association (EVCA, [www.evca.com](http://www.evca.com)). BVK- bzw. EVCA-Mitglieder sind einheitlichen Grundsätzen und Standards verpflichtet, z. B. in Bezug auf die Bewertung der Portfoliounternehmen und die Berichterstattung über die Entwicklung ihres Portfolios. Dadurch wird im Interesse der Anleger des **Contrium 1 Private Equity** sichergestellt, dass die Angaben der Zielfonds vergleichbar und somit bewertbar sind.

Darüber hinaus müssen die Zielfonds als deutsche KG aufgelegt sein und dürfen keine ausländische Rechtsform gewählt haben, um mögliche Risiken aus rechtlichen und steuerlichen Komplikationen und Unsicherheiten in ausländischen Rechtssystemen auf Dachfondsebene zu meiden.

## Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der möglichen Zielfonds wurde einer ganzheitlichen Prüfung unterzogen. Zunächst einmal kamen nur solche Fonds in Frage, die nachweislich nicht überwiegend in das Buyout-Segment investieren. Die Gründe hierfür wurden weiter oben schon dargelegt. Darüber hinaus muss die Anlagestrategie hinsichtlich Anlageregion und Branchenfokus klar beschrieben, nachvollziehbar und überprüfbar sein und schließlich auch das Konzept des **Contrium 1 Private Equity** abrunden.

- Die **Anlageregion** der für den **Contrium 1 Private Equity** in Frage kommenden Zielfonds ist in erster Linie Deutschland. Zu einem kleineren Teil kann auch im übrigen Europa investiert werden, wenn zur Vermeidung von Währungsrisiken der Schwerpunkt im Euroraum liegt. Die hohe Gewichtung von Deutschland hat mehrere Gründe. Deutschland ist entgegen der sich hierzulande manifestierenden Meinung ein Land mit großem Technologiepotenzial und bringt nach wie vor weltweit mit die meisten Patentanmeldungen hervor. Auch sind die Einstiegspreise in junge innovative Unternehmen geringer als z. B. in den USA. Zudem ist es für deutsche Zielfonds wegen der räumlichen Nähe und fehlenden Sprach- und kulturellen Barrieren leichter, Portfoliounternehmen in Deutschland zu betreuen als in der Ferne. Schließlich bieten Beteiligungen in Deutschland eine höhere rechtliche und steuerliche Klarheit.

# AUSWAHLPROZESS FÜR DIE ZIELFONDS

- Der **Branchenfokus** der Zielfonds muss klar beschrieben sein, um attraktive Zielfonds auszuwählen und für den Dachfonds zu einem Erfolg versprechenden Branchen-Mix zusammenstellen zu können. So hat der **Contrium 1 Private Equity** beispielsweise keine Zielfonds ausgewählt, die hauptsächlich in Medikamentenentwicklung investieren, weil diese Branche ausgesprochen kapitalintensiv und risikoreich zugleich ist. Außerdem ist es wichtig, dass der Branchenfokus der Zielfonds zu deren Management-Teams passt, denn ohne entsprechende Kenntnisse hätten die Manager es schwer, gute Beteiligungskandidaten zu finden (Deal Flow), zu bewerten und im Falle der Beteiligung zu betreuen. Die Branchen, in die die ausgewählten Zielfonds investieren, sind hauptsächlich solche mit hohem Innovations- und Wachstumspotenzial wie z. B. Telekommunikation, Informationstechnik, Medizintechnik und Diagnostik.

## Vorläuferfonds (Track Record)

Nur solche Zielfonds kommen für den **Contrium 1 Private Equity** in Frage, deren Management gute Vorläuferfonds mit einer attraktiven Wertentwicklung (Track Record) vorweisen kann. Ein guter Track Record kann ein Indikator dafür sein, welche Leistungsfähigkeit das Management eines Zielfonds besitzt. Um die Performance eines Private Equity-Fonds beurteilen zu können, muss das Jahr, in dem der Fonds mit Investitionen begonnen hat (Vintage Year), berücksichtigt werden, denn die Fonds werden in Vergleichsgruppen (Peer Groups) mit jeweils gleichem Vintage Year eingeteilt. Nur Vorläuferfonds, deren Auflegung einige Jahre zurückliegt, lassen sich verlässlich beurteilen. Jüngere Fonds sind in der Investitionsphase und verfügen noch nicht über genug Exits, um eine Wertsteigerung ihres Portfolios vorweisen zu können.

Es ist nicht ratsam, sich bei der Auswahl von Zielfonds ausschließlich auf den Track Record des Managements zu konzentrieren, ohne weitere wesentliche Kriterien zu beachten, denn aus der Wertentwicklung der Vergangenheit lassen sich keine alleine zuverlässigen Rückschlüsse auf die künftige zu erwartende Wertentwicklung ziehen. Auch die Positionierung eines Vorläuferfonds im sog. Top-Quartil lässt nicht unbedingt den Rückschluss zu, dass ein neu aufgelegter Fonds vergleichbar gute Ergebnisse in den nächsten 10 bis 15 Jahren erzielt, z. B. wenn für die Zukunft die bisherigen Erfahrungen in dem entsprechenden Private Equity-Segment auf andere, nun eventuell profitablere Segmente nicht übertragbar sind oder eine gute Performance beispielsweise aus einem überragenden „Zufallstreffer“ im Portfolio gespeist war. Auch ist eine vergangene Wertentwicklung dann wenig aussagekräftig, wenn in der Zwischenzeit das Management-Team gewechselt hat.

## Qualifikation und Motivation

Erfolgreiche Zielfonds verfügen über ein Management-Team, das langjährige, profunde Qualifikationen und Erfahrungen in denjenigen Branchen aufweist, in denen die Zielfonds

hauptsächlich investieren. So lassen sich wirkungsvoll Portfoliounternehmen aufspüren, bewerten und betreuen und ein branchenspezifisches Netzwerk aufbauen, aus dem sich Ratgeber, Partner für Allianzen aber auch Käufer für die Portfoliounternehmen rekrutieren lassen. Mit der Qualifikation gehen die Kapazitäten der Management-Teams einher, so dass die Contrium Management GmbH auch geprüft hat, ob die personelle Ausstattung der Private Equity-Gesellschaften ausreicht.

Neben einer hohen Qualifikation des Management-Teams kann auch seine Motivation entscheidend sein. Deswegen investiert der **Contrium 1 Private Equity** in solche Zielfonds, bei denen die Interessen von Management und den Anlegern möglichst gleich gelagert sind (Alignment of Interest). Dafür sprechen eine adäquate Gebührenstruktur aus geringen fixen und hohen erfolgsabhängigen Vergütungsanteilen mit spürbaren Beteiligungen des Managements am Fondskapital. Diese Faktoren erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass das Management der Zielfonds intensiv auf die Wertsteigerung der Portfoliounternehmen hinarbeitet.

## Herausragende Investoren

Eine deutliches Indiz für die Qualität eines Zielfonds können große, bekannte Investoren mit bedeutenden Beteiligungssummen (sog. Cornerstone Investors) sein. Dies sind beispielsweise Banken mit öffentlich-rechtlichem Hintergrund (z. B. Europäische Investitionsbank, KfW Bankengruppe). Auch Versicherungen und Verwalter außerordentlich großer Privatvermögen (sog. Family Offices) verfügen über jahrelange Erfahrung mit Anlagen in Private Equity-Fonds, sind sehr häufig an einer Vielzahl von Fondsgesellschaften beteiligt und investieren wegen der besonderen Vorteile der Private Equity-Fonds regelmäßig.

Wenn solche Cornerstone Investors eine Due Diligence durchführen, stehen ihnen erfahrungsgemäß detaillierteste Hintergrundinformationen und Entscheidungshilfen zur Verfügung. Sollten sich die positive Einschätzung und die Due Diligence des Managements von **Contrium 1 Private Equity** mit den Ergebnissen solcher Cornerstone Investors decken, spricht das für eine Investitionsentscheidung. Der **Contrium 1 Private Equity** investiert in Zielfonds, die derartige Cornerstone Investors vorweisen können.

## Zielfondsprüfung

Um die maßgeblichen Zielfonds nach den vorstehend beschriebenen Kriterien ermitteln und bewerten zu können, hat die Contrium Management GmbH umfassende Informationen aus zahlreichen Quellen gesammelt und ausgewertet. Hierzu zählen Recherchen und Analysen öffentlich zugänglicher Daten, Hintergrundinformationen und Informationen aus dem eigenen Netzwerk sowie branchenspezifische Quellen und Materialien. Zum anderen wurden die Zielfonds, die in die engere Wahl gekommen waren, einer intensiven Prüfung (Due Diligence) unterzogen. Hierzu gehörte das Studium der umfassenden

von den Fonds zur Verfügung gestellten Materialien wie Zusammensetzung, Lebensläufe und Vergütungsstrukturen der Management-Teams, Portfolios und Wertentwicklung der Vorläuferfonds, Beschreibung und Begründung der Anlagestrategie etc. sowie Gespräche mit Cornerstone Investors. Ergänzt wurde die Due Diligence durch ausführliche und wiederholte Gespräche mit den Management-Teams der Zielfonds und den dabei gewonnenen persönlichen Eindrücken.

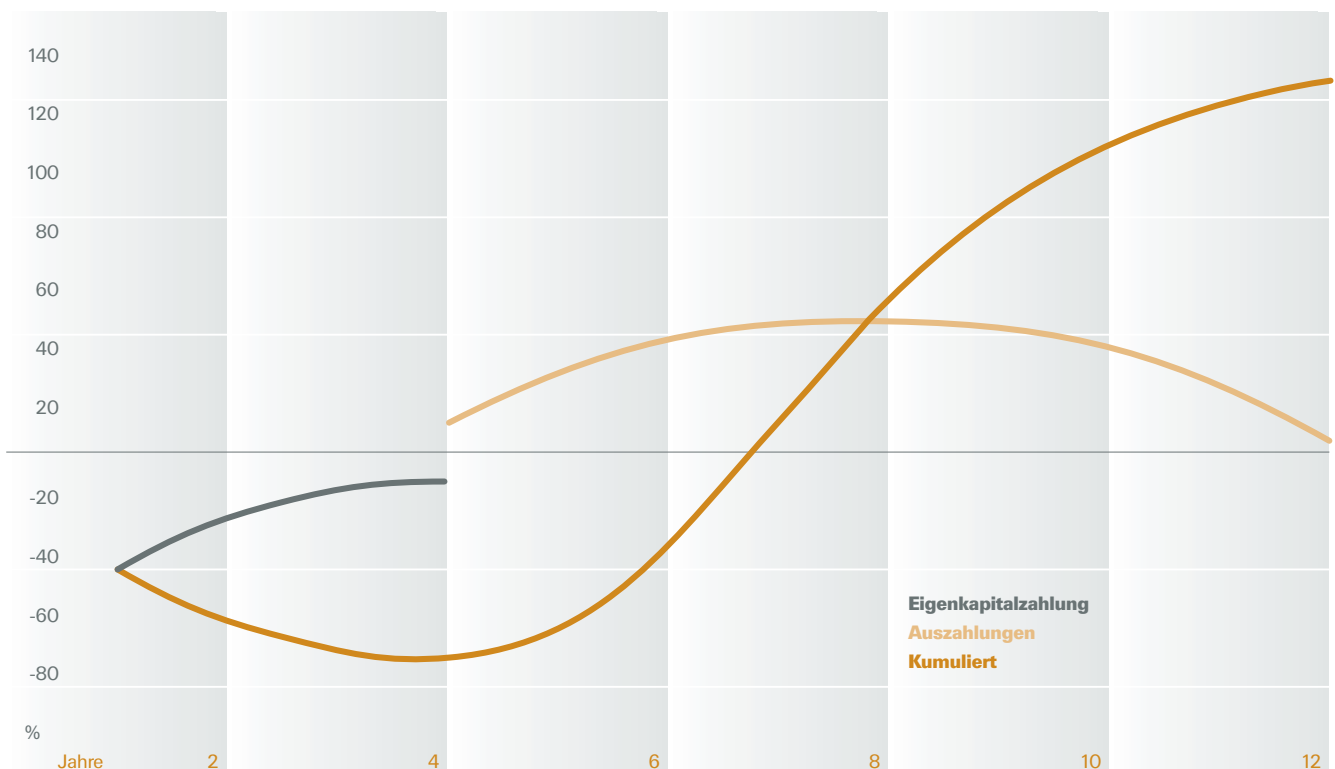
Als Ergebnis des Auswahlprozesses hat sich das Management des Contrium 1 Private Equity für folgende vier Zielfonds entschieden:

- Neuhaus III GmbH & Co. KG
- Dritte SHS Technologie GmbH & Co. KG
- Triangle Venture Capital Group GmbH & Co. KG Nr. IV
- equinet Venture Partners  
(der Zielfonds muss noch gegründet werden)

Mit den Management-Gesellschaften der vier auf den folgenden Seiten beschriebenen Zielfonds wurden am 5.11.2006 (SHS III), 6.11.2006 (Neuhaus III, Triangle IV) und 10.11.2006 (equinet) Vereinbarungen über die geplanten Beteiligungen geschlossen. Derzeit laufen noch keine Investitionen.

Dadurch ist **Contrium 1 Private Equity** kein Blind Pool, sondern eine Anlagemöglichkeit, bei der Anleger genau wissen, in welche Zielfonds investiert werden soll.

**Die Zielfonds und ihr Management werden auf den folgenden Seiten vorgestellt und beschrieben. Diese Darstellungen beruhen auf vertraulich zu behandelnden Memoranden der Zielfondsgesellschaften und eigenen Recherchen der Contrium Management GmbH. Soweit Contrium 1 Private Equity Beteiligungen an den folgend genannten und beschriebenen Zielfonds eingeht, wird dadurch keine Rechtsbeziehung zwischen den Kapitalanlegern des Contrium 1 Private Equity und dem jeweiligen Zielfonds begründet. Die Anleger des Contrium 1 Private Equity werden auch nicht Gesellschafter der Partnerfonds, ebenso wenig entstehen ihnen aus dieser Beteiligung Stimmrechte.**



Beispielhafte Darstellung von Zahlungsströmen (Plan) einer Private Equity-Beteiligung  
Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung



### Neuhaus Partners

Die Neuhaus Partners GmbH mit Sitz in Hamburg wurde von Dr. Gottfried Neuhaus gegründet und hat sich seit 1998 zu einer der führenden, unabhängigen Venture Capital-Gesellschaften in Deutschland entwickelt.

Dr. Gottfried Neuhaus hat in den 80er und 90er Jahren seine Hard- und Software-Firma, die Dr. Neuhaus Computer KGaA, zu einer der erfolgreichsten Telekommunikationsfirmen Deutschlands geführt. Nach dem Verkauf dieser Firma stieg Dr. Neuhaus dann 1998 ins Venture Capital-Geschäft ein. Auch die meisten anderen Partner sind IT-Spezialisten, die erfolgreich in der Branche Karriere gemacht haben, so z. B. Paul Jozefak, der zuvor Investmentdirektor für die europäischen Venture-Aktivitäten von SAP war.

Neuhaus Partners investiert in Unternehmen der Frühphase, die mit zukunftsweisender Technologie und hervorragendem Management eine führende Wettbewerbsposition in stark wachsenden Märkten erreichen können. Der Schwerpunkt liegt dabei in den Branchen Telekommunikation, Informationstechnik, Neue Medien, Entertainment, Security und Mikrosystemtechnik. Darüber hinaus gehören aber auch andere Technologiebereiche wie erneuerbare Energien oder Optoelektronik zum Investitionsfokus. Neuhaus Partners kann seit der Gründung mehrere Börsengänge und zahlreiche Trade Sales vorweisen.

Das Team ist hervorragend in der Branche vernetzt, pflegt Kontakte zu vielen Existenzgründerinstituten und Forschungseinrichtungen und ist Initiator mehrerer Technologienetzwerke sowie Mitgründer und -veranstalter verschiedener Kapitalmarktforen wie Venture Lounge und VC-Stammtisch.

Seit Jahren gilt Neuhaus Partners als erfolgreicher Spezialist für Technologieinvestments, der gern von Co-Investoren konsultiert oder als Co-Investor eingeladen wird.

Zu den ehemaligen Beteiligungsunternehmen gehören unter anderem ricardo.de, EUTEX, Nikoma (heute Tiscali Deutschland) und handy.de. Zu den aktiven Beteiligungsunternehmen zählen z. B. die prominenten Firmen blau.de (Blau Mobilfunk GmbH: erster unabhängiger Mobilfunk-Discounter in Deutschland mit den günstigsten Tarifen) und DocMorris (Apotheek 0800DocMorris N.V.: niederländische Apotheke mit Arzneimittelversand an Patienten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft).

Insgesamt verwaltet Neuhaus Partners in mehreren Venture Capital-Fonds ein Kapital in Höhe von rund 71 Mio. €.

Der im April 1999 geschlossene Fonds Neuhaus I ist bis auf zwei Investments (eins davon DocMorris) deinvestiert und weist bei einem Multiple von 2,3 (TVPI) eine Netto-Rendite von 131,8% p. a. (IRR, Stand 30.6.2006) aus. Der Neuhaus II ist für Renditeaussagen noch zu jung; Neuhaus Partners rechnet mit einem Multiple von 1,6 (TVPI).

Der **Contrium 1 Private Equity** investiert in den Neuhaus III (Neuhaus III GmbH & Co. KG). Das Zielvolumen des Fonds beträgt 100 Mio. €. Es ist eine erste Beteiligung von 1 Mio. € vorgesehen, verbunden mit einer bis November 2007 gültigen Option, die Beteiligung um bis zu weitere 2 Mio. € zu erhöhen. Der Europäische Investitionsfonds (EIF) und die KfW Bankengruppe investieren ebenfalls in den Neuhaus III.

Neuhaus Partners ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften – German Private Equity und Venture Capital Association e.V. (BVK) sowie in der European Private Equity & Venture Capital Association (EVCA).

[www.NeuhausPartners.com](http://www.NeuhausPartners.com)



SHS Gesellschaft für  
Beteiligungsmanagement mbH

## SHS

Die SHS Gesellschaft für Beteiligungsmanagement GmbH mit Sitz in Tübingen ist eine seit 1993 aktive Beteiligungsgesellschaft, die Venture Capital für junge, innovative Firmen bereitstellt. SHS versteht sich als Unternehmer und bringt nicht nur Kapital, sondern auch Managementkompetenz und -kapazität ein.

Die Partner von SHS, Dr. Bernhard Schirmers, Reinhilde Spatscheck und Hubertus Leonhardt, verfügen über eine langjährige Erfahrung und bilden eine seit Jahren eingespielte Einheit. Sie haben sich sehr erfolgreich in allen Phasen der Entwicklung von Start-Ups (von der Gründung über die Expansion bis zum raschen Exit) engagiert.

SHS investiert in junge, stark wachsende Unternehmen aus dem Bereich Life Sciences & Related Industries (Medizintechnik, Diagnostik, Drug Development – Sondersituationen, Plattform- und Produktionstechnologien) im deutschsprachigen Venture Capital-Markt. Der hinsichtlich Region und Branchen eng definierte Investitionsfokus, gepaart mit der umfassenden Branchenerfahrung des SHS-Teams, gewährleistet eine optimale Beurteilung und Entwicklung der Beteiligungsunternehmen.

SHS investiert nur in Firmen mit marktreifen Produkten (Market Proof). Außerdem investiert SHS nur als Lead- bzw. Co-Lead-Investor und achtet darauf, dass die Unternehmen bis zum Erreichen der Gewinnschwelle (Break Even) durchfinanziert sind.

Der Geschäftssitz von SHS liegt in der räumlichen Nähe wichtiger Cluster-Regionen des Bereichs Life Science & Related Industries. Damit hat SHS idealen Zugang zu attraktiven Beteiligungskandidaten (Deal Flow).

Zu den aktiven Beteiligungsunternehmen von SHS zählen z. B. Vita 34 (europäischer Marktführer im Nabelschnurblutbanking) und Novosis (Drug Development).

Per 30.6.2006 hatte SHS, auf mehrere Fonds verteilt, insgesamt 38,3 Mio. € in 20 Technologieunternehmen investiert. Mit den bis zu diesem Zeitpunkt realisierten Exits (inkl. Abschreibungen) konnte SHS schon jetzt eine Brutto-Rendite von 20% für den realisierten Portfolioanteil erzielen, obwohl viele Investments um das Vintage Year 2000 herum vorgenommen wurden. Inklusive der noch nicht realisierten Beteiligungen ergibt sich eine Brutto-Rendite von 16% p. a. (IRR, Stand 30.6.2006). Erhärten sich die Exitindikationen bei den noch im Portfolio befindlichen Beteiligungen, erwartet SHS eine weiter steigende Rendite.

Der **Contrium 1 Private Equity** wird sich am SHS III (Dritte SHS Technologie GmbH & Co. KG) beteiligen. Der Fonds wird den ersten Zeichnungsschluss bei einem Volumen von etwa 40 Mio. € haben. Das Zielvolumen beträgt etwa 70 Mio. €. Es ist eine erste Beteiligung von 0,5 Mio. € vorgesehen, verbunden mit einer bis neun Monate nach dem ersten Zeichnungsschluss gültigen Option, diese Beteiligung um bis zu weitere 2,5 Mio. € zu erhöhen. Der Europäische Investitionsfonds (EIF) und die KfW Bankengruppe investieren ebenfalls in den SHS III.

SHS ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften – German Private Equity and Venture Capital Association e.V. (BVK) sowie in der European Private Equity & Venture Capital Association (EVCA).

[www.shsvc.net](http://www.shsvc.net)



## TRIANGLE

V E N T U R E C A P I T A L G R O U P

### Triangle

Die Triangle Venture Capital Group ist eine deutsche Venture Capital-Gesellschaft, die sich auf Seed- und Start-Up-Finanzierung konzentriert.

Triangle wurde 1997 von Dr. Bernd Geiger, Dr. Malte Koellner und Uli W. Fricke gegründet. Die Gründer und Managing Partner hatten zuvor in verschiedenen Unternehmen operative Verantwortung für die Entwicklung und Kommerzialisierung von neuen Technologien. In ihrer mittlerweile zehnjährigen Tätigkeit als Venture Capital-Investoren konnten sie umfangreiche Erfahrungen damit sammeln, junge Unternehmen erfolgreich auf einen Wachstumskurs zu steuern.

Die Anlagestrategie von Triangle besteht darin, Ausgründungen (Spin-Offs) von Universitäten oder Forschungszentren in den Sektoren Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Medizintechnik als erster institutioneller Investor zu finanzieren.

Der geographische Schwerpunkt liegt dabei vor allem auf Deutschland. Hier finden sich einige der innovativsten und wirtschaftlich erfolgreichsten Technologiecluster in Europa, Deutschland hat mit die höchsten Ausgaben für Forschung & Entwicklung sowie erhebliche staatliche Programme für Forschungs- und Innovationsförderung. Universitäten und Forschungszentren bringen eine Vielzahl von wirtschaftlich attraktiven Innovationen hervor, deren Kommerzialisierung durch Start-Ups zahlreiche viel versprechende Investitionsmöglichkeiten mit guten Aussichten auf erhebliche Wertsteigerung bieten.

Triangle profitiert durch sein etabliertes Netzwerk zu Universitäten und Forschungszentren von einem großen, vielfach exklusiven Deal Flow.

Zu den aktiven Beteiligungsunternehmen von Triangle zählen z. B. 20/10 Perfect Vision (Spin-Off der Universität Heidelberg; entwickelt, produziert und vermarktet revolutionäre Technologien und Geräte zur lasergestützten Diagnose und Therapie von Fehlsichtigkeiten) und X-Aitment (Spin-Off des Deutschen Forschungszentrums für Künstliche Intelligenz (DFKI) in Saarbrücken; entwickelt und vermarktet Software, die bei der Entwicklung von Computerspielen eingesetzt wird).

Seit der Gründung 1997 hat Triangle drei Fonds aufgelegt. Diese Fonds haben in insgesamt 11 Start-Up-Unternehmen investiert, wobei Triangle in allen Fällen als Lead Investor fungiert. Insgesamt wurden den Portfoliounternehmen 80 Mio. € zur Verfügung gestellt, darunter auch Mittel von Co-Investoren. Kombiniert haben Triangle I bis III bisher eine Brutto-Rendite von insgesamt 25% p. a. (IRR, Stand 30.6.2006) und einen Brutto-Multiple von 2,29 erwirtschaftet.

Der **Contrium 1 Private Equity** wird sich am Triangle IV (Triangle Venture Capital Group GmbH & Co. KG Nr. IV) beteiligen. Das Zielvolumen des Fonds beträgt 50 Mio. €. Es ist eine Beteiligung von 2,5 Mio. € vorgesehen, verbunden mit einer Option, diese Beteiligung bis 30.6.2007 auf 1 Mio. € reduzieren zu können. Namhafte deutsche Family Offices und europäische Dachfonds investieren ebenfalls in den Triangle IV.

Triangle ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften – German Private Equity und Venture Capital Association e.V. (BVK) sowie in der European Private Equity & Venture Capital Association (EVCA).

[www.triangle-venture.com](http://www.triangle-venture.com)



### **equinet Venture Partners**

Die equinet Venture Partners AG mit Sitz in Frankfurt am Main ist die Venture Capital-Gesellschaft der equinet-Gruppe, einer fokussierten Investmentbank im Small- und Midcap-Segment. equinet Venture Partners ist seit 1998 auf Technologieinvestments in junge Unternehmen spezialisiert.

Alle handelnden Personen von equinet Venture Partners haben umfangreiche persönliche Erfahrung nicht nur bei der Finanzierung eines Start-Ups, sondern auch bei der positiven Entwicklung der Unternehmen, der Einbindung von strategischen Investoren und der Durchführung erfolgreicher Exits. Allen Beteiligten ist gemeinsam, dass sie einen technologischen Hintergrund haben, der es ihnen erlaubt, von der technologischen Pionierleistung auf das wirtschaftliche Potenzial zu schließen.

equinet Venture Partners beteiligt sich an Wachstumsunternehmen, die das Potenzial zur Markt- und Technologieführerschaft haben. Schwerpunkte liegen in den Bereichen Informationstechnologie, Life Science und Grundlagen-/Querschnittstechnologien (z.B. Materialwissenschaften, Bioinformatik). Gesucht werden Unternehmen, deren Produkte einen hohen Kundennutzen aufweisen und sich nicht einfach nachstellen lassen, und die zumindest die erste Umsatzmillion mit ihrer Innovation und idealerweise auch namhafte Kooperationspartner vorweisen können.

equinet Venture Partners verfolgt einen aktiven Investmentansatz und konzentriert sich bei einer überschaubaren Zahl an Beteiligungen auf die kontinuierliche Wertsteigerung der Portfoliounternehmen.

Zu den aktiven Beteiligungsunternehmen von equinet Venture Partners zählen z. B. GENEART (DNA Engineering und Processing), Nanogate (Entwicklung und Applikation von chem. Nanotechnologie) und Mobotix (IP-basierte Überwachungskameras).

Aktuell betreut equinet Venture Partners fünf Fonds. Darunter sind zwei Fonds, die im Secondary Management übernommen wurden, sowie drei eigene Fonds. Das Zeichnungsvolumen aller Vehikel beträgt knapp 100 Mio. €. Der erste eigene Fonds, aufgelegt 1998, ist bereits vollständig deinvestiert. Der Fonds hat eine Brutto-Rendite von 179% p. a. (IRR, Stand 30.6.2006) erwirtschaftet. Der zweite Fonds ist in der Deinvestitionsphase. Es gab mit bislang drei Börsengängen und zwei Trade Sales bereits fünf Exits; weitere sind in Vorbereitung. Die Brutto-Rendite der Technologie-Investments des Fonds per 31.10.2006 betrug 16,1% p.a. (IRR). Der dritte Fonds wurde 2003 zusammen mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) aufgelegt. Dieser Fonds befindet sich noch in der Investitionsphase. Zu den Investoren zählen neben der ISB u.a. die Landesbank Rheinland-Pfalz, die Debeka und die Provinzial Versicherung.

equinet Venture Partners plant, 2007 einen vierten Fonds aufzulegen. Der **Contrium 1 Private Equity** beabsichtigt, sich an diesem Fonds mit einem Volumen von 2,5 Mio. € zu beteiligen.

equinet Venture Partners ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften – German Private Equity und Venture Capital Association e.V. (BVK) sowie in der European Venture Capital Association (EVCA).

[www.equinet-ag.de](http://www.equinet-ag.de)

## RECHTLICHE DARSTELLUNG

Die rechtliche Darstellung beschreibt zusammenfassend die wesentlichen Grundlagen einer Beteiligung an der Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG. Für die Rechtsbeziehungen der Kapitalanleger sind alleine der Gesellschaftsvertrag mit seinen Anlagen (in diesem Prospekt auf Seite 46 ff. abgedruckt), die Beitrittserklärung (in diesem Prospekt auf Seite 71 abgedruckt) und die gesetzlichen Bestimmungen verbindlich.

Die Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG (auch hier im Folgenden **Contrium 1 Private Equity**, Fonds, Fondsgesellschaft oder Gesellschaft genannt) wurde am 16. November 2006 als Kommanditgesellschaft gegründet und am gleichen Tag durch notarielle Urkunde beim Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg zur Eintragung angemeldet. Sie unterliegt deutschem Recht. Gesellschaftszweck und Tätigkeitsbereich ist der Aufbau, das Halten, das Verwalten und das Veräußern eines diversifizierten Portfolios von passiven Beteiligungen an Kapitalbeteiligungsgesellschaften, konkret an den geplanten Zielfonds (siehe S. 33 ff), und alle damit zusammenhängenden Geschäftstätigkeiten. Die Zielfonds gehen ihrerseits Beteiligungen an Portfoliounternehmen ein, maßgeblich in Deutschland und im Euroraum, die sie wiederum halten, verwalten und wieder veräußern.

Das Geschäftsjahr der Fondsgesellschaft ist das Kalenderjahr, das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Die Fondsgesellschaft ist bis zum 31.12.2016 fest geschlossen, die Dauer der Gesellschaft kann jedoch von der persönlich haftenden Gesellschafterin dreimal um je ein Jahr verlängert werden, längstens bis zum 31.12.2019.

### Gründungsgesellschafter

Die Fondsgesellschaft wurde gegründet von der Geschäftsführerin und persönlich haftenden Gesellschafterin Contrium Management GmbH sowie den Kommanditisten Dr. Christoph Backhaus und Dr. Hans-Rudolf Dicke mit jeweils 225.000 €, Wilhelm Maassen und Michael Thöne mit jeweils 15.000 € und Contrium Emission GmbH und Contrium Treuhand GmbH mit jeweils 10.000 € (zusammen 500.000 €). Sitz und Geschäftsanschrift der Gründungsgesellschafter siehe Seite 45. Die vorbezeichneten Kommanditbeteiligungen verstehen sich zzgl. Agio und sind voll eingezahlt, ausstehende Einlagen bestehen nicht.

### Kapitalanleger

Es ist beabsichtigt, zusätzlich zu den Gründungsgesellschaftern Kapitalanleger aufzunehmen und durch ihre Kommanditbeteiligungen das Kommanditkapital auf 10 Mio. € zu erhöhen. Dieses Angebot beginnt einen Tag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und richtet sich ausschließlich an Kapitalanleger in Deutschland. Die Gesellschafter beteiligen sich entweder mittelbar als Treugeber oder als direkt beteiligte Kommanditisten an der Fondsgesellschaft. Die Kapitalkonten der Gesellschafter werden ab 31.12. des Jahres der Fondsschließung entsprechend den von ihnen gezeichneten Kapitaleinlagen gleichgestellt. Treugeber und direkt beteiligte Kommanditisten sind in steuerlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu jeder Zeit vollumfänglich an den Ergebnissen der Gesellschaft beteiligt. Bei

der Ergebnisverteilung sind sie hinsichtlich Frühzeichnerbonus, Kapitalrückführung, Agiorückführung und einer Vorzugsrendite (Hurdle Rate) von 8% p. a. (IRR) gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin bevorrechtigt.

### Kommanditkapital

Die Geschäftsführung des **Contrium 1 Private Equity** wird die Emission beenden, sobald die Summe aller Beteiligungen (Gründungsgesellschafter und Kapitalanleger) die Höhe von 10.000.000 € zzgl. Agio erreicht hat, spätestens am 31.12.2007. Die Geschäftsführung kann entsprechend dem Emissionsverlauf die Schließung bereits ab 3.000.000 € oder eine Erhöhung auf 12.000.000 € (jeweils zzgl. Agio) oder eine Verlängerung der Emissionszeit bis spätestens 30.6.2008 beschließen.

### Annahme von Beitrittsangeboten und Schließung

Mit der vollständig ausgefüllten Beitrittserklärung geben Kapitalanleger ein Beitrittsangebot an den **Contrium 1 Private Equity** ab, das erst mit der Annahme durch die Contrium Treuhand GmbH als Treuhänder oder die Contrium Management GmbH als Geschäftsführer des **Contrium 1 Private Equity** wirksam wird. Es werden nur solche Beitrittserklärungen angenommen, die im Prospekt als Muster abgedruckt und als Anlage formulärmäßig beigefügt sind. Es ist nach Annahme der jeweiligen Beitrittserklärung nicht vorgesehen, eine Kürzung der Zeichnungssumme bei einem Anleger vorzunehmen.

### Einzahlungen

Kapitalanleger können sich ab einer Mindestbeteiligungssumme von 25.000 € zuzüglich 5% Agio am **Contrium 1 Private Equity** beteiligen. Andere Beteiligungssummen müssen durch 5.000 teilbar sein. Der Abruf der Eigenkapitalraten ist in folgenden Raten vorgesehen:

40% der Beteiligungssumme zzgl. 5% Agio nach Annahme,  
30% der Beteiligungssumme per 30.6.2007,  
30% der Beteiligungssumme per 30.6.2008.

Die Geschäftsführung kann abweichend davon die für 2007 und 2008 geplanten Einzahlungen später und/oder auf mehrere Zeitpunkte aufgeteilt und/oder in geringeren Summen abrufen, falls ihrerseits die Abrufe der Zielfonds dies ermöglichen. Höhere oder zügigere Abrufe sind zum Schutz der Anleger nicht möglich.

Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung des Eigenkapitals kann und wird die Fondsgesellschaft Verzugszinsen entsprechend § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB berechnen. Anleger, die trotz weiterer Zahlungsaufforderung nicht einzahlen, können im Interesse der Anlegergemeinschaft aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Die Höhe einer eventuellen Abfindung richtet sich nach § 22 des Gesellschaftsvertrags. Anleger, die entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrages in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen werden wollen, tragen die Kosten der notariellen Beglaubigung ihrer Registervollmacht. Im Zusammenhang mit der Veräußerung der Beteiligung ist ggf. ein steuerlicher Nachteil auszugleichen. Darüber hinaus sind mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Beteiligung keine Kosten verbunden.

Die dem Fonds aus Ausschüttungen der Zielfonds zufließende freie Liquidität wird nicht reinvestiert, es sei denn, um damit die geplante 100%ige Investitionsquote zu erreichen. Die freie Liquidität kann auch zur Reduktion der Eigenkapitalraten verwendet werden. Ansonsten steht die freie Liquidität den Gesellschaftern für Auszahlungen zu.

#### **Haftung der Kapitalanleger**

Die beigetretenen Anleger haben der Fondsgesellschaft die gezeichnete Kapitaleinlage zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen zu zahlen. §§ 171 ff. HGB regeln die gesetzliche Haftung der Kommanditisten. Nach vollständiger Einzahlung des Beteiligungsbetrages erlischt die Zahlungsverpflichtung der Kapitalanleger, eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Im Außenverhältnis ist die Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme von 10% des Beteiligungsbetrages beschränkt. Bis zur Höhe der eingetragenen Haftsumme kann die Haftung wieder aufleben, wenn das Kapitalkonto durch Auszahlungen unter die Haftsumme sinkt. Diese Regelung gilt auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters für weitere fünf Jahre, soweit die Verbindlichkeit dem Grunde nach bereits beim Ausscheiden des Gesellschafters bestanden hat. Kommanditisten und Treugeber sind in rechtlicher wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages gleichgestellt.

#### **100% Investitionsquote**

Es ist geplant, mit 100% des Kommanditkapitals Beteiligungen an Zielfonds einzugehen. Nach Abzug der Geschäftsbesorger- und Dienstleistervergütungen stehen dem Fonds 94% des Fondsvolumens für Beteiligungen an den Zielfonds zur Verfügung. Um die angestrebte 100%ige Beteiligungsquote zu erreichen, werden zwischenzeitlich erzielte Zinserträge und eventuelle erste Auszahlungen der Zielfonds zusätzlich zu den vorerwähnten 94% zur Erfüllung der 100%igen Beteiligungsquote genutzt. Es ist auch möglich, dass einer oder mehrere der Zielfonds ihr Kapital nicht zu 100% abrufen. Die Mittelherkunft ändert sich dadurch nicht.

#### **Contrium Management GmbH**

Allein persönlich haftende Gesellschafterin des **Contrium 1 Private Equity** ist die Contrium Management GmbH, die keine Kapitaleinlage leistet. Sie wurde durch den Gesellschaftsvertrag mit der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft beauftragt und vertritt die Gesellschaft nach außen. Ihr Stammkapital ist voll eingezahlt. Die Haftung der persönlich haftenden Gesellschafterin entspricht den gesetzlichen Regeln, wonach persönlich haftende Gesellschafter grundsätzlich unbeschränkt haften. Da die persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, haftet sie allerdings auch nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Darüberhinaus sind in den §§ 4 bis 24 des Gesellschaftsvertrages abweichende Regelungen getroffen, insbesondere zu Gewinnverteilung, Entnahmeberechtigung, Stimmrechtverteilung und Mitwirkungsrechten.

Die Contrium Management GmbH ist als Geschäftsführerin der Fondsgesellschaft beauftragt, Zielfonds zu identifizieren, sie während der Laufzeit zu analysieren, zu betreuen und zu kontrollieren

sowie die Anleger mittelbar über den Treuhänder zu informieren. Die Geschäftsführung erhält für die Übernahme der alleinigen persönlichen Haftung einen Ergebnisvorab in Höhe von 300 € für das Jahr 2006, ab 2007 in Höhe von 2.000 € p. a. Darüber hinaus erhält die Geschäftsführung einen Ergebnisvorab für die Führung der Geschäfte in Höhe von 0,95% p. a. bezogen auf das in dem betreffenden Jahr durchschnittlich gezeichnete Kapital.

#### **Contrium Emission GmbH**

Wie in § 7 Abs. 1 b. des Gesellschaftsvertrages beschrieben, wurde die Contrium Emission GmbH mit dem Vertrieb der Anteile am **Contrium 1 Private Equity** beauftragt. Zur Erfüllung dieses Auftrags bedient sich die Contrium Emission GmbH Dritter (z. B. Vermögensberater, Handelsplattformen, Banken etc.). Die Contrium Emission GmbH und die durch sie beauftragten Dritten dürfen keine von diesem Prospekt abweichenden Angaben machen.

#### **Contrium Treuhand GmbH**

Als Treuhänderin des **Contrium 1 Private Equity** erwirbt und verwaltet die Contrium Treuhand GmbH die von den Kapitalanlegern übernommenen Beteiligungen im eigenen Namen für Rechnung der beigetretenen Anleger (Treugeber), so dass den Anlegern das wirtschaftliche Eigentum am **Contrium 1 Private Equity** verschafft wird. Ab 2008 können Anleger auf ihren eigenen Wunsch nach Vorlage einer entsprechenden notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht ihre Beteiligung mit der Haftsumme von 10% ihrer Kommanditeinlage in das Handelsregister eintragen lassen. Die Kosten der notariellen Beglaubigung trägt dabei der jeweilige Gesellschafter, die Kosten der Eintragung in das Handelsregister trägt bis Mitte 2008 die Fondsgesellschaft. Die Haftungsrisiken und die wirtschaftlichen Seiten der Beteiligung sind für Treugeber und Kommanditisten identisch.

Über die Treuhänderin sind die Anleger an den Ergebnissen und Auszahlungen des **Contrium 1 Private Equity** beteiligt. Die Anleger erhalten von ihr die steuerlichen Ergebniszusweisungen und die Auszahlungen aus den Liquiditätsüberschüssen.

Die Contrium Treuhand GmbH ist auch Ansprechpartner für die Anleger bei allen die Beteiligung betreffenden Fragen. Die Anleger werden von der Treuhänderin regelmäßig über die wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse und Entwicklungen der Fondsgesellschaft informiert. Die Treuhänderin organisiert die Gesellschafterversammlungen, die persönlich oder im schriftlichen Umlaufverfahren organisiert werden können.

Bis zur Schließung der Fondsgesellschaft erhält die Contrium Treuhand GmbH für ihre Leistungen eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,25% der zum jeweiligen Monatsende gezeichneten Kommanditeinlagen. Für die laufende Anlegerverwaltung erhält sie einen Ergebnisvorab in Höhe von 0,30% p. a. vom gezeichneten Kommanditkapital. Diese Ergebnisvorabs sind zahlbar in vier Raten zum Quartalsende nachträglich. Bei prospektgemäßem Verlauf ergibt sich bis 2016 eine Gesamtvergütung der Treuhänderin von 325 Tsd. € zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Aus den auf Seite 40 beschriebenen personellen und rechtlichen Verpflichtungen könnten sich Interessenkonflikte der Treuhänderin

## RECHTLICHE DARSTELLUNG

ergeben. Die vorstehend beschriebenen Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Treuhandvertrag (S. 56 ff).

### Mittelfreigabekontrolle

Der **Contrium 1 Private Equity** hat eine renommierte Privatbank mit der Mittelfreigabekontrolle beauftragt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Verwendung der Anlegereinlagen erst dann beginnt, wenn Beteiligungskapital in Höhe des Minimalkapitals gezeichnet ist und die entsprechenden ersten Eigenkapital-Einzahlungen ohne Berücksichtigung des Agios erfolgt sind. Die Gesamtvergütung des Mittelfreigabekontrollleurs beträgt maximal 10 Tsd. €. Für den Mittelfreigabekontrollleur sind keine Gründe für Interessenkonflikte bekannt. Die vorstehend beschriebenen Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Mittelfreigabekontrollvertrag (S. 58 ff).

### Rückabwicklung

Sollten wider Erwarten über die Initiatoreinlage von 500.000 € hinaus bei Kapitalanlegern keine weiteren 2.500.000 € bis 30.6.2008 eingeworben werden können (das entspricht dem Minimalkapital von 3 Mio. €), wird der Mittelfreigabekontrollleur die Mittelfreigabe nicht erteilen, so dass eine Rückabwicklung des Fonds erfolgt und die bis dahin beigetretenen Kapitalanleger ihre bis dahin eingezahlten Beteiligungseinlagen abzüglich etwaiger Auszahlungen zu 100% zurück erhalten.

### Personelle und rechtliche Verflechtungen

Die Gründungsgesellschafter Contrium Treuhand GmbH und Contrium Emission GmbH sind wie die geschäftsführende und alleinig persönlich haftende Gesellschafterin Contrium Management GmbH 100%ige Tochtergesellschaften der Contrium Capital AG, deren Aktionäre zu je 25% deren Vorstände Dr. Christoph Backhaus, Dr. Hans-Rudolf Dicke, Wilhelm Maassen und Michael Thöne sind. Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin des **Contrium 1 Private Equity** erhalten kein Geschäftsführergehalt oder andere Gesamtbezüge, sondern lediglich Auslagenersatz und sind als Vorstände, Geschäftsführer und Aktionäre in den Unternehmen der Contrium Capital-Gruppe tätig.

### Vergütungen für den Aufbau des Fonds

Die Einrichtung des **Contrium 1 Private Equity** macht im Vorfeld, während der Platzierung und bei Schließung Aufwendungen für Dienstleistungen und Einrichtungen erforderlich, für die folgende Vergütungen vereinbart bzw. zu erwarten sind. Die entsprechenden Verträge sind ab Seite 46 in diesem Prospekt abgedruckt.

Die Konzeption des **Contrium 1 Private Equity** und die Auswahl der Zielfonds erfolgten vor Prospektherausgabe und sind vertragsgemäß mit 0,60% des insgesamt gezeichneten Kommanditkapitals zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer an die Contrium Management GmbH zu vergüten.

Für die Vermittlung des Eigenkapitals erhält die Contrium Emission GmbH eine Vergütung in Höhe von 3,5% des insgesamt gezeichneten Kommanditkapitals. Zusätzlich steht der Contrium Emission GmbH das eingezahlte Agio auf das

Kommanditkapital zu. Beide Vergütungen schließen etwaige Umsatzsteuern ein. Zusätzlich erhält die Contrium Emission GmbH für vorbereitende Vertriebsleistungen (z. B. Erstellung des Verkaufsprospektes und Werbematerial, Insertionen etc.) eine Vergütung in Höhe von 0,60% des insgesamt gezeichneten Kommanditkapitals zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Für den Aufbau und die Einrichtung einer Treuhandverwaltung erhält die Contrium Treuhand GmbH eine Vergütung von 0,25% des insgesamt gezeichneten Kommanditkapitals zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Für die Einrichtung des Geschäftsbetriebes erhält die Contrium Management GmbH eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,05% der insgesamt gezeichneten Kommanditeinlagen zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die vorbezeichneten Vergütungen werden anteilig, entsprechend der Höhe der gezeichneten Kommanditeinlagen, monatlich nachträglich ausgezahlt.

Von der Contrium Management GmbH wurden für den **Contrium 1 Private Equity** im Vorfeld ein Steuerberatergutachten über die steuerlichen Grundlagen und ein Prospektgutachten durch einen Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegeben, zusätzlich sind juristische Beratungen erforderlich. Für diese Leistungen erhält die Contrium Management GmbH pauschal 0,50% des insgesamt gezeichneten Kommanditkapitals zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Vor Prospektherausgabe sind Kosten für den Gesellschaftsvertrag, die Handelsregistereintragung, BaFin-Gebühren sowie Bank- und Behördengebühren angefallen, die hier mit 10.000 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer veranschlagt wurden und die von der Fondsgesellschaft übernommen werden.

### Ergebnisverteilung und Auszahlungen

Auszahlungen erfolgen aus der Liquidität der Gesellschaft. Zunächst werden nach Ausgleich der Vergütungen an die Geschäftsbesorger und der Fondskosten Liquiditätsüberschüsse dazu verwandt, den Kommanditisten einen Anspruch auf den Frühzeichnerbonus in Höhe von 6% p. a. auszugleichen.

Nach dieser Gleichstellung aller Gesellschafter werden nach Ausgleich der laufenden jährlichen Fondskosten Liquiditätsüberschüsse im Verhältnis der gezeichneten Einlagen so verteilt, bis alle Anleger die von ihnen gezeichnete und tatsächlich eingezahlte Kapitaleinlage zurückerhalten haben. Aus weiteren Liquiditätsüberschüssen wird den Kommanditisten das eingezahlte Agio zurückgezahlt. Aus weiteren Liquiditätsüberschüssen werden Auszahlungen geleistet, bis bei jedem Kommanditisten eine Vorzugsrendite von 8% p. a. (IRR) auf das jeweils in der Fondsgesellschaft gebundene Kapital erreicht ist (Hurdle Rate).

Erst nach Erreichen der gesamten vorbezeichneten Rückflüsse einschließlich der Hurdle Rate an die Kapitalanleger stehen weitere Liquiditätsüberschüsse auch der Contrium Management GmbH als Managerin für erfolgreiche Ergebnisse zu, bis die Ergebnisverteilung nach Kapital- und Agiorückführung insgesamt

90% für die Investoren und 10% für die Contrium Management GmbH ergibt. Diese 90/10-Aufteilung gilt auch für darüber hinausgehende Liquiditätsüberschüsse bis zum Ende der Fondslaufzeit.

#### **Beirat**

Der Gesellschaftsvertrag ermöglicht die Wahl eines Beirates, der dann aus drei natürlichen Personen besteht. Zwei Beiratsmitglieder werden aus dem Kreis der Kapitalanleger von der Gesellschafterversammlung gewählt, das dritte Beiratsmitglied wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin benannt. Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag berät und überwacht der Beirat die Geschäftsführung des **Contrium 1 Private Equity** in wesentlichen Angelegenheiten und berichtet jährlich im Rahmen der Gesellschafterversammlung.

Die Mitglieder des Beirats haben als Interessenvertreter ihrer Fondsgesellschaft lediglich Anspruch auf Auslagenersatz für beiraterforderliche Aufwendungen, eine darüber hinausgehende Beiratsvergütung ist nicht vorgesehen.

Die Wahl eines Beirats und ggf. dessen Mitglieder stehen noch nicht fest, eine Angabe nach § 12 Abs. 1 und 2 VermVerkProspV kann insofern noch nicht gemacht werden. Über weitere Aufsichtsgremien verfügt die Fondsgesellschaft nicht.

#### **Mitwirkungsrechte / Gesellschafterversammlungen**

Die Anleger entscheiden durch Gesellschafterbeschlüsse entsprechend dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag. Gesellschafterbeschlüsse erfolgen entweder auf den Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren, dabei sind die Rechte und Pflichten von Kommanditisten und Treugeber gleichgestellt. Die Anleger haben Mitwirkungs- und Kontrollrechte entsprechend dem Gesellschaftsvertrag. Sofern Anleger nicht selbst an den Beschlussfassungen teilnehmen, können sie der Treuhänderin Weisungen zur Ausübung der Stimmrechte erteilen. Dabei ist die Treuhänderin berechtigt, Stimmrechte unterschiedlich nach Vorgabe der erteilten Weisungen auszuüben. Über die gesetzlichen Kommanditistenrechte und die Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag hinaus sind mit der Beteiligung am **Contrium 1 Private Equity** keine weiteren wesentlichen Rechte und Pflichten verbunden.

#### **Übertragung von Anteilen**

Grundsätzlich ist die Übertragung einer treuhänderisch oder direkt gehaltenen Beteiligung jederzeit ganz oder teilweise durch schriftlichen Vertrag möglich, der den Beitritt zum Gesellschaftsvertrag, für Treugeber auch den Beitritt zum Treuhandvertrag, zu enthalten hat. Die Übertragung steht unter dem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung der Treuhänderin und der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Zustimmung einer Übertragung an Dritte kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Als wichtiger Grund gilt die Übertragung an einen Dritten, der in Konkurrenz zur Gesellschaft steht oder stehen könnte, oder die Übertragung an einen Dritten, von dem angenommen werden muss, dass er seine Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllen wird. Die Zustimmung wird grundsätzlich für Übertragungen

an Ehegatten und Kinder des ausscheidenden Gesellschafters, an die Treuhänderin sowie an die Gründungskommanditisten erteilt. Weitere Einschränkungen als aus den im Gesellschaftsvertrag beschriebenen Gründen sind nicht möglich.

Treugeber haben gemäß Treuhandvertrag das Recht, sich als Kommanditisten in das Handelsregister eintragen zu lassen und die Beteiligung entsprechend zu ändern.

Für den Handel von Anteilen an geschlossenen Fondsgesellschaften existiert keine gesetzlich vorgeschriebene Handelsplattform, so dass eine Veräußerung auf dem Zweitmarkt weder in Bezug auf die Realisierung noch in Bezug auf einen zu erzielenden Erlös garantiert werden kann.

#### **Ausscheiden von Gesellschaftern**

Die Gesellschaft ist bis zum 31.12.2016 fest geschlossen. Der Gesellschaftsvertrag sieht eine vorzeitige Kündigung einer Anlegerbeteiligung grundsätzlich nicht vor, allerdings ist eine vorzeitige Übertragung oder Verfügung der Beteiligung an Dritte nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit Einwilligung der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft möglich. Gesellschafter können nur aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind im Gesellschaftsvertrag genannt. Insbesondere können säumige Gesellschafter ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Beim Tod eines Kommanditisten oder Treugebers wird die Gesellschaft mit dessen Erben oder den anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten fortgesetzt.

#### **Fondswährung**

Die Fondswährung des **Contrium 1 Private Equity** ist Euro. Obwohl die Zielfonds in Deutschland ansässig sind und der Investitionsfokus auf Portfoliounternehmen in Deutschland und im Euroraum liegen wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass vereinzelt Portfoliounternehmen nicht im Euroraum belegen sein werden und es zu entsprechenden Wechselkurseffekten kommen kann. Es ist nicht vorgesehen, gegen Wechselkurschwankungen Absicherungen vorzunehmen.

#### **Zielfonds**

Der **Contrium 1 Private Equity** plant, sich direkt an den folgenden Zielfonds zu beteiligen:

- Neuhaus III GmbH & Co. KG. Es ist eine erste Beteiligung von 1 Mio. € vorgesehen, verbunden mit einer Option, die Beteiligung um bis zu weitere 2 Mio. € zu erhöhen.
- Dritte SHS Technologie GmbH & Co. KG. Es ist eine erste Beteiligung von 0,5 Mio. € vorgesehen, verbunden mit einer Option, diese Beteiligung um bis zu weitere 2,5 Mio. € zu erhöhen.
- Triangle Venture Capital Group GmbH & Co. KG Nr. IV. Es ist eine Beteiligung von 2,5 Mio. € vorgesehen, verbunden mit einer Option, diese Beteiligung auf 1 Mio. € reduzieren zu können.
- equinet Venture Partners plant, 2007 einen vierten Fonds aufzulegen, an dem eine Beteiligung von 2,5 Mio. € vorgesehen ist.

# STEUERLICHE DARSTELLUNG

## Vorbemerkung

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenstellung der wesentlichen steuerlichen Aspekte einer Beteiligung an der Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG (nachfolgend: die „Fondsgesellschaft“). Dabei wird davon ausgegangen, dass die Anleger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Diese Zusammenfassung kann naturgemäß nicht alle steuerlichen Wirkungen der Beteiligung beschreiben, insbesondere nicht solche, die sich aus den persönlichen Umständen des Anlegers ergeben. Den Anlegern wird daher empfohlen, die persönlichen steuerlichen Konsequenzen aus diesem Beteiligungsangebot mit einem Steuerberater zu erörtern.

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf der Rechtslage am 17. November 2006, die sich aus den Steuergesetzen, den Doppelbesteuerungsabkommen, der veröffentlichten Rechtsprechung sowie der veröffentlichten Auffassung der Finanzverwaltung ergibt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächliche steuerliche Behandlung der Beteiligung durch Gesetzesänderungen, durch erstmalige oder geänderte Verwaltungsauffassungen oder Rechtsprechung oder durch eine andere Beurteilung einzelner oder mehrerer Sachverhaltselemente im Rahmen vorhandener Beurteilungsspielräume von der vorliegenden Darstellung abweicht.

## Einkunftsquellen

Die Fondsgesellschaft plant, sich an folgenden Zielfonds zu beteiligen:

- Dritte SHS Technologie GmbH & Co. KG (auch SHS III genannt);
- equinet Venture Partners (Fonds und Firmierung des Fonds noch offen);
- Neuhaus III GmbH & Co. KG (auch Neuhaus III genannt);
- Triangle Venture Capital Group GmbH & Co. KG Nr. IV (auch Triangle IV genannt).

Die genannten Zielfonds legen ihre Mittel voraussichtlich in Zielunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft an. Die Ausschüttungen der Zielfonds werden sich daher überwiegend aus Veräußerungsgewinnen und Dividendeneinkünften zusammensetzen. Daneben werden die Fondsgesellschaft und die Zielfonds auch Zinseinkünfte generieren, weil die Investmentrichtlinien der Zielfonds teilweise auch die Gewährung von Darlehen und/oder anderen Fremdkapitalinstrumenten (z. B. Genussrechte, typisch stille Beteiligungen, Mezzanine-Darlehen usw.) an die Zielunternehmen gestatten und die Fondsgesellschaft Zinseinkünfte aus der vorübergehenden Anlage freier Liquidität erzielen wird.

## Steuerrechtliche Charakterisierung der Zielfonds

Der Fondsgesellschaft liegen die steuerlichen Konzepte der Zielfonds SHS III, Neuhaus III und Triangle IV vor. Darin kommen diese Zielfonds und deren steuerliche Berater zu dem Ergebnis, dass es sich um vermögensverwaltende

Personengesellschaften handelt. Die Fondsgesellschaft geht davon aus, dass auch Equinet bei der rechtlichen und steuerrechtlichen Gestaltung des Zielfonds die Form der vermögensverwaltenden Personengesellschaften wählen wird. Letztlich ist diese Annahme jedoch von untergeordneter Bedeutung, weil jedenfalls die Fondsgesellschaft eine gewerbliche Personengesellschaft im Sinne des Einkommensteuer- und des Gewerbesteuergesetzes ist. Die Einkünfte der Zielfonds werden daher spätestens auf Ebene der Fondsgesellschaft in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert.

Handelt es sich bei den Zielfonds um vermögensverwaltende Personengesellschaften, werden lediglich die Einkünfte aus Kapitalvermögen (Dividenden und Zinsen) sowie die mit diesen Einkünften zusammenhängenden anrechenbaren Steuern auf Ebene des Zielfonds einheitlich und gesondert festgestellt. Die über die einheitliche und gesonderte Feststellung transportierten Einkünfte des Zielfonds werden dann auf Ebene der Fondsgesellschaft in Einkünfte aus Gewerbebetrieb umqualifiziert und um Veräußerungsgewinne oder -verluste, die nicht Bestandteil der einheitlichen und gesonderten Einkunftsfeststellung des Zielfonds waren, nach den Grundsätzen des Betriebsvermögensvergleichs (§§ 4 Abs. 1, 5 EStG) ergänzt.

Handelt es sich bei den Zielfonds demgegenüber – entgegen der getroffenen Annahme – steuerrechtlich um gewerbliche Personengesellschaften, so sind bereits die Einkünfte des Zielfonds als Einkünfte aus Gewerbebetrieb einheitlich und gesondert festzustellen. In diesem Falle sind also auch die Veräußerungsgewinne oder -verluste, die bei vermögensverwaltenden Zielfonds außerhalb des Verfahrens zur einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung liegen, bereits auf Ebene des Zielfonds als nach den Grundsätzen des Betriebsvermögensvergleichs zu ermittelnde Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu berücksichtigen.

## Einordnung der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft ist eine gewerblich geprägte Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG. Für die Einordnung der Einkünfte der Fondsgesellschaft kommt es also nicht darauf an, ob die Fondsgesellschaft nach den Vorgaben des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 16. Dezember 2003 zur einkommensteuerlichen Behandlung von Venture Capital und Private Equity Fonds (BStBl. I 2004, S. 40) als gewerblich tätige oder als vermögensverwaltende Personengesellschaft einzustufen ist. Die Fondsgesellschaft erzielt in jedem Falle gewerbliche Einkünfte, und zwar unabhängig davon, dass die Einkünfte aus den Zielfonds, würden sie unmittelbar von den Investoren bezogen, möglicherweise nicht als Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sondern als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen des Privatvermögens oder als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu qualifizieren wären. Die Umqualifizierung in Einkünfte aus Gewerbebetrieb findet nicht auf Ebene der Zielfonds, sondern auf Ebene der Fondsgesellschaft statt.

Dividendeneinkünfte und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die der Fondsgesellschaft aus den Zielfonds zugerechnet oder auf Ebene der Fondsgesellschaft festgestellt werden, unterliegen auf Ebene der Investoren dem sog. Halbeinkünfteverfahren (vgl. § 3 Nr. 40 EStG), d. h. sie sind nur zu 50% in die Berechnung des zu versteuernden Einkommens des Investors einzubeziehen und mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer zu versteuern. Zinseinkünfte, die die Fondsgesellschaft z. B. aus der Zwischenanlage von Liquiditätsüberschüssen oder – mittelbar über die Zielfonds – aus der Gewährung von partiarischen Darlehen erzielt, sind demgegenüber voll steuerpflichtig. In diesen Fällen findet das Halbeinkünfteverfahren also keine Anwendung. Entsprechendes gilt für sämtliche weiteren unmittelbar oder mittelbar über die Zielfonds erzielten Einkünfte, die keine Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Dividendeneinkünfte darstellen.

#### **Gewerbsteuer**

Aufgrund ihrer gewerblichen Prägung unterliegt die Fondsgesellschaft der Gewerbsteuer. Entsprechendes gilt für die Zielfonds, sofern diese – entgegen den getroffenen Annahmen – steuerlich gewerblich sind. Eine gewerbsteuerliche Doppelbesteuerung wird für diesen Fall dadurch vermieden, dass die Einkünfte des Zielfonds bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Fondsgesellschaft eliminiert, also gekürzt, werden (vgl. § 9 Nr. 2 GewStG). Anknüpfungspunkt für die Gewerbsteuer ist der nach den Vorschriften des EStG oder des KStG zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb (§ 7 Satz 1 GewStG). Konkret bedeutet dies, dass z. B. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgrund des einkommensteuerrechtlichen Halbeinkünfteverfahrens nur zur Hälfte der Gewerbsteuer unterliegen. Entsprechendes gilt für Dividendeneinkünfte. Eine Gewerbesteuerbefreiung von Dividenden z. B. aufgrund nationaler oder abkommensrechtlicher Schachtelprivilegien scheidet aus. Zum Gewerbeertrag gehören auch die Ergebnisse aus steuerlichen Ergänzungs- oder Sonderbilanzen der Investoren sowie ein etwaiger Gewinn aus der Veräußerung von Kommanditanteilen an der Fondsgesellschaft bzw. den Zielfonds.

Allerdings kann die Gewerbsteuer nach § 35 EStG in pauschalierter Form auf die Einkommensteuer der Kommanditisten angerechnet werden. Angerechnet wird allerdings nicht die Gewerbsteuer selbst, sondern das 1,8fache des anteiligen Gewerbesteuermessbetrages. Im Ergebnis wird die Gewerbsteuer deshalb nur bei Gewerbesteuerhebesätzen von unter 400% vollständig durch den Anrechnungsmechanismus neutralisiert. Bei dem Hamburger Gewerbesteuerhebesatz von 470%, der auf die Fondsgesellschaft Anwendung findet, findet also keine vollständige Kompensation statt. Die Anrechnung nach § 35 EStG führt jedoch dazu, dass – verglichen mit einer Situation ohne Gewerbsteuer – nur ein Steuernachteil von 3 bis 4 Prozentpunkten verbleibt, sofern unterstellt wird, dass Veräußerungsgewinne der Zielfonds auch dann steuerpflichtig

sind, wenn die Fondsgesellschaft, entgegen der hier konkret gewählten Gestaltung, als vermögensverwaltende Personengesellschaft strukturiert würde.

Eine weitere Einschränkung besteht darin, dass die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG der Höhe nach begrenzt ist. Angerechnet wird nur auf die Einkommensteuer, die auf die im zu versteuernden Einkommen enthaltenen gewerblichen Einkünfte entfällt. Kommt es zur Entstehung von Anrechnungsüberhängen, gehen diese endgültig verloren. Zur Entstehung von Anrechnungsüberhängen kommt es z. B. dann, wenn der Anleger über steuerliche Verlustvorträge verfügt, die – auch unter Berücksichtigung der Einschränkungen der Mindestbesteuerung – dazu führen, dass keine Einkommensteuer festgesetzt wird. Entsprechendes gilt, wenn der Anleger laufende negative Einkünfte erzielt und deshalb keine Einkommensteuer zahlt. Ob und inwieweit es zur Entstehung von Anrechnungsüberhängen kommt, sollte durch den persönlichen Steuerberater des Anlegers geprüft werden.

#### **Besteuerungszeitpunkt**

Die Besteuerung der Einkünfte erfolgt in dem Kalenderjahr, in dem die Fondsgesellschaft bzw. die Zielfonds die Einkünfte erzielen. Da eine Auszahlung der Erträge an die Investoren nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft und der Zielfonds gegebenenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, kann den Anlegern steuerpflichtiges Einkommen zugerechnet werden, ohne dass die zu versteuernden Erträge an sie ausgeschüttet wurden.

#### **Steuerliche Abziehbarkeit von Aufwendungen**

Aufwendungen der Fondsgesellschaft sind grundsätzlich steuerlich abziehbar. Im Hinblick auf Aufwendungen, die unmittelbar oder mittelbar mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften im Zusammenhang stehen, gilt dies jedoch nur nach Maßgabe des sog. Halbeinkünfteverfahrens, d. h. derartige Aufwendungen sind unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Eigenschaft als Anschaffungskosten oder sofort abziehbare Betriebsausgaben nur hälftig einkommensteuerrechtlich abziehbar. Entsprechendes gilt für die Gewerbsteuer. Die Abzugsbeschränkungen gelten im Übrigen auch für sog. Sonderbetriebsausgaben der Investoren, d. h. Ausgaben, die die Investoren persönlich aufwenden und die im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft stehen. Von einer Fremdfinanzierung der Einlage wird daher abgeraten.

#### **Verluste**

Verluste auf Ebene der Fondsgesellschaft oder auf der Ebene der Zielfonds sind steuerlich nur zur Hälfte abziehbar, sofern diese Verluste unmittelbar oder mittelbar auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zurückzuführen sind. Hierüber hinausgehend ist die Verlustausgleichsbeschränkung des § 15a EStG zu beachten. Danach können Verluste einem Investor maximal bis zur Höhe seines steuerlichen Kapitalkontos zugerechnet werden. Eine Anwendung der Verlustausgleichsbeschränkung des § 15b EStG

# STEUERLICHE DARSTELLUNG

(Einschränkung des Verlustausgleichs bei Steuersparmodellen) ist demgegenüber ausgeschlossen, weil den Anlegern keine Steuerminderungen durch Verlustzuweisungen in Aussicht gestellt werden.

## Ausländische Quellensteuern

Zinseinkünfte, Dividenden und andere Einkünfte, die die Zielfonds aus ausländischen Investments erzielen, unterliegen im Ausland häufig einer Quellensteuer. Die im Ausland gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende Quellensteuer wird auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet, die auf den Nettobetrag der Einkünfte aus dem jeweiligen Staat entfällt. Verbleibt ein Überhang an Quellensteuer, so kann dieser nicht angerechnet werden (sog. Anrechnungsüberhang). Quellensteuern auf Auslandseinkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen nicht der deutschen Besteuerung unterliegen, können nicht auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden.

## Kapitalertrag-, Zinsabschlagsteuer

Kapitalertragsteuern auf Ausschüttungen von inländischen Kapitalgesellschaften, die die Zielfonds beziehen, können demgegenüber in jedem Fall auf Ebene des Investors angerechnet werden. Entsprechendes gilt für etwaige Zinsabschlagsteuern, die z. B. von Zinseinkünften der Fondsgesellschaft aus der Zwischenanlage von Liquidität einzubehalten sind. Anders als bei der Anrechnung ausländischer Quellensteuer, erfolgt die Anrechnung inländischer Kapitalertrag- und Zinsabschlagsteuer der Höhe nach uneingeschränkt. Die Kapitalertrag- und Zinsabschlagsteuer wird also auch dann auf die Einkommensteuer angerechnet, wenn der Gesamtbetrag der inländischen Einkünfte aus der Beteiligung negativ ist. Zu beachten ist auch, dass sämtliche nach Maßgabe der obigen Grundsätze anzurechnenden Steuern erst im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung der Investoren angerechnet werden.

## Übertragung von Geschäftsanteilen, Liquidation

Veräußert ein Investor seine Anteile an der Fondsgesellschaft, scheidet er aus der Fondsgesellschaft gemäß § 21 des Gesellschaftsvertrages aus oder wird die Gesellschaft planmäßig nach deren Ende liquidiert, führen die dann aufgedeckten stillen Reserven zu einem beim Investor nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Soweit die aufgedeckten stillen Reserven mittelbar auf Anteile an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften entfallen, unterliegen diese beim Investor lediglich der Besteuerung nach dem sog. Halbeinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 EStG.

## Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Vererbung oder Verschenkung von Anteilen an der Fondsgesellschaft unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Beim Tod des Anlegers geht die Beteiligung auf den/die Erben über. Steuerpflichtiger Erwerb im Sinne der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist die Bereicherung des Erwerbers. Die zurzeit geltenden (einmaligen) Freibeträge nach § 16 ErbStG betragen für den Ehegatten 307.000 € und für die Kinder 205.000 €.

Bei der Bewertung eines über einen Treuhandkommanditisten gehaltenen Kommanditanteils an einer gewerblich geprägten Personengesellschaft ist – nach Auffassung der Finanzverwaltung – nicht mehr auf den nach § 12 Abs. 5 ErbStG festzustellenden Steuerwert der Beteiligung, sondern auf den sog. gemeinen Wert (Verkehrswert) abzustellen. Außerdem sollen die erbschaftssteuerlichen Begünstigungen der §§ 13a, 19a ErbStG in diesen Fällen nicht anwendbar sein.

Bei unmittelbar als Kommanditist in das Handelsregister eingetragenen Investoren ist hingegen auf den anteiligen Steuerwert des Betriebsvermögens der Fondsgesellschaft und der Zielfonds abzustellen. Außerdem können bei der Übertragung unmittelbar gehaltener Beteiligungen in besonderen Konstellationen und unter besonderen Voraussetzungen die Steuervergünstigungen der §§ 13a, 19a ErbStG in Anspruch genommen werden. Beabsichtigt daher ein Investor, seine Beteiligung in absehbarer Zeit zu übertragen, so sollte er eine unmittelbare Eintragung in das Handelsregister in Erwägung ziehen.

## Umsatzsteuer

Die Fondsgesellschaft ist kein umsatzsteuerrechtlicher Unternehmer. Ein Vorsteuerabzug, z. B. aus den Kosten der Fondskonzeptionierung, aber auch aus sämtlichen anderen Eingangsleistungen der Beteiligungsgesellschaft, kommt deshalb nicht in Betracht.

## Steuererklärungen

Die Fondsgesellschaft reicht jährlich eine Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung und eine Gewerbesteuererklärung ein. Da zu den gewerblichen Einkünften auch die Ergebnisse aus etwaigen Ergänzungs- und Sonderbilanzen der Gesellschafter zählen, muss der Anleger Sonderbetriebsausgaben bis spätestens 30. April des jeweiligen Folgejahres der Fondsgesellschaft mitteilen. Sonderbetriebsausgaben können nur und ausschließlich im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung der Fondsgesellschaft geltend gemacht werden. Ein steuerlicher Abzug dieser Kosten in der persönlichen Einkommensteuererklärung des Anlegers scheidet aus.

Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung werden die Gewinnanteile der Gesellschafter, die anteiligen Gewerbesteuermessbeträge im Sinne des § 35 EStG (Gewerbesteueranrechnung), die höchstens anrechenbare ausländische Quellensteuer sowie die anrechenbare Kapitalertrag- und Zinsabschlagsteuer und der auf die zuletzt genannten Steuern entfallende Solidaritätszuschlag festgestellt. Die festgestellten Beträge sind in die persönliche Einkommensteuererklärung des Anlegers zu übernehmen. Sie können im Rahmen der Einkommensteueranrechnung des Anlegers nicht mit einem Rechtsbehelf angefochten werden. Gegenstand etwaiger Rechtsbehelfsverfahren kann ausschließlich der aufgrund der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung ergehende Feststellungsbescheid sein.

### **Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG**

Funktion	Beteiligungsgesellschaft
Handelsregister	Wurde am 16. November 2006 gegründet und zur Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg angemeldet; Eintragung ausstehend
Kommanditkapital	500.000 € - eingezahlt
Kommanditisten	Contrium Emission GmbH mit 10.000 € Contrium Treuhand GmbH mit 10.000 € Dr. Christoph Backhaus mit 225.000 € Dr. Hans-Rudolf Dicke mit 225.000 € Wilhelm Maassen mit 15.000 € Michael Thöne mit 15.000 €
Persönlich haftende Gesellschafterin Sitz und Geschäftsanschrift	Contrium Management GmbH, gleiche Anschrift wie Beteiligungsgesellschaft von Gesellschaft und Gründungsgesellschaftern: Holländischer Brook 3, 20457 Hamburg

### **Contrium Capital AG**

Funktion	Alleingesellschafter der Contrium Emission GmbH, der Contrium Treuhand GmbH und der Contrium Management GmbH
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg HRB 98921, eingetragen am 25. Oktober 2006
Grundkapital	100.000 € - eingezahlt
Vorstand	Dr. Christoph Backhaus, Dr. Hans-Rudolf Dicke, Wilhelm Maassen, Michael Thöne
Sitz und Geschäftsanschrift	Holländischer Brook 3, 20457 Hamburg

### **Contrium Emission GmbH**

Funktion	Vertriebsgesellschaft des Fonds, Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg HRB 99039, eingetragen am 7. November 2006
Stammkapital	25.000 € - eingezahlt
Gesellschafter	Contrium Capital AG
Geschäftsführer	Dr. Christoph Backhaus, Dr. Hans-Rudolf Dicke, Wilhelm Maassen, Michael Thöne
Sitz und Geschäftsanschrift	Holländischer Brook 3, 20457 Hamburg

### **Contrium Treuhand GmbH**

Funktion	Treuhandler und Zahlstelle des Fonds, Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg HRB 99038, eingetragen am 7. November 2006
Stammkapital	25.000 € - eingezahlt
Gesellschafter	Contrium Capital AG
Geschäftsführer	Dr. Christoph Backhaus, Dr. Hans-Rudolf Dicke, Wilhelm Maassen, Michael Thöne
Sitz und Geschäftsanschrift	Holländischer Brook 3, 20457 Hamburg

### **Contrium Management GmbH**

Funktion	Persönlich haftende Gesellschafterin der Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG, Konzeptionärin und Geschäftsführerin der Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg HRB 99037, eingetragen am 7. November 2006
Stammkapital	25.000 € - eingezahlt
Gesellschafter	Contrium Capital AG
Geschäftsführer	Dr. Christoph Backhaus, Dr. Hans-Rudolf Dicke, Wilhelm Maassen, Michael Thöne Die Herren Dr. Backhaus, Dr. Dicke und Thöne gehören dem Investitionsausschuss an; eine weitere Ressortzuordnung besteht nicht.
Sitz und Geschäftsanschrift	Holländischer Brook 3, 20457 Hamburg

### **Bankhaus Ellwanger & Geiger KG**

Funktion	Mittelfreigabekontrollleur
Handelsregister	Amtsgericht Stuttgart, HRA 738, eingetragen am 1. Januar 1951
Persönlich haftende Gesellschafter Sitz und Geschäftsanschrift	Dr. Volker Gerstenmaier, Mario Caroli Torstraße 15, 70173 Stuttgart

# GESELLSCHAFTSVERTRAG

## Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG

§ 1	Firma und Sitz	46
§ 2	Gesellschaftszweck	46
§ 3	Geschäftsjahr	46
§ 4	Gesellschafter und Gesellschaftskapital	46
§ 5	Gesellschafter-Konten	47
§ 6	Geschäftsführung	47
§ 7	Leistungen im Zusammenhang mit dem Aufbau der Gesellschaft	48
§ 8	Haftung	48
§ 9	Befreiung vom Wettbewerbsverbot	48
§ 10	Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplanung	48
§ 11	Mittelfreigabekontrolle	48
§ 12	Buchführung und Jahresabschluss	49
§ 13	Berichtswesen, Kontrollrechte	49
§ 14	Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung	49
§ 15	Beirat	50
§ 16	Ergebnisverteilung	50
§ 17	Auszahlungen	51
§ 18	Dauer der Gesellschaft	52
§ 19	Übertragung von Gesellschaftsanteilen	52
§ 20	Erbfolge	52
§ 21	Ausscheiden von Gesellschaftern	53
§ 22	Abfindung	53
§ 23	Liquidation der Gesellschaft	54
§ 24	Schlussbestimmungen	54

### § 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma „Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

### § 2 Gesellschaftszweck

1. Gesellschaftszweck ist der Aufbau, das Halten, das Verwalten und das Veräußern eines diversifizierten Portfolios von passiven Beteiligungen an anderen Beteiligungsgesellschaften (auch Zielfonds genannt), die ihrerseits Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland eingehen, halten, verwalten und wieder veräußern.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte, Wertpapierhandelsgeschäfte, Depotgeschäfte oder Investmentgeschäfte.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr 2006 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.

### § 4 Gesellschafter und Gesellschaftskapital

1. Gründungsgesellschafterin als persönlich haftende Gesellschafterin ist die Contrium Management GmbH (auch Komplementärin oder Geschäftsführung genannt). Sie ist am Gesellschaftskapital nicht beteiligt.

2. Weitere Gründungsgesellschafter als Kommanditisten sind:
  - a) die Contrium Emission GmbH (auch Emissionsgesellschaft genannt) mit einer Kommanditeinlage von 10.000 €,
  - b) die Contrium Treuhand GmbH (auch Treuhandgesellschaft oder Treuhänder genannt) mit einer Kommanditeinlage von 10.000 €,
  - c) Dr. Christoph Backhaus mit einer Kommanditeinlage von 225.000 €,
  - d) Dr. Hans-Rudolf Dicke mit einer Kommanditeinlage von 225.000 €,
  - e) Wilhelm Maassen mit einer Kommanditeinlage von 15.000 € und
  - f) Michael Thöne mit einer Kommanditeinlage von 15.000 €.
3. Die Geschäftsführung wird weitere Kommanditisten bis zu einem gesamten Kommanditkapital von 10.000.000 € (auch Maximalkapital genannt) aufnehmen. Die Geschäftsführung kann das Maximalkapital erhöhen, höchstens jedoch um 2.000.000 € auf insgesamt 12.000.000 €. Weitere Kommanditisten können unmittelbar oder mittelbar über den Treuhänder (auch Treugeber-Kommanditisten oder kurz Treugeber genannt) beteiligt sein.
4. Die Erhöhung des Kommanditkapitals der Gesellschaft und die Anmeldung weiterer Kommanditisten zum Handelsregister erfolgt erstmals, sobald insgesamt, zusammen mit dem von den Gründungsgesellschaftern gezeichneten Kapital, ein Kommanditkapital von mindestens 3.000.000 € (Minimalkapital) gezeichnet ist. Zuvor sind die weiteren Kommanditisten als atypisch stille Gesellschafter unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages beteiligt.
5. Für alle Kommanditisten bilden 10 Prozent des Kommanditkapitals eine Hafteinlage im Sinne des § 264c Abs. 2 Satz 1 Ziffer I. Handelsgesetzbuch (HGB). Diese Hafteinlage wird in das Handelsregister eingetragen. Die übrigen 90 Prozent des Kommanditkapitals bilden eine Kapitalrücklage (im Sinne des § 264c Abs. 2 Satz 1 Ziffer II. HGB).
6. Die Mindestbeteiligung ist 25.000 €. Die Geschäftsführung kann in freiem Ermessen niedrigere Beteiligungen zulassen. Beteiligungen müssen grundsätzlich durch 5.000 teilbar sein. Alle Kommanditisten haben ein Agio von 5% auf das gezeichnete Kommanditkapital an die Fondsgesellschaft zu zahlen.
7. Die Annahme weiterer Kommanditisten erfolgt mit Wirkung für alle bisherigen Gesellschafter durch die Geschäftsführung auf der vom beitretenden Kommanditisten unterschriebenen Beitrittserklärung.
8. Die Kommanditisten haben das von ihnen gemäß ihrer Beitrittserklärung gezeichnete Kommanditkapital und das Agio in Raten (bezogen auf das von ihnen insgesamt gezeichnete Kommanditkapital) wie folgt zu zahlen:

a) 40% zzgl. 5% Agio innerhalb von 14 Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung,

b) 30% am 30.06.2007 (Plan),

c) 30% am 30.06.2008 (Plan).

Die Kapitalraten zu b) und c) sind auf schriftlichen Abruf der Geschäftsführung innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Abruferklärung zur Zahlung fällig. Es liegt im Ermessen der Geschäftsführung, die geplanten Kapitalraten zu b) und c) später, auf mehrere Zeitpunkte aufgeteilt oder in geringeren Summen abzurufen.

Die Gründungsgesellschafter zu 2. a) bis f) zahlen das von ihnen gezeichnete Kommanditkapital in einer Rate vollständig ein.

9. Leistet ein Kommanditist Zahlungen im Zusammenhang mit dem von ihm gezeichneten Kommanditkapital nicht spätestens zu den in seiner Beitrittserklärung beziehungsweise den Kapitalabrufen der Geschäftsführung (Abs. 8.) angegebenen Terminen, kommt er mit Fälligkeit in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Leistet ein Kommanditist eine Zahlung bei Fälligkeit nicht, versendet die Geschäftsführung frühestens 14 Tage nach Fälligkeit an den säumigen Kommanditisten eine Zahlungsaufforderung, die einen Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung enthält. Leistet der säumige Kommanditist innerhalb von 14 Tagen nach Absendung dieser Zahlungsaufforderung den rückständigen Betrag nicht an die Gesellschaft, so kann die Geschäftsführung – in Ergänzung zu den gesetzlichen Rechtsbehelfen bei Verzug – den säumigen Kommanditisten nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 b) aus der Gesellschaft ausschließen.

Für verspätete Einzahlungen kann die Fondsgesellschaft Zinsen gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erheben. Der Treuhänder ist zu entsprechenden Einzahlungen nur in dem Maße verpflichtet, in dem ihm die entsprechenden Mittel von seinen Treugebern zufließen.

10. Für Treugeber, die sich mittelbar über den Treuhänder an der Fondsgesellschaft beteiligen, gelten die Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag mittelbar, soweit sie anwendbar sind. Ihnen stehen die in diesem Gesellschaftsvertrag den Kommanditisten eingeräumten Mitwirkungs- und Kontrollrechte, insbesondere die Stimmrechte, auch unmittelbar selbst zu. Gegenüber den Treugebern ist anstelle der Geschäftsführung auch der Treuhänder berechtigt, Erklärungen abzugeben. Weitere Rechte und Pflichten der Treugeber und des Treuhänders sowie das Verhältnis zwischen Treugebern und Treuhänder regelt der Treuhandvertrag. Dieser wird von jedem Treugeber mit der Beitrittserklärung geschlossen. Der Treuhandvertrag ist für Treugeber-Kommanditisten Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages.

11. Die Geschäftsführung beendet die Aufnahme von Kommanditisten und die Erhöhung des Kommanditkapitals (Schließung der Fondsgesellschaft), sobald das Maximalkapital erreicht ist. Die Schließung der Fondsgesellschaft hat spätestens am 31.12.2007 zu erfolgen. Die Geschäftsführung kann diese Frist einmalig um ein halbes Jahr verlängern (Letzter Zeichnungsschluss). Die Fondsgesellschaft kann geschlossen werden, bevor das Maximalkapital erreicht ist, nicht jedoch bevor das Minimalkapital erreicht ist.

## § 5 Gesellschafter-Konten

1. Für jeden Gesellschafter werden vier Kapitalkonten geführt:
  - a) Kapitalkonto I (Haft einlagen-Konto)
  - b) Kapitalkonto II (Kapitalrücklagen-Konto)
  - c) Kapitalkonto III (Laufendes Konto)
  - d) Kapitalkonto IV (Verlustvortrags-Konto)
2. Die Buchung der Kapitalkonten erfolgt in der Form, dass die Einzahlungen auf gezeichnete Kommanditbeteiligungen zunächst auf dem Kapitalkonto I gebucht werden, bis ein Wert von 10 Prozent der gezeichneten Kommanditbeteiligung erreicht ist (10% Haft einlage). Die weiteren Einzahlungen auf gezeichnete Kommanditbeteiligungen werden auf dem Kapitalkonto II gebucht. Alle weiteren Geschäftsvorfälle unter Gesellschaftern werden auf dem laufenden Konto (Kapitalkonto III) gebucht, es sei denn, es handelt sich um Anteile an möglichen Verlusten der Fondsgesellschaft. Diese sind auf dem Verlustvortrags-Konto zu buchen. Anteile am Gewinn der Fondsgesellschaft werden so lange auf dem Verlustvortragskonto gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist.
3. Die Kapitalkonten werden weder im Soll noch im Haben verzinst. Das Recht der Geschäftsführung, für die Gesellschaft Verzugszinsen auf ausstehende Kapitaleinlagen geltend zu machen (§ 4 Abs. 9), bleibt unberührt.

## § 6 Geschäftsführung

1. Mit der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft ist die Komplementärin betraut. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Geschäftsführung ist berechtigt, unbeschadet ihrer eigenen Verantwortlichkeit, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte zu beauftragen. Sie ist berechtigt, Dritten Vollmachten zum rechtsgeschäftlichen Handeln für die Gesellschaft zu erteilen. Die Bevollmächtigten können ihrerseits von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden und Untervollmachten erteilen.
3. Die Geschäftsführung bedarf für Geschäfte, die über den üblichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Zu dem üblichen Betrieb der Gesellschaft gehören alle Geschäfte, die zur Verfolgung der im Verkaufsprospekt beschriebenen Ziele geeignet erscheinen.

### § 7 Leistungen im Zusammenhang mit dem Aufbau der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführung, die Emissionsgesellschaft und der Treuhänder erbringen Leistungen im Zusammenhang mit dem Aufbau der Fondsgesellschaft, wobei hierzu vorbehaltlich besonderer Vertragsbedingungen auch Dritte beauftragt werden können. Nachstehende entgeltliche Leistungen werden wie folgt vergütet:
  - a) Die Contrium Management GmbH
    - i) übernimmt die Konzeption der Fondsgesellschaft. Dazu gehört:
      - die systematische Vorauswahl potenziell geeigneter Zielfonds,
      - die konkrete Prüfung von Investitionsmöglichkeiten,
      - die Auswahl der Zielfonds,
      - die Verhandlung und rechtliche Umsetzung der Beteiligungen.Dafür erhält sie eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,60% der insgesamt gezeichneten Kommanditeinlagen.
    - ii) Für die übernommene Einrichtung des Geschäftsbetriebes erhält sie eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,05% der insgesamt gezeichneten Kommanditeinlagen.
    - iii) Sie koordiniert die rechtliche und steuerrechtliche Gestaltung sowie die Begutachtung des Verkaufsprospektes durch einen Wirtschaftsprüfer und übernimmt die Kosten für diese Posten. Dafür erhält sie eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,50% der insgesamt gezeichneten Kommanditeinlagen. Überschreiten die Kosten diese Vergütungen, so geht dies zu Lasten der Contrium Management GmbH, nicht der Fondsgesellschaft.
  - b) Die Contrium Emission GmbH
    - i) übernimmt die Erstellung des Verkaufsprospektes und weiterer Emissionsunterlagen (Prospektierung, Marketing). Dafür erhält sie eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,60% der insgesamt gezeichneten Kommanditeinlagen.
    - ii) Sie übernimmt die Emission des Kommanditkapitals und erhält dafür eine einmalige Vergütung in Höhe von 3,50% der insgesamt gezeichneten Kommanditeinlagen. Des Weiteren erhält sie das von den Gesellschaftern bezahlte Agio.
  - c) Die Contrium Treuhand GmbH erhält für die Einrichtung der Treuhandverwaltung eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,25% der insgesamt gezeichneten Kommanditeinlagen. Die vorstehenden Vergütungen, mit Ausnahme der Vergütung zu b) ii), verstehen sich zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Die Vergütungen gemäß Abs. 1 werden anteilig, entsprechend der Höhe der gezeichneten

Kommanditeinlagen, monatlich nachträglich ausgezahlt.

3. Alle darüber hinausgehenden Kosten im Zusammenhang mit dem Aufbau der Fondsgesellschaft, insbesondere für Rechts- und Steuerberatung der Fondsgesellschaft, die Mittelfreigabekontrolle und allgemeine Verwaltungsaufwendungen, einschließlich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer, trägt die Gesellschaft. Hierfür gilt die als Anlage diesem Gesellschaftsvertrag beigefügte Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplanung.

### § 8 Haftung

1. Die Komplementärin haftet gegenüber Kommanditisten / Treugebern oder der Gesellschaft – soweit gesetzlich zulässig – nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen. Die gilt nicht für die Verletzung von Pflichten, die für die Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages wesentlich sind, und nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Kommanditisten / Treugeber.
2. Die Komplementärin haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des HGB unbeschränkt.
3. Die Kommanditisten haften gemäß den Bestimmungen des HGB, d. h. die Haftung der Kommanditisten ist auf die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage in Höhe von 10% des Kommanditkapitals beschränkt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Die Haftung in Höhe der Hafteinlage kann dann wieder aufleben, wenn durch Auszahlungen das Kapitalkonto unter diese Hafteinlage sinkt. Die Grundsätze der Haftung gelten wirtschaftlich entsprechend für Anleger, die sich gemäß Treuhandvertrag als Treugeber über den Treuhänder beteiligen.

### § 9 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organe sowie die Gründungsgesellschafter und ihre Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Ein gesetzliches Wettbewerbsverbot ist ausgeschlossen.

### § 10 Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplanung

Die Verwendung der Gesellschaftsmittel erfolgt gemäß Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplanung, die als Anlage Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages ist. Soweit die verfügbaren Gesellschaftsmittel von den Annahmen abweichen, ändern sich die entsprechenden Vergütungen mit Ausnahme des überwiegend nicht von der Höhe des Kommanditkapitals abhängigen Postens „Beratungs- und sonstige Kosten“ in gleichem Maße.

### § 11 Mittelfreigabekontrolle

1. Die erstmalige Verwendung von Kommanditeinlagen erfolgt erst nach Freigabe durch den Mittelfreigabekontrollleur. Dessen Rechte und

Pflichten sind im Mittelfreigabekontrollvertrag festgelegt. Die Mittelfreigabekontrolle soll sicherstellen, dass die Verwendung der Kommanditeinlagen erst dann beginnt, wenn Kommanditkapital in Höhe des Minimalkapitals (§ 4 Abs. 4) gezeichnet und in Höhe der jeweils gemäß Beitrittserklärung zu leistenden ersten Kommanditkapitalrate (§ 4 Abs. 8 a), ohne Agio eingezahlt ist. Nur die Einzahlungen der ersten Kommanditkapitalrate der Anleger, ohne Agio, unterliegen der Mittelfreigabekontrolle.

2. Die Kommanditeinlagen der Gründungsgesellschafter werden bereits nach ihrer Einzahlung gemäß Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplanung verwendet.

### § 12 Buchführung und Jahresabschluss

1. Die Bücher der Gesellschaft werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin geführt. Sie hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss – soweit gesetzlich vorgeschrieben nebst Lagebericht – für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der ertragsteuerlichen Regeln aufzustellen, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen. Sie kann sich dabei der Unterstützung Dritter bedienen.
2. Eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt mit dem Jahr, in dem das Kommanditkapital mindestens das Minimalkapital nach § 4 Abs. 4 erreicht. Die Geschäftsführung kann bereits vorher Prüfungen durchführen lassen.
3. Der Jahresabschluss ist durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.

### § 13 Berichtswesen, Kontrollrechte

1. Die Geschäftsführung wird den Gesellschaftern jährlich, spätestens rechtzeitig vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung, eine Abschrift des Jahresabschlusses zur Verfügung stellen.
2. Darüber hinaus wird die Geschäftsführung mindestens einmal jährlich zu vorgenanntem Zeitpunkt über die Entwicklung der Gesellschaft berichten. Der Bericht soll insbesondere auf die Entwicklung der Zielfonds eingehen.
3. Den Anlegern stehen die Kontrollrechte gemäß § 166 HGB zu. Sie sind berechtigt, auf eigene Kosten selbst oder durch einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Fondsgesellschaft zu nehmen. Die Kontrollrechte stehen den als Treugeber-Kommanditisten beteiligten Anlegern auch selbst zu.

### § 14 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen als

Präsenzveranstaltung oder im schriftlichen Umlaufverfahren.

2. Am schriftlichen Umlaufverfahren sind sämtliche Gesellschafter zu beteiligen. Zur Beschlussfassung fordert die Geschäftsführung alle Gesellschafter schriftlich auf. Die Gesellschafter haben innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe ihr Stimmrecht auszuüben. Nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Stimmen werden als Enthaltungen gewertet. Die Geschäftsführung hat das Abstimmungsergebnis unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
3. Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung als Präsenzveranstaltungen einzuberufen, wenn die zu fassenden Beschlüsse nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung eine mündliche Erläuterung erfordern. Sie sind darüber hinaus von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn Gesellschafter, die mindestens 10% des gesamten Kommanditkapitals auf sich vereinen, dies schriftlich verlangen und ihrem Verlangen eine Tagesordnung mit Begründung beifügen. Die Einberufung von Präsenzveranstaltungen hat mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen. Dabei läuft die Frist von der Absendung der Aufforderung bis zum Versammlungstag. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen.
4. Die Leitung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch die Geschäftsführung. Sie kann die Leitung dem Treuhänder übertragen.
5. Eine Gesellschafterversammlung ist dann beschlussfähig, wenn die Geschäftsführung und Kommanditisten, die zusammen mindestens 25% des gesamten Kommanditkapitals vertreten, anwesend oder vertreten sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist unverzüglich eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anwesenheit oder Vertretung einer bestimmten Gesellschafterzahl beschlussfähig ist.
6. Jeweils 1.000 € Kommanditkapital gewähren eine Stimme.
7. Nimmt der Treuhänder das Stimmrecht für mehrere Treugeber-Kommanditisten wahr, so ist er berechtigt, seine Stimme aufzuteilen und unterschiedlich, je nach Weisung, zu stimmen.
8. Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorschreiben.
9. Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit, die mindestens 75% des gesamten Kommanditkapitals entspricht. Dies gilt auch dann, wenn Beschlüsse so schwerwiegend sind, dass sie in die Grundlagen des Gesellschaftsverhältnisses eingreifen und die rechtliche bzw. wirtschaftliche

Position der betroffenen Gesellschafter entscheidend ändern oder beeinflussen, soweit hiermit keine unbillige Benachteiligung einzelner Gesellschafter oder Gesellschaftergruppen verbunden ist.

10. Gesellschafterbeschlüsse, die Änderungen von Gewinnverteilung, Ergebnisvorab oder der in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufgabenverteilung beinhalten, bedürfen der Zustimmung der Gründungsgesellschafter.
11. Sofern durch Änderungen des Gesellschaftsvertrages zusätzliche Pflichten der persönlich haftenden Geschäftsführung begründet oder diese in ihren Rechten und Kompetenzen berührt wird, bedarf dies der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Entzug oder die Beschränkung ihrer Vertretungsmacht oder Geschäftsführung ist ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin nur aus wichtigem, von ihr zu vertretenden Grund möglich. Gleiches gilt bei der Bestellung von zusätzlichen Geschäftsführern.
12. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in Gesellschafterversammlungen vertreten zu lassen. Die Vertretung bedarf der schriftlichen Vollmacht.
13. Beschlüsse der Gesellschafter sind zu den folgenden Angelegenheiten zu fassen:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
  - b) Entlastung der Geschäftsführung;
  - c) Wahl des Abschlussprüfers;
  - d) Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund;
  - e) Auflösung und Liquidation;
  - f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - g) Zustimmung zu den über den üblichen Betrieb hinausgehenden Geschäften;
  - h) andere Angelegenheiten, die gemäß Gesetz oder Gesellschaftsvertrag durch die Gesellschafter zu beschließen sind.
14. Die Geschäftsführung hat das Abstimmungsergebnis zu Gesellschafterbeschlüssen – gleich ob im schriftlichen Verfahren oder in Gesellschafterversammlungen gefasst – zu protokollieren und unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
15. Gesellschafterbeschlüsse können mit einer Frist von 4 Wochen durch gerichtliche Klage angefochten werden. Die Frist beginnt ab Absendung des betreffenden Protokolls.

### § 15 Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, einen Beirat zu bilden, der dann aus drei natürlichen Personen besteht. Zwei Beiratsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem Kreise der Kommanditisten gewählt und bestellt. Personen, die in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft oder den Gründungsgesellschaftern stehen, können nicht in den Beirat gewählt werden. Das dritte Beiratsmitglied wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin entsendet, auch wenn

dies in einem Konkurrenzverhältnis steht. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, das entsandte Mitglied jederzeit vorzeitig abzuberufen und ihr Entsendungsrecht erneut auszuüben. Der Entsandte ist seinerseits berechtigt, das Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederzulegen.

2. Der Beirat wird für drei volle Kalenderjahre gewählt, bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes in dieser Zeit erfolgt für den Rest der Periode eine Nachwahl. Eine Wiederwahl der Beiratsmitglieder ist möglich.
3. Der Beirat ist kein Aufsichtsrat im Sinne des Aktiengesetzes, er hat keine Weisungsrechte und hat ausschließlich beratende und kontrollierende Funktion gegenüber der Geschäftsführung. Der Beirat ist berechtigt, die Bücher der Gesellschaft einzusehen und bei zustimmungsbedürftigen Geschäften Vorschläge zu unterbreiten. Der Beirat darf die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen.
4. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Geschäftsführung kann eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen. Der Beirat hat das Recht, zum Inhalt dieser Geschäftsordnung einen Vorschlag zu unterbreiten.
5. Am Tage der Gesellschafterversammlung hat vorher eine Beiratsversammlung zu erfolgen. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beiratsbeschlüsse sind zu protokollieren und der persönlich haftenden Gesellschafterin zuzuleiten.
6. Die Beiratsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Etwaige Ansprüche gegen die Beiratsmitglieder verjähren aus allen Rechtsgründen spätestens drei Jahre nach ihrer Entstehung. Die Beiratsmitglieder haben über vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, insbesondere anderen Beteiligungsgesellschaften und ihren Funktionsträgern gegenüber.
7. Die Mitglieder des Beirats haben keinen Anspruch auf Vergütung, sie erhalten lediglich Auslagenersatz von der Gesellschaft für beiraterforderliche Aufwendungen.

### § 16 Ergebnisverteilung

1. Die Buchung gegebenenfalls anfallender Verluste und nachfolgender Gewinne erfolgt – abgesehen von der nachstehenden Gewinnbeteiligung der nicht am Kapital beteiligten persönlich haftenden Gesellschafterin – im Verhältnis des gezeichneten Kapitals gemäß § 5.
2. Übersteigen Verluste den Saldo der Kapitalkonten der Kommanditisten, werden diese dem Verlustvortragskonto der Komplementärin zugewiesen. Spätere Gewinne werden bevorzugt zum Ausgleich dieses Verlustvortrages verwendet.
3. Zum Ende des Jahres, in dem die Schließung der Fondsgesellschaft (§ 4 Abs. 11) erfolgt, werden den

- Konten der Kommanditisten im Verhältnis des von ihnen gezeichneten Kapitals positive oder negative Ergebnisanteile so zugewiesen, dass die Kommanditisten unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts – mit Ausnahme der erhaltenen Ergebnisvorabs (Abs. 4) und des erhaltenen Frühzeichnerbonus (Abs. 6.) – im gleichen Verhältnis begünstigt oder belastet sind.
4. (Ergebnisvorab) Die Geschäftsführung und der Treuhänder erhalten im Rahmen der Ergebnisverteilung folgenden Ergebnisvorab:
    - a) Die Geschäftsführung erhält für die Übernahme der Haftung einen Ergebnisvorab in Höhe von 300 € für das Jahr 2006, ab 2007 in Höhe von 2.000 € p. a.
    - b) Die Geschäftsführung erhält für die Führung der Geschäfte einen Ergebnisvorab in Höhe von 0,95% p. a. Dieser Prozentsatz reduziert sich ab 2011 jährlich um 10% des Vorjahreswertes.
    - c) Der Treuhänder erhält für die Anlegerverwaltung einen Ergebnisvorab in Höhe von 0,30% p. a.

Die Auszahlung der Ergebnisvorabs erfolgt anteilig nachträglich je Kalenderquartal. Der Prozentsatz zur Ermittlung der Ergebnisvorabs bezieht sich jeweils auf das in dem betreffenden Zeitraum durchschnittlich gezeichnete Kapital, wobei der Durchschnitt durch das arithmetische Mittel des zum Ende der jeweiligen Monate gezeichneten Kapitals gebildet wird. Für die Ergebnisvorabs dieses Absatzes ist eine ausreichende Höhe des Bilanzgewinns gegebenenfalls durch Auflösung von Kapitalrücklagen zu Gunsten des Bilanzgewinns sicher zu stellen. Die Ergebnisvorabs dienen zur Deckung der Kosten der jeweils Begünstigten. Die Kosten der Verwaltung der Fondsgesellschaft, beispielsweise für Rechts- und Steuerberatung, Jahresabschlussprüfung, Berichtswesen, Geldverkehr, sowie Versicherungen und Steuern, einschließlich etwaiger auf die Ergebnisvorabs anfallende Umsatzsteuern, trägt die Gesellschaft selbst.
  5. Danach werden Auszahlungen an Gesellschafter gemäß und in der Reihenfolge der nachstehenden Absätze 6 bis 10 verteilt.
  6. (Frühzeichnerbonus) Die Kommanditisten haben Anspruch auf den Teil der Auszahlungen, der einer einfachen Verzinsung von 6,0% p. a. für den Zeitraum vom Beginn des auf die vollständige Einzahlung ihrer ersten Kommanditkapitalrate folgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Schließung der Fondsgesellschaft (§ 4 Abs. 11) erfolgt, entspricht. Basis der Berechnung ist die im gleichen Zeitraum jeweils gemäß Beitrittserklärung zu leistende und eingezahlte erste Rate des gezeichneten Kommanditkapitals.
  7. (Kapitalrückzahlung) Danach haben die Kommanditisten im Verhältnis des von ihnen eingezahlten Kapitals Anspruch auf einen Auszahlungsanteil bis zur Höhe des von ihnen eingezahlten Kapitals.
  8. (Agiorückzahlung) Danach haben die Kommanditisten im Verhältnis des von ihnen eingezahlten Kapitals Anspruch auf einen Auszahlungsanteil bis zur Höhe des von ihnen eingezahlten Agios.
  9. (Vorzugsrendite) Danach haben die Kommanditisten im Verhältnis des von ihnen eingezahlten Kapitals Anspruch auf den Auszahlungsanteil, der einer internen, rechnerischen Verzinsung von 8,0% p. a. unter Berücksichtigung von Zinseszinsen für den Zeitraum vom Beginn des auf die Schließung der Fondsgesellschaft (§ 4 Abs. 11) folgenden Monats bis zum Zeitpunkt, in dem die Kapitalrückzahlung (Abs. 7) erfolgt ist, entspricht. Basis der Berechnung ist das im gleichen Zeitraum jeweils gebundene Kommanditkapital. Die Berechnungsmethodik der internen, rechnerischen Verzinsung ist die Methode des internen Zinsfußes (IRR).
  10. Danach stehen die weiteren Auszahlungen so lange der Geschäftsführung zu, bis sich für die Verteilung aller Ergebnisse folgendes Verhältnis ergibt:
 

Kommanditisten:	90%
Geschäftsführung:	10%

Dabei werden Ergebnisvorabs, Frühzeichnerbonus, Kapitalrückzahlung und Agiorückzahlung, soweit im Ergebnis enthalten, nicht mitgerechnet. Danach werden Auszahlungen zwischen der Geschäftsführung einerseits und den Kommanditisten im Verhältnis des von ihnen eingezahlten Kapitals andererseits so aufgeteilt, dass dieses Verhältnis erhalten bleibt.
  11. „Ergebnis“ der Gesellschaft ist der nach den handelsrechtlichen Bestimmungen des HGB ermittelte Bilanzgewinn der Gesellschaft unter Einbeziehung der Auflösung von Kapitalrücklagen der Gesellschaft über die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 Abs. 4 HGB, zuzüglich etwaiger anrechenbarer Kapitalertragsteuern und anderer Quellensteuern sowie pauschal anrechenbarer Gewerbesteuer (zusammen: anrechenbare Steuern). „Auszahlungen“ beinhalten die Zuweisung anrechenbarer Steuern. Als Zuweisungszeitpunkt für anrechenbare Steuern gilt das jeweilige Jahresende. „Gebundenes Kapital“ ist das eingezahlte Kommanditkapital abzüglich Auszahlungen, ohne Ergebnisvorabs, Frühzeichnerbonus und Agio.
  12. Die Bestimmungen zur Ergebnisverteilung gelten für Treugeber-Kommanditisten wirtschaftlich entsprechend, da sie mittelbar über den Treuhänder beteiligt sind.
  13. Die Bestimmungen zur Ergebnisverteilung begründen keine Erweiterung der Haftung und keine Nachschusspflicht. § 8 bleibt unberührt.

## § 17 Auszahlungen

1. Freie Liquidität wird an die Gesellschafter ausbezahlt. Dabei sollen Auszahlungen jedoch erst erfolgen, wenn sie einen Betrag von 5% des Kommanditkapitals übersteigen.

- Bei der Ermittlung der freien Liquidität ist für Ergebnisvorabs von zwölf Monaten und für alle übrigen künftigen Verpflichtungen der Gesellschaft eine angemessene Liquiditätsreserve zu berücksichtigen.
- Erlöse aus Investitionen der Gesellschaft in Zielfonds werden nicht wieder angelegt, außer
  - in Höhe der einmaligen Vergütungen (§ 7) zur Erreichung einer Beteiligungsquote in Höhe von 100% des gesamten Kommanditkapitals oder
  - wenn die Erlöse unter dem Vorbehalt der Wiederanlage von Zielfonds stehen.
- Auszahlungen erfolgen nur, solange der Saldo aller Kapitalkonten von Kommanditisten nicht negativ ist oder durch Auszahlungen würde.
- Auszahlungen erfolgen stets zunächst zu Lasten des laufenden Kontos (§ 5 Abs. 1 Ziff. c), danach zu Lasten des Kapitalrücklagen-Kontos (§ 5 Abs. 1 Ziff. b), zuletzt zu Lasten des Hafteinlagen-Kontos (§ 5 Abs. 1 Ziff. a).
- Auszahlungen erfolgen in der Rangfolge der Ergebnisansprüche der Gesellschafter (§ 16 Abs. 4 bis 10). Die Höhe der Auszahlungen der Ergebnisansprüche erfolgt in den Fällen der § 16 Abs. 7 (Kapitalrückzahlung), § 16 Abs. 8 (Agiorkzahlung) und § 16 Abs. 9 (Vorzugsrendite) im Verhältnis des eingezahlten Kapitals, ansonsten im Verhältnis der Höhe der Ergebnisansprüche.

### § 18 Dauer der Gesellschaft

- Die Gesellschaft ist fest bis zum 31.12.2016 geschlossen. Sie wird mit Ablauf des 31.12.2016 aufgelöst, ohne dass es eines gesonderten Gesellschafterbeschlusses bedarf. Die Geschäftsführung kann drei Monate vor Ablauf vorgenannter Laufzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber den Kommanditisten dreimal um jeweils ein Jahr verlängern.
- Die Gesellschafter können ihre Kommanditbeteiligung während der Dauer der Gesellschaft nicht kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist schriftlich per Einschreiben mit Rückschein gegenüber der Geschäftsführung zu erklären. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus. Dies gilt auch, wenn ein Privatgläubiger eines Gesellschafters kündigt.
- Für den Fall, dass bis zum letzten Zeichnungsschluss gemäß § 4 Abs. 11 das Minimalkapital gemäß § 4 Abs. 4 nicht erreicht wird, wird das Beteiligungsverhältnis mit den weiteren Kommanditisten (§ 4 Abs. 3) aufgelöst, ohne dass es eines gesonderten Gesellschafterbeschlusses bedarf (Rückabwicklung). Im Zuge der Rückabwicklung erhalten die weiteren Kommanditisten das von ihnen eingezahlte

Kommanditkapital abzüglich etwaiger erhaltener Auszahlungen unverzinslich zurück. Darüber hinaus nehmen die weiteren Kommanditisten an einer Liquidation nicht teil.

### § 19 Übertragung von Gesellschaftsanteilen

- Jeder Kommanditist, auch als Treugeber-Kommanditist, ist berechtigt, seinen Kommanditanteil durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Dieser Vertrag hat den Beitritt zu diesem Gesellschaftsvertrag, für Treugeber-Kommanditisten auch den Beitritt zum Treuhandvertrag, zu beinhalten.
- Die Übertragung steht unter dem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung darf diese Zustimmung nur aus wichtigem sachlichen Grund verweigern. Zu den Verweigerungsgründen zählen die Übertragung an Wettbewerber der Fondsgesellschaft oder der Gründungsgesellschafter, an Dritte, von denen angenommen werden muss, dass sie ihre Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllen werden, und die Entstehung von finanziellen oder steuerlichen Nachteilen für die Gesellschaft oder die Gesellschafter. Die Zustimmung wird grundsätzlich bei Übertragungen an Ehegatten und Kinder des Übertragenden sowie an den Treuhänder und die übrigen Gründungskommanditisten erteilt.
- Zu den Übertragungen zählt die Verpfändung oder sonstige Belastung.
- Stehen zum Zeitpunkt der Übertragung Einzahlungen auf das Kommanditkapital aus, so haften für deren fristgerechte Zahlung der Übertragende und der durch Übertragung neu eintretende Kommanditist gesamtschuldnerisch.
- Führt die Übertragung von Kommanditanteilen zu steuerlichen Nachteilen für die Gesellschaft, so ist dieser Nachteil auszugleichen. Für den Ausgleich haften der Übertragende und der durch Übertragung neu eintretende Kommanditist gesamtschuldnerisch.
- Die Übertragung von Kommanditanteilen darf auch teilweise erfolgen, jedoch immer unter Beachtung der Mindestbeteiligungshöhe und -stückelung von Kommanditanteilen gemäß § 4 Abs. 6.
- Die Übertragung wird für die Gesellschaft mit dem Beginn des Monats wirksam, der der Absendung der Zustimmungserklärung der Geschäftsführung folgt. Soweit die Übertragung innerhalb eines Jahres erfolgt, erfolgt die Aufteilung des Jahresergebnisses linear nach Monaten.

### § 20 Erbfolge

Erfolgt die Übertragung von Kommanditanteilen durch Erbfolge, tritt an die Stelle der Zustimmungserklärung der Geschäftsführung der Eingang des Erbscheins bei der Geschäftsführung. Soweit durch die Erbfolge die Wertgrenzen des § 4 Abs. 6 unterschritten werden, können die Gesellschafterrechte nur durch einen

gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Testamentsvollstrecker oder einen gemeinsamen Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Die Geschäftsführung kann einen Bevollmächtigten ablehnen, wenn er nicht zu den Erben gehört und wenn bei der Übertragung unter Lebenden ein Verweigerungsgrund bestehen würde. So lange ein Bevollmächtigter nicht wirksam bestellt ist, ruhen die Rechte der betreffenden Gesellschafter bis auf das Recht zur Teilnahme an Gewinn und Verlust.

## § 21 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Gesellschafter scheidet in den nachfolgenden Fällen aus der Gesellschaft aus:
  - a) wenn er das Gesellschaftsverhältnis gemäß § 18 Abs. 2 wirksam aus wichtigem Grund gekündigt hat;
  - b) wenn er Zahlungen auf seine fällige Kommanditbeteiligung oder das Agio ganz oder teilweise trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung durch die Geschäftsführung nicht rechtzeitig erbracht hat;
  - c) wenn in seiner Person einer der in den §§ 133, 140 HGB (Auflösung durch gerichtliche Entscheidung, Ausschließung eines Gesellschafters) genannten Gründe vorliegt;
  - d) wenn er Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhoben hat;
  - e) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde;
  - f) wenn sein Auseinandersetzungsguthaben gepfändet wurde;
  - g) wenn ein Privatgläubiger des Gesellschafters die Kündigung ausgesprochen hat.Das Ausscheiden eines Gesellschafters kann ganz oder teilweise erfolgen. Das Ausscheiden erfolgt im Fall a) durch schriftliche Bestätigung der Kündigung, in den Fällen b) bis g) durch schriftliche Ausschlussmitteilung durch die Geschäftsführung. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für die Treugeber des Treuhänders mit der Maßgabe, dass in den vorstehend genannten Fällen der Treuhänder anteilig mit dem entsprechenden Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet.
2. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern weitergeführt.
3. Scheidet die Komplementärin aus der Gesellschaft aus, bestellen die Gesellschafter unverzüglich eine neue geeignete Komplementärin. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Gründungsgesellschaftern.
4. Scheidet der Treuhänder aus der Gesellschaft aus, wählen die Treuhand-Kommanditisten unverzüglich einen neuen geeigneten Treuhänder. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Gründungsgesellschaftern.

## § 22 Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, hat er Anspruch auf eine Abfindung. Die Höhe der Abfindung bemisst sich nach dem Buchwert seiner Beteiligung zum letzten Bilanzstichtag vor seinem Ausscheiden, zuzüglich Zinsen auf diesen Buchwert für den Zeitraum vom letzten Bilanzstichtag bis zum Ausscheiden des Gesellschafters in Höhe von 6% p. a., abzüglich Auszahlungen nach dem letzten Bilanzstichtag. Obergrenze für die Abfindung ist in jedem Fall der Verkehrswert der Beteiligung. Der Verkehrswert wird von der Geschäftsführung festgelegt.
2. Scheidet der Gesellschafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für die Berechnung der Abfindung der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtende Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergegangenen Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erstellen ist. Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so berührt dies die bereits festgestellte Abfindung nicht.
3. Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in Raten. Die Raten sind fällig zu den Zeitpunkten, zu denen die Gesellschaft Auszahlungen an die Gesellschafter aufgrund von Ergebnisansprüchen gemäß § 16 Absätze 7 bis 10 vornimmt. Die Höhe der Raten bemisst sich nach dem Verhältnis des Anspruchs des ausgeschiedenen Gesellschafters zu den gesamten Ergebnisansprüchen, die der jeweiligen Auszahlung zu Grunde liegen. Die Geschäftsführung darf die Abfindung früher auszahlen. Die Stellung von Sicherheiten ist ausgeschlossen.
4. Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.
5. Sollte, aus welchen Grund auch immer, die vorstehend festgelegte Abfindungsregelung unzulässig sein, so bestimmt sich das Auseinandersetzungsguthaben nach den zum Zeitpunkt der Beendigung geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach der Rechtsprechung, wobei der niedrigste mögliche Ansatz zu wählen ist.
6. Anstatt des Ausscheidens durch Ausschluss im Falle des § 21 Abs. 1. Ziff. b) hat die

# GESELLSCHAFTSVERTRAG

## Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG

Geschäftsführung das Recht, den betreffenden Kommanditanteil gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe der Abfindung gemäß Absatz 1 an einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung soll bevorzugt auf einen bereits der Gesellschaft beigetretenen, übernahmewilligen Kommanditisten erfolgen. Die Geschäftsführung wählt dazu ein praktikables Verfahren in eigenem Ermessen, bei dem die Kommanditisten in der Rangfolge ihrer eingezahlten Kommanditeinlage bevorrechtigt sind. Die Gesellschafter geben hierzu ihre Zustimmung.

5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Stattdessen gilt als vereinbart, was der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Im Zweifelsfall sind die Gesellschafter verpflichtet, eine entsprechende Bestimmung neu zu beschließen. Gleiches gilt für den Fall von Vertragslücken und -auslegungen.

### § 23 Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt mit Ablauf der in diesem Vertrag geregelten Laufzeit oder aufgrund Beschlusses der Gesellschafter in Liquidation.
2. Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin. Der Liquidator erhält eine Vergütung für das Führen der Geschäfte gemäß § 16 Abs. 4 Ziff. b), der Treuhänder eine Vergütung für die Anlegerverwaltung gemäß § 16 Abs. 4 Ziff. c).
3. Der Liquidationserlös wird entsprechend den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht nach dem Verhältnis der Kapitalanteile sondern nach dem Ergebnisverteilungsschlüssel entsprechend § 16 schlussverteilt.

### § 24 Schlussbestimmungen

1. Mitteilungen an die Gesellschafter, einschließlich Ladungen zur Gesellschafterversammlung und Aufforderungen zur Stimmabgabe, erfolgen an die jeweils in der Beitrittserklärung angegebene Adresse. Mitteilungen gelten im Zweifel 5 Arbeitstage nach Absendung als zugegangen. Die Gesellschafter haben Änderungen ihrer Adresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mitgeteilte Änderungen werden 10 Arbeitstage nach Eingang wirksam.
2. Die mit der Verwaltung der Fondsgesellschaft betrauten Gesellschaften sind berechtigt, alle erforderlichen personenbezogenen Daten während der Dauer der Gesellschaft und deren Liquidation elektronisch zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung geschieht unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an die anderen Gesellschafter oder an Dritte ist nicht gestattet.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit, soweit nicht im Einzelfall gesetzlich zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist, der Schriftform. Entsprechendes gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis als solches.
4. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, den 16. November 2006

**Contrium Management GmbH**  
**Contrium Emission GmbH**  
**Contrium Treuhand GmbH**

jeweils vertreten durch die Geschäftsführer:

Dr. Christoph Backhaus  
Geschäftsführer

Dr. Hans-Rudolf Dicke  
Geschäftsführer

Wilhelm Maassen  
Geschäftsführer

Michael Thöne  
Geschäftsführer

Dr. Christoph Backhaus  
Kommanditist

Dr. Hans-Rudolf Dicke  
Kommanditist

Wilhelm Maassen  
Kommanditist

Michael Thöne  
Kommanditist

# MITTELVERWENDUNGS- UND MITTELHERKUNFTSPLANUNG

## Anlage zum Gesellschaftsvertrag der Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG

### Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplanung

	in Tausend €	Anteil bezogen auf Kommanditkapital
<b>Mittelherkunft:</b>		
Contrium Emission GmbH	10	0,10%
Contrium Treuhand GmbH	10	0,10%
Contrium Capital AG Aktionäre <sup>(1)</sup>	480	4,80%
Öffentlich angebotenes Beteiligungskapital <sup>(2)</sup>	9.500	95,00%
Agio	500	5,00%
	10.500	105,00%
<b>Mittelverwendung:</b>		
Konzeption <sup>(3)</sup>	71	0,71%
Einrichtung Geschäftsbetrieb <sup>(3)</sup>	6	0,06%
Rechtliche u. steuerliche Gestaltung, Gutachten <sup>(4)</sup>	60	0,60%
Prospektierung, Marketing <sup>(5)</sup>	71	0,71%
Emission <sup>(5)</sup>	850	8,50%
Einrichtung Treuhandverwaltung <sup>(6)</sup>	30	0,30%
Beratungs- und sonstige Kosten <sup>(7)</sup>	12	0,12%
Beteiligungen an Zielfonds <sup>(8)</sup>	9.400	94,00%
	10.500	105,00%

Soweit die verfügbaren Gesellschaftsmittel (Mittelherkunft) von den Annahmen abweichen, ändern sich die entsprechenden Vergütungen (Mittelverwendung) mit Ausnahme des überwiegend nicht von der Höhe des Kommanditkapitals abhängigen Postens „Beratungs- und sonstige Kosten“ in gleichem Maße.

#### Anmerkung:

Die Posten „Konzeption“, „Einrichtung Geschäftsbetrieb“, „Rechtliche u. steuerliche Gestaltung, Gutachten“, „Prospektierung, Marketing“, „Einrichtung Treuhandverwaltung“ und „Beratungs- und sonstige Kosten“ beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer, kalkuliert mit 19%. Soweit noch der Umsatzsteuersatz von 16% zum Tragen kommt, reduzieren sich die Beträge entsprechend und die Differenz fließt der Liquidität zu.

- (1) Dr. Christoph Backhaus, Dr. Hans-Rudolf Dicke, Wilhelm Maassen, Michael Thöne.
- (2) Anleger treten in der Regel als Treugeber-Kommanditisten über Kapitalerhöhungen des Treuhänders, sonst direkt als Kommanditisten bei.
- (3) Durch die Geschäftsführung.
- (4) Von der Geschäftsführung bei Dienstleistern in Auftrag gegeben.
- (5) Durch die Emissionsgesellschaft.
- (6) Durch den Treuhänder.
- (7) Das geplante Budget beträgt – unabhängig von der Höhe des Kommanditkapitals – 12.000 € (inkl. USt.), insbesondere für Rechts- und Steuerberatung der Fondsgesellschaft, die Mittelfreigabekontrolle und allgemeine Verwaltungsaufwendungen. Über- oder Unterschreitungen gehen zu Lasten oder zu Gunsten der Fondsgesellschaft.
- (8) Der Posten beinhaltet Kosten im Zusammenhang mit der Zeichnung der Beteiligungen, insbesondere Zinsen zum Ausgleich unterschiedlicher Beitrittstermine von Investoren. Beteiligungen sollen in Höhe von 100% des Kommanditkapitals erfolgen. Die Lücke soll geschlossen werden durch erste Rückflüsse von Zielfonds, erwirtschaftete Zinsen oder geringere Abrufe der Zielfonds.

# TREUHANDVERTRAG

## Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG

### § 1 Treuhandverhältnis

1. Die Contrium Treuhand GmbH (auch Treuhandgesellschaft oder Treuhänder genannt) ist Kommanditistin der Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG (auch Fondsgesellschaft oder Gesellschaft genannt). Der Treuhänder ist berechtigt, seine Beteiligung für Rechnung von Anlegern, die sich an der Gesellschaft beteiligen wollen (Treugeber-Kommanditisten oder Treugeber genannt), zu erhöhen.
2. Der Treugeber tritt durch seine Unterschrift der Beitrittserklärung und die Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder diesem Treuhandvertrag bei. Er erkennt die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft (Gesellschaftsvertrag) einschließlich dessen weiterer Anlagen an.
3. Die Rechte und Pflichten von Treugeber und Treuhänder richten sich nach diesem Treuhandvertrag und dem Gesellschaftsvertrag. Die Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag gelten für den Treugeber mittelbar soweit sie anwendbar sind. Die gesellschaftsvertraglichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte, insbesondere die Stimmrechte, stehen dem Treugeber auch unmittelbar selbst zu (§ 4 Abs. 10 Gesellschaftsvertrag). Der Treugeber ist an der Fondsgesellschaft wirtschaftlich beteiligt wie ein direkt im Handelsregister eingetragener Kommanditist. Er stellt den Treuhänder von Verbindlichkeiten, die sich aus dem Treuhandverhältnis ergeben, frei und ist in vollem Umfang zu Ersatz verpflichtet, soweit der Treuhänder aus solchen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird.
4. Der Treugeber beauftragt den Treuhänder mit seinem Beitritt zur Erhöhung dessen Kommanditanteils im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Treugebers, entsprechend den Erklärungen der Beitrittserklärung. Der Treuhänder ist zur entsprechenden Erhöhung seines Kommanditanteils verpflichtet, wenn keine Bestimmungen dieses Treuhandvertrages oder des Gesellschaftsvertrages dem entgegenstehen. Er wird seinen Kommanditanteil erstmals erhöhen, wenn ihm angenommene Beitrittserklärungen von Treugebern in einer Höhe vorliegen, die zu einem Kommanditkapital von insgesamt 3.000.000 € führen.
5. Der Treuhänder wird die für Rechnung des Treugebers gehaltene Kommanditbeteiligung und alle in diesem Zusammenhang erworbenen Vermögen getrennt von eigenem Vermögen uneigennützig und im Interesse des Treugebers nach pflichtgemäßem Ermessen verwalten. Er ist verpflichtet, alles an den Treugeber herauszugeben, was er für diesen im Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangt, insbesondere die Auszahlungen der Fondsgesellschaft.

6. Die Aufgaben des Treuhänders umfassen die allgemeinen Verwaltungsaufgaben, die üblicherweise mit der Verwaltung eines größeren Kreises von Anlegern – unabhängig davon, ob diese direkt als im Handelsregister eingetragene Kommanditisten oder indirekt als Treugeber beteiligt sind – einhergehen. Dazu zählen die Verwaltung der Anlegerdaten, die Korrespondenz, die Organisation von Beschlussfassungen und Versammlungen, die Bearbeitung von Kommanditisten- bzw. Treugeber-Veränderungen, die Organisation des Berichtswesens etc. Der Treuhänder übernimmt die Verwaltung des gesamten Anlegerkreises der Fondsgesellschaft, Kommanditisten wie Treugeber.

### § 2 Haftung

1. Der Treuhänder haftet gegenüber den Treugebern – soweit gesetzlich zulässig – nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Pflichten, die für die Durchführung dieses Treuhandvertrages wesentlich sind, und nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Treugeber. Er haftet nicht für Angaben des Verkaufsprospektes der Fondsgesellschaft.
2. Der Treugeber haftet mit Beginn des Treuhandverhältnisses im Innenverhältnis gegenüber dem Treuhänder wie ein direkt im Handelsregister eingetragener Kommanditist gemäß § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages.

### § 3 Vergütung

1. Der Treuhänder erhält von der Fondsgesellschaft für die Einrichtung der Treuhandverwaltung eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,25% der insgesamt gezeichneten Kommanditeinlagen zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer (§ 7 Abs. 1 c Gesellschaftsvertrag).
2. Der Treuhänder erhält von der Fondsgesellschaft für die von ihm übernommenen Verwaltungsaufgaben einen Ergebnis-Vorab in Höhe von 0,30 % p. a. (§ 16 Abs. 4 c Gesellschaftsvertrag). Der Prozentsatz zur Ermittlung der Ergebnis-Vorabs bezieht sich jeweils auf das in dem betreffenden Jahr durchschnittlich gezeichnete Kapital der Fondsgesellschaft, wobei der Durchschnitt eines Jahres durch das arithmetische Mittel des zum Ende der jeweiligen Monate gezeichneten Kapitals gebildet wird.

### § 4 Berichtswesen, Kontrollrechte

1. Die Treugeber erhalten jährlich, spätestens rechtzeitig vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung, eine Abschrift des Jahresabschlusses. Darüber hinaus erhalten sie mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Gesellschaft. Der Bericht soll insbesondere auf die Entwicklung der Zielfonds eingehen.

2. Den Treugebern stehen die Kontrollrechte der Kommanditisten gemäß § 166 HGB auch direkt zu. Sie sind berechtigt, auf eigene Kosten selbst oder durch einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Fondsgesellschaft zu nehmen.

## **§ 5 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung und Weisungsrechte**

1. Die Treugeber nehmen an der Beschlussfassung der Fondsgesellschaft, die in Gesellschafterversammlungen mit Präsenz der Gesellschafter (Präsenzveranstaltung) oder im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgt, durch Weisung zur Stimmabgabe an den Treuhänder oder unmittelbar durch eigene Stimmabgabe teil.
2. Der Treuhänder hat die Treugeber vor jeder Beschlussfassung unverzüglich schriftlich über den Gegenstand der Beschlussfassung zu informieren.
3. Sofern Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen sind, nehmen die Treugeber ihr Stimmrecht stets unmittelbar selbst wahr. Der Treuhänder übernimmt in diesen Fällen die Koordination der Beschlussfassung.
4. Sofern Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat der Treuhänder von den Treugebern unverzüglich eine Weisung zur Stimmabgabe einzuholen. Die Treugeber haben das Recht,
  - a) an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht selbst auszuüben oder
  - b) darüber Weisung zu erteilen, wie der Treuhänder das auf den jeweiligen Treugeber entfallende Stimmrecht für ihn ausüben soll.

Die Treugeber haben dem Treuhänder bis spätestens 5 Werktage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung mitzuteilen, in welcher Form sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen und ggf. welche Weisungen sie ihm zur Stimmabgabe erteilen. Später eingehende Weisungen finden keine Berücksichtigung. Der Treuhänder ist berechtigt, seine Stimme aufzuteilen und unterschiedlich, je nach Weisung, zu stimmen.

5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu Gesellschafterbeschlüssen und Gesellschafterversammlungen (§ 14) für Treugeber entsprechend soweit sie anwendbar sind.

## **§ 6 Handelsregistereintragung des Treugebers**

1. Jeder Treugeber hat ab dem 01.01.2008 das Recht, direkt als Kommanditist in das Handelsregister der Fondsgesellschaft eingetragen zu werden. Voraussetzung ist, dass er mit keiner von ihm im Zusammenhang mit seiner Beitrittserklärung, diesem Treuhandvertrag oder dem Gesellschaftsvertrag zu leistenden Zahlung in Rückstand ist.

2. Der schriftlichen Mitteilung des Wunsches auf Eintragung in das Handelsregister ist eine notariell beglaubigte Registervollmacht beizufügen, die dem im Verkaufsprospekt der Fondsgesellschaft abgedruckten Muster entspricht.
3. Von den Kosten, die im Zusammenhang mit der Eintragung des Treugebers in das Handelsregister entstehen, trägt der Treugeber die Kosten der notariellen Beglaubigung seiner Registervollmacht, die Gesellschaft die übrigen Eintragungskosten. Die Gesellschaft ist berechtigt, vom Treugeber eine Gebühr in Höhe von 50 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu verlangen, wenn die beglaubigte Registervollmacht erst nach dem 30.06.2008 vorliegt.
4. Der Treuhänder hat das Recht, seinerseits die Übertragung des von ihm treuhändisch gehaltenen Kommanditanteils auf den Treugeber zu verlangen, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt.

## **§ 7 Übertragung von Gesellschaftsanteilen**

1. Jeder Treugeber ist berechtigt, seinen mittelbar über den Treuhänder gehaltenen Kommanditanteil durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Dieser Vertrag hat den Beitritt zu diesem Treuhandvertrag und die Anerkennung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Mittelfreigabekontrollvertrages zu beinhalten.
2. Für die Übertragung, einschließlich der Übertragung durch Erbfolge, gelten die Regelungen der §§ 19 und 20 Gesellschaftsvertrag entsprechend. Soweit Erklärungen der Geschäftsführung abzugeben sind, ist auch der Treuhänder zu deren Abgabe berechtigt.

## **§ 8 Dauer des Treuhandverhältnisses, Ausscheiden**

1. Das Treuhandverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es endet spätestens, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Abschluss der Liquidation der Fondsgesellschaft (§ 23 Gesellschaftsvertrag).
2. Jeder Treugeber kann das Treuhandverhältnis mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Mitteilung ordentlich kündigen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann er das Treuhandverhältnis auch ohne Frist schriftlich kündigen.
3. Soweit mit dem Ausscheiden eines Treugebers seine direkte Eintragung in das Handelsregister als Kommanditist der Fondsgesellschaft erfolgen soll, greifen die Regelungen des § 6 Abs. 2 und 3.
4. Im Übrigen scheidet ein Treugeber aus dem Treuhandvertrag aus, wenn die in § 21 Abs. 1 b) bis g) Gesellschaftsvertrag genannten Gründe vorliegen. Zur Mitteilung über den Ausschluss aus dem Treuhandvertrag ist der Treuhänder berechtigt.

# TREUHANDVERTRAG

## Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG

5. Scheidet der Treuhänder aus der Gesellschaft aus, wählen die Treugeber gemäß § 21 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag unverzüglich einen neuen Treuhänder, der an Stelle des alten Treuhänders diesem Treuhandvertrag beitrifft.

### § 9 Schlussbestimmungen

1. Mitteilungen an die Treugeber, einschließlich der Aufforderungen zur Stimmabgabe bzw. der Einholung von Weisungen zur Stimmabgabe, erfolgen an die jeweils in der Beitrittserklärung angegebene Adresse. Mitteilungen gelten im Zweifel 5 Arbeitstage nach Absendung als zugegangen. Die Treugeber haben Änderungen ihrer Adresse dem Treuhänder unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mitgeteilte Änderungen werden 10 Arbeitstage nach Eingang wirksam.
2. Der Treuhänder, die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft und die Emissionsgesellschaft sind berechtigt, alle erforderlichen personenbezogenen Daten während der Dauer des Treuhandverhältnisses bzw. der Gesellschaft und deren Liquidation elektronisch zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung geschieht unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an die anderen Gesellschafter oder an Dritte ist nicht gestattet.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit, soweit nicht im Einzelfall gesetzlich zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist, der Schriftform. Entsprechendes gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis als solches.
4. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Treuhänders. Dieser Treuhandvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Stattdessen gilt als vereinbart, was der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Im Zweifelsfall sind die Vertragschließenden verpflichtet, eine entsprechende Bestimmung neu zu beschließen. Gleiches gilt für den Fall von Vertragslücken und -auslegungen.

Hamburg, den 16. November 2006

### Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG

Dr. Christoph Backhaus  
Geschäftsführer

Dr. Hans-Rudolf Dicke  
Geschäftsführer

Wilhelm Maassen  
Geschäftsführer

Michael Thöne  
Geschäftsführer

### Contrium Treuhand GmbH

Dr. Christoph Backhaus  
Geschäftsführer

Dr. Hans-Rudolf Dicke  
Geschäftsführer

Wilhelm Maassen  
Geschäftsführer

Michael Thöne  
Geschäftsführer

## MITTELFREIGABEKONTROLLVERTRAG

zwischen            Contrium 1 Private Equity Fonds  
                                 GmbH & Co. KG  
                                 Holländischer Brook 3  
                                 20457 Hamburg  
                                 (auch Fondsgesellschaft genannt)

und                    Bankhaus Ellwanger & Geiger KG  
                                 Torstraße 15  
                                 70003 Stuttgart  
                                 (auch Mittelverfreigabekontrollleur  
                                 genannt)

unter Beitritt von    Contrium Treuhand GmbH  
                                 Holländischer Brook 3  
                                 20457 Hamburg  
                                 (auch Treuhänder genannt)

Gegenstand der Freigabekontrolle ist ausschließlich die erste Rate in Höhe von 40 % des jeweils gezeichneten Kommanditkapitals, die auf dem Kontroll-Konto des Mittelfreigabekontrollleurs eingeht. Mit Erreichen der Freigabeschwelle endet die Kontroll-Funktion des Mittelfreigabekontrollleurs. Diese wird entsprechend der nachfolgenden Regelungen behandelt:

**§ 1 Gegenstand der Mittelfreigabekontrolle**

1. Die Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft haben Kommanditeinlagen in Höhe von zusammen 500.000 € gezeichnet und zahlen diese in einer Rate vollständig ein.
2. Im Rahmen eines öffentlichen Angebotes können sich weitere Gesellschafter (Anleger) an der Fondsgesellschaft beteiligen. In der Regel erfolgt die Beteiligung mittelbar als Treugeber der Contrium Treuhand GmbH, die Gründungskommanditistin der Fondsgesellschaft ist, ansonsten als direkt in das Handelsregister einzutragender Kommanditist. Die prospektierte Entwicklung der Fondsgesellschaft setzt voraus, dass insgesamt, zusammen mit dem von den Gründungsgesellschaftern gezeichneten Kapital, ein Kommanditkapital von mindestens 3.000.000 € (Minimalkapital) gezeichnet wird.
3. Anleger treten der Fondsgesellschaft durch ihre Unterschrift der Beitrittserklärung und die Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder (für Treugeber) bzw. die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft (für direkt einzutragende Kommanditisten) bei.
4. Mit ihrem Beitritt sind die Anleger verpflichtet, 40% des jeweils gezeichneten Kommanditkapitals zuzüglich des gesamten Agios innerhalb von 14 Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung auf das Kontroll-Konto der Fondsgesellschaft zu zahlen. Das weitere Kommanditkapital wird auf schriftlichen Abruf der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft gesondert fällig und unterfällt nicht der Kontrolle durch den Mittelfreigabekontrollleur.
5. Die Mittelfreigabekontrolle soll sicherstellen, dass die Verwendung der Kommanditeinlagen erst dann beginnt, wenn Kommanditkapital in Höhe des Minimalkapitals gezeichnet ist und in Höhe der jeweils gemäß Beitrittserklärung zu leistenden ersten Kommanditkapitalrate eingezahlt ist. Nur die Einzahlungen der ersten Kommanditkapitalrate der Anleger gemäß Absatz 4, ohne Agio, unterliegen der Mittelfreigabekontrolle.
6. Die Kommanditeinlagen der Gründungsgesellschafter stehen der Fondsgesellschaft bereits nach ihrer Einzahlung zur Verfügung und unterliegen nicht der Mittelfreigabekontrolle. Anleger können verlangen, dass die von ihnen eingezahlten Kommanditeinlagen der Fondsgesellschaft ebenfalls bereits unmittelbar nach Einzahlung zur Verfügung stehen sollen und nicht der Mittelfreigabekontrolle unterliegen. Dieses Verlangen ist schriftlich an den Treuhänder bzw. die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft zu richten und von diesen an den Mittelfreigabekontrollleur weiterzuleiten.

**§ 2 Durchführung der Mittelfreigabekontrolle**

1. Anleger leisten die Einzahlungen der ersten von ihnen zu leistenden Kommanditkapitalrate zuzüglich Agio (§ 1 Abs. 4) auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Fondsgesellschaft:

Bankhaus Ellwanger & Geiger KG

Konto-Nr.: 15 800 008

BLZ: 600 302 00

(auch Kontroll-Konto genannt).

- Über das Kontroll-Konto ist ausschließlich der Mittelfreigabekontrollleur Verfügungsberechtigt.
2. Die Einzahlungen auf das Kontroll-Konto enthalten planmäßig das Agio, welches nicht Gegenstand der Mittelfreigabekontrolle ist. Deshalb werden diejenigen Einzahlungsbeträge, die dem Agio entsprechen (Agioebeträge), auf ein gesondertes Agio-Konto übertragen (Agioübertrag). Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft wird dem Mittelfreigabekontrollleur laufend eine Auflistung der erwarteten Agio-Beträge übergeben, die auf Basis der angenommenen Beitrittserklärungen bzw. notariellen Beitrittsbeurkundungen erstellt wurde. Der Mittelfreigabekontrollleur überträgt daraufhin die jeweiligen Agio-Beträge mindestens einmal wöchentlich auf das Agio-Konto, maximal jedoch einen Anteil von einem Neuntel (5/45) der eingegangenen Beträge. Über das Agio-Konto ist die Fondsgesellschaft Verfügungsberechtigt.
  3. Sobald Kommanditkapital der Fondsgesellschaft in Höhe des Minimalkapitals gezeichnet ist und die diesbezüglichen ersten Kommanditkapitalraten von den Anlegern, also nach Agioübertrag 40% aus 2.500.000 €, 1.000.000 € (Freigabeschwelle), eingezahlt sind, überträgt der Mittelfreigabekontrollleur den gesamten Saldo des Kontroll-Kontos auf ein gesondertes Freigabe-Konto (Mittelfreigabe). Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft wird dem Mittelfreigabekontrollleur dazu eine Auflistung der Kommanditkapitalzeichnungen und der diesbezüglichen ersten Kommanditkapitalraten übergeben, die auf Basis der angenommenen Beitrittserklärungen bzw. notariellen Beitrittsbeurkundungen erstellt wurde. Über das Freigabe-Konto ist die Fondsgesellschaft Verfügungsberechtigt. Sollte die Freigabeschwelle bis zum 30.06.2008 nicht erreicht sein, wird der Mittelfreigabekontrollleur den eingezahlten Kommanditkapitalanteil wieder an den Anleger auskehren. Kommanditkapital, das nach Erreichen der Freigabeschwelle eingeht, wird ohne weitere Prüfungen des Mittelfreigabekontrollleurs innerhalb von einer Woche auf das Freigabekonto weitergeleitet.
  4. Haben Anleger vor Mittelfreigabe die unmittelbare Verwendung ihrer eingezahlten Kommanditeinlagen gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 und 3 schriftlich verlangt, leitet die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft das diesbezügliche Anlegerschreiben mit einer Aufforderung zur entsprechenden teilweisen Mittelfreigabe an den Mittelfreigabekontrollleur weiter. Der Mittelfreigabekontrollleur überträgt daraufhin den auf den betreffenden Anleger entfallenden Einzahlungsbetrag vom Kontroll-Konto auf das Freigabe-Konto.

# MITTELFREIGABEKONTROLLVERTRAG

## Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG

Die Freigabeschwelle von 1.000.000 € (§ 2 Abs. 3) wird gleichzeitig um den Betrag herabgesetzt, der aufforderungsgemäß vorzeitig freigegeben wurde.

5. Guthaben-Zinsen auf Beträge des Kontroll-Kontos unterliegen nicht der Mittelfreigabekontrolle. Sie werden laufend auf das Freigabe-Konto übertragen.

### § 3 Haftung

1. Der Mittelfreigabekontrollleur und die Fondsgesellschaft haften untereinander – soweit gesetzlich zulässig – nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen. Die gilt nicht für die Verletzung von Pflichten, die für die Durchführung dieses Vertrages wesentlich sind und nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Der Mittelfreigabekontrollleur haftet nicht für Angaben und Inhalte des Verkaufsprospektes oder sonstiger Äußerungen und/oder Erklärungen sowie Veröffentlichungen der Fondsgesellschaft.
3. Der Mittelfreigabekontrollleur ist im Rahmen der freiwilligen Einlagensicherung dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Weitere Informationen hierzu finden sich unter [www.bdb.de](http://www.bdb.de) beziehungsweise werden auf Wunsch bekannt gegeben.

### § 4 Vergütung

1. Der Mittelfreigabekontrollleur erhält von der Fondsgesellschaft eine Vergütung, die in die Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplanung der Fondsgesellschaft eingeflossen ist. Sie wird mit separater Vereinbarung geregelt.
2. Die Vergütung für die Mittelfreigabekontrolle steht dem Mittelfreigabekontrollleur mit Aufnahme der in diesem Vertrag beschriebenen Tätigkeiten zu. Für die Führung des Kontroll-Kontos können darüber hinaus die bankübliche Vergütungen entsprechend dem allgemeinen Preis- Leistungsverzeichnis berechnet werden. Diese trägt die Fondsgesellschaft. Der Mittelfreigabekontrollleur ist berechtigt, diese aus Agioüberträgen einzubehalten.

### § 5 Dauer der Mittelfreigabekontrolle

1. Der Mittelfreigabekontrollvertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und endet mit der Mittelfreigabe gemäß § 2 Abs. 3.
2. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
3. Scheidet der Mittelfreigabekontrollleur aus diesem Vertrag vor Mittelfreigabe aus, hat die Fondsgesellschaft unverzüglich einen neuen Mittelfreigabekontrollleur zu benennen, der in diesen Vertrag eintritt. Der neue Mittelfreigabekontrollleur muss eine Bank, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Steuerberatungsgesellschaft sein. Der ausgeschiedene Mittelfreigabekontrollleur darf seine Verfügungsberechtigung über das Kontroll-Konto nicht aufgeben. Er ist verpflichtet, diese Verfügungsberechtigung auf den neuen Mittelfreigabekontrollleur zu übertragen, soweit eine Erklärung vorgelegt wird, die bestätigt, dass der

neue Mittelfreigabekontrollleur die Verfügungsbefugnis entsprechend den Bedingungen dieser Vereinbarung ausüben wird.

### § 6 Schlussbestimmungen

1. Der Mittelfreigabekontrollleur, der Treuhänder und die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft sind berechtigt, alle erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung geschieht unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an die anderen Gesellschafter oder an Dritte ist nicht gestattet.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform oder einer gegebenenfalls zwingend vorgeschriebenen strengeren Form. Dies gilt auch für Abbedingungen der Formerfordernisse.
3. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Stattdessen gilt als vereinbart, was der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Im Zweifelsfall sind die Vertragschließenden verpflichtet, eine entsprechende Bestimmung neu zu beschließen. Gleiches gilt für den Fall von Vertragslücken und -auslegungen.

Stuttgart, den 17. November 2006

### Bankhaus Ellwanger & Geiger KG

Dr. Volker Gerstenmaier  
Persönlich haftender Gesellschafter

Gerhard Baumeister  
Mitglied des Direktoriums

### Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG

Dr. Christoph Backhaus  
Geschäftsführer

Dr. Hans-Rudolf Dicke  
Geschäftsführer

Wilhelm Maassen  
Geschäftsführer

Michael Thöne  
Geschäftsführer

### Contrium Treuhand GmbH

Dr. Christoph Backhaus  
Geschäftsführer

Dr. Hans-Rudolf Dicke  
Geschäftsführer

Wilhelm Maassen  
Geschäftsführer

Michael Thöne  
Geschäftsführer

# ERÖFFNUNGSBILANZ UND PLANZAHLEN

## Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG

### Eröffnungsbilanz und Planzahlen

Die Bilanz-, GuV- und Cashflow-Prognose sowie die weiteren Planzahlen beruhen auf den in diesem Verkaufsprospekt geschilderten Annahmen. Sie bilden die aus heutiger Sicht bestmögliche Prognose der künftigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des **Contrium 1 Private Equity** ab. Die Wertentwicklung von Private Equity-Beteiligungen lässt sich nicht vorhersagen, da sich in der Vergangenheit erzielte Renditen von Private Equity-Fonds nicht in die Zukunft fortschreiben lassen. Typisch ist jedoch, wie im Kapitel „Investitionsverlauf“ beschrieben, dass sich wirtschaftlicher Erfolg erst einige Jahre nach der Zeichnung von Zielfondsanteilen einstellt. Dies wird auch für den **Contrium 1 Private Equity** erwartet.

### Eröffnungsbilanz und Bilanz-Prognose

Nach der Eröffnungsbilanz vom 16. November 2006 sind keine bilanzwirksamen Geschäftsvorfälle erfolgt, außer der Einzahlung der Ausstehenden Einlagen der Gründungsgesellschafter. Da zudem die Gründung der Fondsgesellschaft weniger als zwei Monate vor Aufstellung dieses Verkaufsprospektes erfolgte, wurde auf eine Zwischenübersicht (gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV) verzichtet. Die Eröffnungsbilanz wurde nicht von einem Abschlussprüfer geprüft.

In der Eröffnungsbilanz erscheint das von den Gründungsgesellschaftern gezeichnete Kapital in Höhe von 500.000 € mit einem Anteil von 10% in dem Posten P1 Kommanditkapital (Haft einlage) und mit dem restlichen Anteil von 90% in dem Posten P2 Kapitalrücklage. Das Agio von 5%

stellt eine Verbindlichkeit (P4) gegenüber der Contrium Emission GmbH dar, die die Emission der **Contrium 1 Private Equity** Kommanditanteile übernommen hat. Da zum Zeitpunkt der Gründung das gezeichnete Kapital und das Agio naturgemäß noch ausstehen, sind die entsprechenden Beträge als Ausstehende Einlagen (A1) beziehungsweise Forderung deklariert. Die Gründungsgesellschafter haben beide Beträge unmittelbar nach der Gründung angewiesen.

Die Bilanz-Prognose geht von einer Vollplatzierung des **Contrium 1 Private Equity** bis zum Ende 2007 aus. Dem zufolge erhöht sich die prognostizierte Haft einlage (P1) bis zum 31.12.2007 auf 1.000 Tsd. €. Der in die Kapitalrücklage (P2) eingestellte Anteil des gezeichneten Kapitals wird in den Jahren 2006 und 2007 durch Auflösungen in Höhe von insgesamt 689 Tsd. € zu Gunsten des Bilanzgewinns (siehe unten GuV-Prognose) geschmälert. Der Abruf des gezeichneten Kapitals in Raten spiegelt sich in der Entwicklung der Ausstehenden Einlagen (A1) wider. Entsprechend der Mittelverwendungsplanung soll das gezeichnete Kapital des **Contrium 1 Private Equity** möglichst vollständig für Beteiligungen an Zielfonds verwendet werden. Bis Ende 2007 wird die Zeichnung von Zielfondsanteilen in Höhe von insgesamt 10 Mio. € prognostiziert. Die unter dem Posten Beteiligungen (A2) ausgewiesenen Beträge beinhalten aktivierte Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Zeichnung von Zielfonds anfallen. Da auch die Zielfonds das bei ihnen gezeichnete Kapital in Raten abrufen werden, bleiben offene Einzahlungsverpflichtungen, die als Sonstige Verbindlichkeiten (P4) abgebildet sind.

### BILANZ\*

#### Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG

#### Aktiva

A1	Ausstehende Einlagen	Tsd. €	500	150	2.850
A2	Beteiligungen**	Tsd. €	0	2.511	10.047
	Umlaufvermögen				
A3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Tsd. €	25	0	0
A4	Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	Tsd. €	0	333	4.602
		Tsd. €	<b>525</b>	<b>2.995</b>	<b>17.500</b>

#### Passiva

	Eigenkapital				
P1	Kommanditkapital (Haft einlage)	Tsd. €	50	75	1.000
P2	Kapitalrücklage	Tsd. €	450	620	8.311
P3	Bilanzgewinn	Tsd. €	0	0	0
P4	Sonstige Verbindlichkeiten	Tsd. €	25	2.300	8.189
		Tsd. €	<b>525</b>	<b>2.995</b>	<b>17.500</b>

\* Werte exakt gerechnet und auf Tsd. € gerundet

\*\* gezeichnete Beteiligung zzgl. Aufwendungen für den Erwerb der Beteiligungen

### GuV-Prognose

Die Prognose der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) beinhaltet für 2006 und 2007 keine Rückflüsse von Zielfonds. In den ersten Jahren der Laufzeit des **Contrium 1 Private Equity** werden die Zielfonds erwartungsgemäß zunächst ihrerseits Beteiligungen an Unternehmen

(Portfoliounternehmen) erwerben und den Wert dieser Beteiligungen erhöhen. Erst nach der Wertsteigerung von Portfoliounternehmen und Realisierung dieser Werte durch Verkauf von Beteiligungen (Exit) können Rückflüsse erfolgen. Andererseits wurde für die ersten Jahre auch kein handelsrechtlicher Abschreibungsbedarf für Beteiligungen

# ERÖFFNUNGSBILANZ UND PLANZAHLEN

## Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG

an Zielfonds angesetzt. Daher wurde für die Posten Sonstige betriebliche Erträge (G1), Erträge aus Beteiligungen (G3) und Abschreibungen auf Finanzanlagen (G5) in der GuV-Prognose jeweils Null angesetzt.

Zinserträge (G4, Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge) können durch die Anlage eingezahlten Kapitals erwirtschaftet werden, so lange Einzahlungsverpflichtungen

bei den Zielfonds noch nicht abgerufen wurden. Sonstige betriebliche Aufwendungen (G2) beinhalten die Vorlaufkosten ohne Agio gemäß Mittelverwendungsplan sowie die laufenden Kosten für die allgemeine Verwaltung der Gesellschaft. Die Erträge aus der Auflösung der Kapitalrücklage (G7) dienen zur Deckung der Ergebnisvorabs (G8) gemäß Gesellschaftsvertrag und dem Ausgleich des Fehlbetrages (G6).

### GuV

#### Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG

			Plan-GuV (Prognose) 2006	Plan-GuV (Prognose) 2007
G1	Sonstige betriebliche Erträge	Tsd. €	0	0
G2	Sonstige betriebliche Aufwendungen	Tsd. €	- 55	- 580
G3	Erträge aus Beteiligungen	Tsd. €	0	0
G4	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	Tsd. €	1	73
G5	Abschreibungen auf Finanzanlagen	Tsd. €	0	0
G6	Überschuss / Fehlbetrag	Tsd. €	- 54	- 507
G7	Erträge aus Auflösung der Kapitalrücklage	Tsd. €	55	634
G8	Ergebnisvorab	Tsd. €	- 1	- 127
G9	Bilanzgewinn	Tsd. €	0	0

### Cashflow-Prognose

Die Cashflow-Prognose stellt die erwartete Liquiditätentwicklung des **Contrium 1 Private Equity** dar. Hier werden die erwarteten Ein- und Auszahlungen im jeweiligen Prognosejahr aufgelistet und zur Liquiditätsveränderung des betreffenden Jahres saldiert. So ergibt sich die Liquidität am Jahresende (C10), die jeweils auf das Folgejahr vorgetragen wird. Die einzelnen Posten der Cashflow-Prognose wurden bereits zuvor im Rahmen der Bilanz- und GuV-Prognosen erläutert.

Die prognostizierte Liquidität des **Contrium 1**

**Private Equity** baut sich in 2006 und 2007 deutlich auf 4.602 Tsd. € auf. Dies resultiert aus der Annahme, dass die Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter des **Contrium 1 Private Equity** deutlich früher erfolgen als die Abrufe der Zielfonds. Die Vorhaltung ausreichender Liquidität gebietet sich aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht. Gleichwohl wird der **Contrium 1 Private Equity** bestrebt sein, das zufließende Kapital möglichst kurzfristig in die Zielfonds zu investieren, um eine hohe Rendite für die Anleger erzielen zu können.

### CASHFLOW\*

#### Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG

			Plan-Cashflow (Prognose) 2006	Plan-Cashflow (Prognose) 2007
C1	Liquidität am Jahresanfang	Tsd. €		333
<b>Einzahlungen</b>				
C2	Kapitaleinzahlungen	Tsd. €	600	6.550
C3	Agioeinzahlungen	Tsd. €	38	463
C4	Zinseinnahmen	Tsd. €	1	73
<b>Auszahlungen</b>				
C5	Abrufe von Zielfonds	Tsd. €	- 211	- 1.647
C6	Vorlaufkosten	Tsd. €	- 88	- 1.012
C7	Laufende Gesellschaftskosten	Tsd. €	- 5	- 30
C8	Ergebnisvorab	Tsd. €	- 1	- 127
C9	Ausschüttungen	Tsd. €	0	0
<b>Saldo Liquiditätsveränderung</b>			Tsd. €	333
C10	Liquidität am Jahresende	Tsd. €	333	4.269
				4.602

\* Werte exakt gerechnet und auf Tsd. € gerundet

### Planzahlen (Prognose)

In der Tabelle Planzahlen sind wesentliche Eckdaten der Prognose des **Contrium 1 Private Equity**, die bereits zuvor erläutert wurden, nochmals zusammengestellt und bis 2009 fortgeschrieben, da die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des **Contrium 1 Private Equity** – wie die Wertentwicklung von Private Equity-Beteiligungen generell – nicht vorhersehbar ist, stellen diese Planzahlen lediglich einen möglichen Verlauf dar und veranschaulichen die mögliche Wirkung der getroffenen Annahmen. Anleger sollten ihre Beteiligungsentscheidung daher nicht mit der Erwartung treffen, dass die prognostizierten Werte so eintreten.

Unter der Voraussetzung, dass die Vollplatzierung des **Contrium 1 Private Equity** in 2007 erfolgt, sollen in 2006 zunächst drei Zielfonds, nämlich Neuhaus III, SHS III und Triangle IV, gezeichnet werden. 2007 würde der vierte von

equinet Venture Partners aufgelegte Fonds dazu kommen. Die gezeichnete Beteiligungssumme soll insgesamt 10 Mio. € betragen. Sie wird von den Zielfonds üblicherweise in einem Zeitraum von fünf Jahren abgerufen. Die hier prognostizierte Abrufquote von knapp 60% bis Ende 2009 (P5) spiegelt einen idealtypischen Verlauf wieder, der in der Praxis – abhängig von den Beteiligungsmöglichkeiten, die sich den Zielfonds bieten – höher oder niedriger ausfallen kann.

Mindestens in den ersten beiden Jahren ist aus den im Rahmen der Erläuterung der GuV-Prognose geschilderten Gründen mit Fehlbeträgen (P7) zu rechnen. Insbesondere aufgrund von Zinserträgen könnte ab 2009 ein positiver Bilanzgewinn (P8) erreicht werden. Mit Rückflüssen von Zielfonds ist erst danach zu rechnen, so dass Ausschüttungen nicht prognostiziert wurden.

### PLANZAHLEN (PROGNOSE)

#### Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG

		2006	2007	2008	2009	
P1	Gezeichnetes Kommanditkapital Fondsgesellschaft	Tsd. €	750	10.000	10.000	10.000
P2	davon ausstehend	Tsd. €	150	2.850	0	0
	Investitionen:					
P3	Gezeichnete Zielfonds	Anzahl	3	4	4	4
P4	Gezeichnete Beteiligungssumme bei Zielfonds	Tsd. €	2.500	10.000	10.000	10.000
P5	Abrufe von Zielfonds (kumuliert)	Tsd. €	211	1.858	3.808	5.733
P6	Umsatzerlöse	Tsd. €	0	0	0	0
P7	Ergebnis	Tsd. €	- 54	- 507	119	313
P8	Bilanzgewinn	Tsd. €	0	0	0	186
P9	Ausschüttungen	Tsd. €	0	0	0	0

# INFORMATIONEN BEI FERNABSATZGESCHÄFTEN

## Wesentliche Merkmale der Beteiligung

Der Anleger erwirbt einen zunächst vom Treuhänder, der Contrium Treuhand GmbH, für ihn als Treugeber gehaltenen Kommanditanteil an der Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG (auch Fondsgesellschaft, Beteiligungsgesellschaft oder Gesellschaft genannt), der Emittentin des vorliegenden Angebotes. Jeder Treugeber hat gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrages das Recht, später direkt in das Handelsregister eingetragen zu werden.

Der Contrium 1 Private Equity plant, sich direkt als Kommanditist an den folgenden Zielfonds zu beteiligen:

- Neuhaus III GmbH & Co. KG. Es ist eine erste Beteiligung von 1 Mio. € vorgesehen, verbunden mit einer Option, die Beteiligung um bis zu weitere 2 Mio. € zu erhöhen.
- Dritte SHS Technologie GmbH & Co. KG. Es ist eine erste Beteiligung von 0,5 Mio. € vorgesehen, verbunden mit einer Option, diese Beteiligung um bis zu weitere 2,5 Mio. € zu erhöhen.
- Triangle Venture Capital Group GmbH & Co. KG Nr. IV. Es ist eine Beteiligung von 2,5 Mio. € vorgesehen, verbunden mit einer Option, diese Beteiligung auf 1 Mio. € reduzieren zu können.
- equinet Venture Partners plant, 2007 einen vierten Fonds aufzulegen, an dem eine Beteiligung von 2,5 Mio. € vorgesehen ist.

Eine Zusammenfassung der rechtlichen und steuerrechtlichen Grundlagen findet sich in diesem Prospekt unter „Übersicht der Beteiligung“ sowie unter „Rechtliche Darstellung“ und „Steuerliche Darstellung“.

## Vertragsabschluss und Erwerb der Beteiligung

Mit der vollständig ausgefüllten Beitrittserklärung geben Anleger ein Angebot zum Beitritt zur Fondsgesellschaft ab, das mit der Annahme durch die Contrium Treuhand GmbH als Treuhänder oder die Contrium Management GmbH als Geschäftsführer der Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG wirksam wird. Es ist nach Annahme der jeweiligen Beitrittserklärung nicht vorgesehen, eine Kürzung der Zeichnungssumme bei einem Anleger vorzunehmen.

## Vertragliche Mindestlaufzeit

Die Mindestlaufzeit der Beteiligung erstreckt sich bis zum 31.12.2016. Dieser Termin kann von der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft drei Monate vor Ablauf vorgenannter Laufzeit dreimal um jeweils ein Jahr verlängert werden. Die Anleger können während der Dauer der Gesellschaft nicht kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ebenso können sie aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

## Beteiligungsbetrag, Zahlungsfristen

Der Gesamtpreis der Beteiligung und die Zahlungsfristen ergeben sich aus der Beitrittserklärung. Dazu fallen übliche Überweisungskosten sowie Gebühren für Porto- und Telefon an. Anleger, die entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrages in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen werden wollen, tragen die Kosten der notariellen Beglaubigung ihrer Registervollmacht. Darüber hinaus fallen für Erwerb und Verwaltung der Beteiligung keine Kosten an. Im Zusammenhang mit der Veräußerung der Beteiligung fallen seitens der Gesellschaft keine Kosten an, ggf. ist ein steuerlicher Nachteil auszugleichen.

## Risiken der Beteiligung

Die angebotene Beteiligung an der Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG ist eine unternehmerische Beteiligung, deren wirtschaftliches und steuerliches Ergebnis nicht im Voraus feststeht. Die Beteiligung richtet sich daher ausschließlich an Personen, die auch eine negative Wirkung – im Extremfall einen Totalverlust – wirtschaftlich verkraften könnten. Die Risiken sind in diesem Prospekt im Abschnitt „Risiken der Beteiligung“ aufgeführt und erläutert.

## Gewährleistung, Garantiefonds

Für das Angebot, die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlagen ist keine Gewährleistung übernommen worden. Ein Garantiefonds besteht nicht.

## Beteiligte Unternehmen

Die Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG ist die Beteiligungsgesellschaft und Emittentin. Sie wurde am 16. November 2006 gegründet und zur Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg angemeldet. Sie hat ein eingezahltes Kommanditkapital von 500.000 €.

Persönlich haftende Gesellschafterin, Geschäftsführerin der Beteiligungsgesellschaft und Konzeptionärin des Beteiligungsangebotes ist die Contrium Management GmbH. Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 99037, eingetragen am 7. November 2006.

Die Contrium Emission GmbH ist die Anbieterin dieses Beteiligungsangebotes und die Vertriebsgesellschaft der Beteiligungsgesellschaft. Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 99039, eingetragen am 7. November 2006.

Treuhand ist die Contrium Treuhand GmbH. Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 99038, eingetragen am 7. November 2006.

Der Sitz der vorgenannten Gesellschaften ist 20457 Hamburg, Holländischer Brook 3, die Geschäftsführer der Contrium Management GmbH, Contrium Emission GmbH und Contrium Treuhand GmbH sind Dr. Christoph Backhaus, Dr. Hans-Rudolf Dicke, Wilhelm Maassen, Michael Thöne.

Weitere Informationen zu den Gesellschaften finden sich unter „Übersicht der Vertragspartner“ in diesem Prospekt auf Seite 45.

Keines der vorgenannten Unternehmen unterliegt einer behördlichen Aufsicht.

#### **Recht, Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Beteiligung ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft beziehungsweise der Sitz des Treuhänders. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **Außergerichtliche Schiedsstelle**

Anleger können bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fernabsatzverträgen unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 111232, 60047 Frankfurt, [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de).

#### **Widerrufsrecht**

Anleger können ihr Beteiligungsangebot gemäß der in der Beitrittserklärung abgedruckten Widerrufsbelehrung widerrufen.

## **WEITERE ANGABEN**

### **nach VermVerkProspV**

**Dieser Verkaufsprospekt unterliegt der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung vom 16. Dezember 2004 (VermVerkProspV). Nachfolgend sind die nach dieser Verordnung erforderlichen Angaben zusammengestellt, die in den übrigen Abschnitten dieses Prospektes noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang erfolgt sind.**

**Sprache**  
**§ 2 Abs. 1 Satz 5**  
**VermVerkProspV**

Dieser Verkaufsprospekt ist in deutscher Sprache abgefasst. Andere in internationalen Finanzkreisen gebräuchliche Sprachen werden nicht verwendet. Daher ist es nicht erforderlich, diesem Prospekt eine deutsche Zusammenfassung voranzustellen, die wesentliche tatsächliche und rechtliche Angaben zu Emittent, Vermögensanlage und Anlageobjekt beinhaltet.

**Bisher ausgegebene**  
**Vermögensanlagen**  
**§ 6 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2**  
**VermVerkProspV**

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind ausschließlich die Gründungsgesellschafter an der Gesellschaft beteiligt. Weiteres Kommanditkapital wurde noch nicht eingeworben. Frühere Emissionen von Vermögensanlagen oder Wertpapiere im Sinne des § 8f Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz sind nicht erfolgt. Umtausch- oder Bezugsrechte bestehen nicht.

**Gewinnbeteiligungen u. ä.**  
**§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3**  
**VermVerkProspV**

Den Gründungsgesellschaftern stehen außerhalb des Gesellschaftsvertrages keine Gesamtbezüge zu.

**Beteiligungen an**  
**Vertriebsunternehmen**  
**§ 7 Abs. 2 Nr. 1**  
**und § 12 Abs. 2 Nr. 1**  
**VermVerkProspV**

Die Gründungskommanditistin Contrium Emission GmbH ist mit dem Alleinvertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt. Die Gründungskommanditisten und Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin Dr. Christoph Backhaus, Dr. Hans-Rudolf Dicke, Wilhelm Maassen und Michael Thöne sind als Aktionäre der Contrium Capital AG, der Alleingesellschafterin der Contrium Emission GmbH, mittelbar an der Vertriebsgesellschaft beteiligt und dort als Geschäftsführer tätig. Die Contrium Emission GmbH wird sich zur Erfüllung des Vertriebsauftrages auf Provisionsbasis Dritter (Vermögensberater u. a.) bedienen. Zu diesen Dritten können auch die Gründungsgesellschafter und die oben bezeichneten Geschäftsführer gehören. Weitere Beteiligungen der Gründungsgesellschafter und Tätigkeiten der Geschäftsführer bei Unternehmen, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlagen beauftragt sind, bestehen nicht.

**Beteiligungen an**  
**Fremdkapitalgebern**  
**§ 7 Abs. 2 Nr. 2**  
**VermVerkProspV**

Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, bestehen nicht.

**Beteiligungen an Unternehmen**  
**mit Herstelleraufgaben**  
**§ 7 Abs. 2 Nr. 3**  
**VermVerkProspV**

Die Gründungsgesellschafter sind nicht an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen.

**Abhängigkeit von Patenten u. ä.**  
**§ 8 Abs. 1 Nr. 2**  
**VermVerkProspV**

Die Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG ist nicht von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig. Eine Abhängigkeit besteht hinsichtlich der Vereinbarungen mit Zielfonds (vergleiche insbesondere Seiten 33 bis 37).

**Gerichts- und Schiedsverfahren**  
**§ 8 Abs. 1 Nr. 3**  
**VermVerkProspV**

Gerichts- und Schiedsverfahren, die wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können, sind nicht anhängig.

**Außergewöhnliche Ereignisse**  
**§ 8 Abs. 2 VermVerkProspV**

Außergewöhnliche Ereignisse, die wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG oder wichtige Vertragspartner haben könnten, sind nicht bekannt.

<p><b>Anlageobjekte</b>  <b>§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1</b>  <b>VermVerkProspV</b></p>	<p>Die Nettoeinnahmen aus der Kommanditkapitalemission sind ausschliesslich für die Beteiligung an Zielfonds bestimmt, sonstige Zwecke bestehen nicht. Die Nettoeinnahmen sind alleine für die Realisierung der Anlageziele ausreichend (vergleiche auch Seite 10 und 11).</p>
<p><b>Eigentum an Anlageobjekten</b>  <b>§ 9 Abs. 2 Nr. 2</b>  <b>VermVerkProspV</b></p>	<p>Den nach §§ 3, 7 oder 12 zu nennenden Personen, den Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern, den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin, der Treuhänderin und dem Mittelfreigabekontrolleur, standen oder stehen keine dinglichen Rechte und kein Eigentum an den Anlageobjekten (Zielfonds) zu.</p>
<p><b>Belastung von Anlageobjekten</b>  <b>§ 9 Abs. 2 Nr. 3</b>  <b>VermVerkProspV</b></p>	<p>Dingliche Belastungen der Anlageobjekte (Zielfonds) bestehen nicht.</p>
<p><b>Verwendungsbeschränkungen von Anlageobjekten</b>  <b>§ 9 Abs. 2 Nr. 4</b>  <b>VermVerkProspV</b></p>	<p>Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte (Zielfonds) bestehen insofern, als eine Veräußerung der Beteiligungen an Zielfonds der Zustimmung des Zielfondsmanagements bedarf. Der Realisierung der Anlageziele stehen jedoch keine bekannten Beschränkungen entgegen. Tatsächliche Beschränkungen bestehen nicht.</p>
<p><b>Behördliche Genehmigungen</b>  <b>§ 9 Abs. 2 Nr. 5</b>  <b>VermVerkProspV</b></p>	<p>Behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich.</p>
<p><b>Bewertungsgutachten</b>  <b>§ 9 Abs. 2 Nr. 7</b>  <b>VermVerkProspV</b></p>	<p>Bewertungsgutachten wurden nicht eingeholt.</p>
<p><b>Leistungen und Lieferungen</b>  <b>§ 9 Abs. 2 Nr. 8</b>  <b>VermVerkProspV</b></p>	<p>Von den nach §§ 3, 7 oder 12 zu nennenden Personen, den Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern, den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin, der Treuhänderin und dem Mittelfreigabekontrolleur, werden keine Leistungen und Lieferungen erbracht, außer den auf den Seiten 39 und 40 beschriebenen.</p>
<p><b>Tätigkeiten bei Fremdkapitalgebern</b>  <b>§ 12 Abs. 2 Nr. 2</b>  <b>VermVerkProspV</b></p>	<p>Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.</p>
<p><b>Angaben über Tätigkeiten von Organen des Emittenten</b>  <b>§ 12 Abs. 2 Nr. 3</b>  <b>VermVerkProspV</b></p>	<p>Im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes, insbesondere mit der Prüfung, Auswahl und rechtlichen Umsetzung der Beteiligung an Zielfonds, wirken die Geschäftsführer der Emittentin ausschließlich in ihrer Funktion als Geschäftsführer der Contrium Management GmbH, der persönlich haftenden Gesellschafterin, mit.</p>
<p><b>Einflussnehmende Personen</b>  <b>§ 12 Abs. 4</b>  <b>VermVerkProspV</b></p>	<p>Die Herausgabe oder der Inhalt dieses Prospektes oder die Abgabe oder der Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage ist von keinen Personen beeinflusst worden, die nicht in den Kreis der angabepflichtigen Personen nach VermVerkProspV fallen.</p>
<p><b>Gewährleistung</b>  <b>§ 14 VermVerkProspV</b></p>	<p>Für das Angebot, die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlagen ist keine Gewährleistung übernommen worden.</p>
<p><b>Produktion</b>  <b>§ 15 Abs. 1 Satz 1</b>  <b>VermVerkProspV</b></p>	<p>Die Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH &amp; Co. KG unterhält keinen Produktionsbetrieb. Angaben zur Produktion können daher nicht gemacht werden.</p>

## GLOSSAR

### Erklärung der Fachbegriffe

Wie viele andere Branchen auch, hat die Private Equity-Branche eine Fachsprache mit Anglizismen entwickelt. Obwohl wir den vorliegenden Prospekt auch für Branchenfremde so verständlich wie möglich gestaltet haben, konnte auf einige Fachbegriffe nicht verzichtet werden, weshalb wir sie hier mit den üblichen Termini in einem Glossar für Sie zusammengestellt haben.

<b>Added Value</b>	Wertzuwachs, den eine Venture Capital-Firma durch ihre Beteiligung schafft.
<b>Agio</b>	Hier Ausgabeaufschlag auf den Ausgabepreis eines Kommanditanteils.
<b>Beirat</b>	Von der Anlegergemeinschaft gewählte Interessenvertretung. Er informiert die Anleger und berät die Fondsgeschäftsführung.
<b>Buyout</b>	Übernahme eines Unternehmens durch Investorenkapital und meist auch Fremdkapital. Der Begriff wird üblicherweise im Zusammenhang mit Unternehmen einer späten Entwicklungsphase verwendet.
<b>BVK</b>	Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften – German Private Equity and Venture Capital Association e. V. Deutscher Branchenverband.
<b>Carry, Carried Interest</b>	Gewinnbeteiligung des Managements am Erfolg verwalteter Fonds.
<b>Dachfonds</b>	Fondsgesellschaft, die das ihr anvertraute Geld in mehrere Zielfonds investiert, sich selbst jedoch in der Regel nicht direkt an Unternehmen beteiligt, auch Fund of Funds genannt.
<b>Deal Flow</b>	Gesamtheit der eingehenden Anfragen bei einer Venture Capital-Gesellschaft.
<b>Due Diligence eines Portfoliounternehmens</b>	Beteiligungsprüfung von z. T. mehreren Monaten. Beginnt mit einer Grobanalyse des Businessplans und geht bei positiver Beurteilung in die Feinanalyse über. Dabei werden das Unternehmen sowie seine Potenziale intensiv geprüft. In dieser Phase finden intensive Gespräche mit dem Management statt, und es werden Besichtigungen vor Ort durchgeführt. Die meisten Ablehnungen erfolgen bereits bei der Grobanalyse, weil entweder die Geschäftsidee nicht zur Anlagestrategie passt oder die Erfolgs- und Wachstumschancen des Unternehmens zu gering sind.
<b>Early Stage</b>	Frühe Entwicklungsphase von Unternehmen. Wird üblicherweise unterteilt in Seed und Start-Up (siehe unten).
<b>Emittent</b>	Beteiligungsgesellschaft, Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG.
<b>Ergebnisvorab</b>	Ergebnisanteil, der Gesellschaftern vorrangig zusteht. Bei Contrium 1 Private Equity erhalten die Geschäftsführung und der Treuhänder für die von ihnen übernommenen Aufgaben einen Ergebnisvorab.
<b>EVCA</b>	European Private Equity & Venture Capital Association. Europäischer Branchenverband.
<b>Exit</b>	Ausstieg von Investoren aus einer Beteiligung durch den Verkauf von Beteiligungen, z. B. an das bisherige Management, an Wettbewerber oder über die Börse. Dadurch wird der Gewinn von Investments realisiert.
<b>Family Office</b>	Verwalter von großen, anspruchsvollen und oft prominenten Familienvermögen.
<b>Frühzeichner-Bonus</b>	Besonderer Gewinnanteil, der für den Zeitraum vom Beitritt bis zur Schließung der Fondsgesellschaft gewährt wird.
<b>Fundraising</b>	Das Einwerben von Investorenkapital in der Anfangsphase von Private Equity-Fonds, in der institutionelle oder private Investoren gewonnen werden sollen.
<b>Fungibilität</b>	Die Fungibilität von Kapitalanlagen gibt an, wie leicht man diese wieder umwandeln oder verkaufen kann. So sind Wertpapiere, die an einer Börse notiert und laufend gehandelt werden, eine sehr fungible Anlage, während zum Beispiel Kommanditanteile eine wenig fungible Anlage sind.
<b>Hurdle Rate</b>	Hier auch Vorzugsrendite. Die Hurdle Rate bezeichnet die Gewinn-Hürde, die überwunden werden muss, bevor die Managementgesellschaft eine Gewinnbeteiligung erhält. Bei Contrium 1 Private Equity sind das 8% p. a. (IRR) auf das jeweils gebunden gewesene Kapital.
<b>IPO</b>	Initial Public Offering. Erstes öffentliches Angebot von Geschäftsanteilen von Unternehmen, erster Börsengang.
<b>IRR</b>	Internal Rate of Return, interner Zinsfuß. Finanzmathematische Methode zur Berechnung der Rendite von Investments (siehe ausführliche Erläuterung Seite 9).
<b>J-Curve</b>	Typische Entwicklungskurve einer erfolgreichen Unternehmensgründung. Die Kurve fällt zunächst stark ab, was anzeigt, dass die Firma mehr investiert als einnimmt, ändert aber ihren Verlauf nach oben, sobald das Unternehmen gesundes Wachstum erreicht. Ist analog auch bei Dach- und bei Zielfonds anzutreffen.

<b>Kommanditgesellschaft</b>	Personengesellschaft, bei der die Haftung der kommanditistischen Gesellschafter (Kommanditisten) auf den Betrag ihrer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme beschränkt bleibt, während bei dem notwendigen persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär) diese Haftungsbeschränkung nicht stattfindet.
<b>Later Stage</b>	Späte Entwicklungsphase von Unternehmen. Finanzierungen in dieser Phase dienen beispielsweise der Expansion oder der Überbrückung bis zu einem Börsengang.
<b>Leverage-Effekt</b>	Hebel-Effekt durch Fremdkapital: Durch die Aufnahme von Fremdkapital kann die Eigenkapitalrentabilität gesteigert werden, solange der Fremdkapitalzinssatz niedriger als die durchschnittliche Verzinsung des gesamten eingesetzten Kapitals ist.
<b>MBI</b>	Übernahme des Unternehmens durch ein externes Management (Management Buyin).
<b>MBO</b>	Übernahme des Unternehmens durch das vorhandene Management (Management Buyout).
<b>Mindestbeteiligung</b>	Ab dieser Beteiligungshöhe werden Beitrittserklärungen angenommen.
<b>Multiple</b>	Multiplikator; einfaches Renditemaß; allgemein das Verhältnis von Rückzahlungen und Einzahlungen einer Investition (siehe speziell auch TPVI).
<b>Peer Group</b>	Hier: Gruppe vergleichbarer Private Equity-Gesellschaften. Die Vergleichbarkeit bezieht sich üblicherweise auf die Entwicklungsphase der Portfoliounternehmen (z. B. Venture Capital) und das Vintage Year (s. u.).
<b>Portfoliounternehmen</b>	Eines der Unternehmen, an denen sich eine Private Equity-Gesellschaft beteiligt hat.
<b>Private Equity</b>	Eigenkapital, das nicht börsennotierten Unternehmen für ihre Entwicklung zur Verfügung gestellt wird, beispielsweise für neue Produkte oder Technologien, zur Stärkung der Kapitaldecke oder für Akquisitionen.
<b>Private Equity-Fonds</b>	Fonds, aus dem das Kapital für Investments für begrenzte Zeit bereitgestellt wird. Investoren von Fonds sind sowohl institutionelle Anleger (Kreditinstitute, Versicherungen, Staat, Pensionsfonds) als auch Privatpersonen.
<b>Secondary Buyout</b>	Exit-Variante. Eine Private Equity-Gesellschaft verkauft ihre Anteile an einem Unternehmen an eine andere Private Equity-Gesellschaft.
<b>Seed</b>	Erste Entwicklungsphase von Unternehmen; umfasst üblicherweise die Weiterentwicklung einer Geschäftsidee zu einem Geschäfts- und Unternehmens-Konzept.
<b>Start-Up</b>	Aufbauphase von Unternehmen; umfasst üblicherweise die Gründung eines Unternehmens und den Beginn der Vermarktung.
<b>Track Record</b>	Erfolgs- und Erfahrungsgeschichte eines Unternehmens oder einer Beteiligungsgesellschaft.
<b>Trade Sale</b>	Exit-Variante. Eine Private Equity-Gesellschaft verkauft ihre Anteile an einem Unternehmen an ein anderes Industrieunternehmen (also nicht über die Börse und auch nicht an eine andere Private Equity-Gesellschaft).
<b>Treugeber</b>	Person (Kapitalanleger), die das Eigentum an einer Sache und/oder einem Recht auf einen Treuhänder mit der Rechtsstellung eines Eigentümers überträgt. Das wirtschaftliche Eigentum bleibt i. d. R. beim Treugeber.
<b>Treuhänder</b>	Person oder Unternehmen, das treuhänderisch im Auftrag und für Rechnung eines oder meist mehrerer Treugeber (Kapitalanleger) tätig ist.
<b>TVPI</b>	Total Value to Paid-In, Gesamtwert zu Einzahlungen. Multiplikator, der das Verhältnis aller Auszahlungen an einen Investor und aller noch in der Investition gebundenen Werte zu seinen gesamten Kapitalzahlungen angibt. Bei dem TPVI sind Kosten und Gewinnanteile des Managements (Carry) bereits abgezogen.
<b>Venture Capital</b>	Eigenkapital von Investoren für die Finanzierung junger, wachstumsstarker Unternehmen. Wird in den USA nur als Bezeichnung für die Finanzierung von schnell wachsenden Unternehmen in der Frühphase verwendet – in Europa dagegen auch als Sammelbegriff für alle Private Equity-Finanzierungen außer Buyout.
<b>Venture Capital-Fonds</b>	Fonds, aus dem das Kapital für die Investments bereitgestellt wird. Investoren des Fonds sind sowohl institutionelle Anleger (Kreditinstitute, Versicherungen, Staat, Pensionsfonds) als auch Privatpersonen.
<b>Vintage Year</b>	Jahr der Entstehung und ersten Kapitalinvestition von Fonds.
<b>Vorzugsrendite</b>	Auszahlungen an die Kapitalanleger, bevor dem Management eine erfolgsabhängige Gewinnbeteiligung zusteht. Siehe auch Hurdle Rate.
<b>Zielfonds</b>	Private Equity-Fondsgesellschaft, an der sich institutionelle, vermögende private Investoren und Dachfonds beteiligen.
<b>Zweitmarkt</b>	Sekundärmarkt für Gesellschaftsanteile wie beispielsweise Kommanditanteile. Ein amtlich zugelassener Markt besteht nicht, Anteilsverkäufe sind von Angebot und Nachfrage abhängig.

## LEITFADEN

### zum Ausfüllen der Beitrittserklärung und Widerrufsbelehrung

Bevor Sie dem **Contrium 1 Private Equity** beitreten, ist es von maßgeblicher Bedeutung, dass Ihre persönliche Situation zum Fonds-Konzept passt und Sie die rechtlichen Beitrittsformalitäten berücksichtigt haben. Eigenkapitalfinanzierungen sollten Sie nicht ohne vorherigen fachkundigen Rat in Anspruch nehmen.

Folgende Schritte sind zum Beitritt erforderlich:

#### 1. Beitrittserklärung

Bitte füllen Sie die dem Prospekt beigefügte Beitrittserklärung vollständig in Druckschrift aus. Neben den persönlichen Angaben sind Angaben zu Ihrem Finanzamt (für die reibungslose Mitteilung der steuerlichen Ergebnisse an Ihr Finanzamt), die Angabe Ihrer Bankverbindung (für die Überweisung der Ausschüttungen) und ein Legitimationsnachweis (Kopie Bundespersonalausweis oder Reisepass) erforderlich.

#### 2. Widerrufsbelehrung

In die Widerrufsbelehrung sind die identischen persönlichen Angaben wie zu 1. einzutragen.

#### 3. Unterschriften

Die Beitrittserklärung, die Empfangserklärung und die Widerrufsbelehrung sind an den dafür vorgesehenen Stellen mit Datums- und Ortsangabe zu unterschreiben. Mit der ersten Unterschrift erklären Sie Ihren Beitritt und bestätigen die Fälligkeiten der Eigenkapitalraten sowie die im Prospekt abgedruckten Verträge. Mit der Empfangserklärung bestätigen Sie den Erhalt der darin genannten Unterlagen und Kopien der Beitrittsdokumente, und mit der Unterschrift der Widerrufsbelehrung bestätigen Sie den Empfang der Information, dass Sie den Beitritt ohne Folgen innerhalb von 14 Tagen widerrufen können.

Die Beitrittsdokumente mit Originalunterschriften senden Sie bitte vollständig an:

Contrium Emission GmbH  
Holländischer Brook 3  
20457 Hamburg

Je ein Durchschlag der Beitrittsdokumente ist für Sie und Ihren Berater bestimmt. Von der Beteiligungsgesellschaft können nur vollständig ausgefüllte und original unterschriebene Beitrittserklärungen, Empfangserklärungen und Widerrufsbelehrungen berücksichtigt werden.

Sie erhalten dann zum Zeichen der Annahme Ihrer Beitrittserklärung eine gegengezeichnete Ausfertigung mit Ihrer Treuhandsnummer und den Zahlungsmodalitäten für die erste Eigenkapitalrate und das Agio zurück.

Mit der Annahme Ihrer Beteiligung erhalten Sie eine Registervollmacht (nach dem in diesem Prospekt abgedruckten Muster). Um die empfohlene Handelsregistereintragung ohne großen Aufwand zu ermöglichen, benötigt die Fondsgesellschaft bis Ende 2007 die Rücksendung der Vollmacht mit notariell beglaubigter Unterschrift. Die Kosten der notariellen Beglaubigung trägt der Anleger, die Kosten der Handelsregistereintragung trägt die Fondsgesellschaft, wenn Ihre Registervollmacht bis 30.6.2008 dem Treuhänder vorliegt. Wenn Sie keine direkte Eintragung in das Handelsregister wünschen, werden Sie kostenfrei als Treuhandkommanditist mittelbar in das Handelsregister eingetragen.

Die Annahmedokumente bewahren Sie bitte mit den in der Empfangsbestätigung genannten Unterlagen sorgfältig auf.

# BEITRITTSERKLÄRUNG

## Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG

Bearbeitungsvermerk (wird von Contrium Treuhand GmbH ausgefüllt)

Vermittlerstempel

Vermittler (vom Vermittler auszufüllen)

Name, Vorname bzw. Firma: \_\_\_\_\_ Bei Firmen Vertretungsberechtigter: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

**Beitrittserklärung** zu einer treuhänderisch von der Contrium Treuhand GmbH gehaltenen Kommanditbeteiligung an der **Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG**, Holländischer Brook 3, 20457 Hamburg.

### Ich, der/die Unterzeichnende

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_ PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Finanzamt: \_\_\_\_\_ Steuernummer: \_\_\_\_\_  
Ausschüttung auf Konto Nummer: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_  
Name der Bank, Ort: \_\_\_\_\_  
 Personalausweis  
 Reisepass Nr.: \_\_\_\_\_ Ausstellende Behörde: \_\_\_\_\_ Ausstellungsdatum: \_\_\_\_\_ Gültig bis: \_\_\_\_\_

beauftragte hiermit die Contrium Treuhand GmbH als Treuhänder,  
für mich eine Kommanditbeteiligung an der **Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG** in Höhe von:

€ \_\_\_\_\_ in Worten: \_\_\_\_\_ Euro zzgl. 5% Agio ZU erwerben

und beauftrage die **Contrium Treuhand GmbH** als Treuhänder, die erworbenen Rechte zu den Bestimmungen des Treuhandvertrages (vom 16.11.2006) für mich zu verwalten. Der Gesellschaftsvertrag der **Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG** (vom 16.11.2006), der Treuhandvertrag (vom 16.11.2006) sowie der Mittelfreigabekontrollvertrag (vom 17.11.2006) sind Bestandteil dieser Beitrittserklärung, deren Inhalt ich als verbindlich anerkenne.

Die Einzahlung der Kommanditbeteiligung zzgl. Agio (in Prozent des Kommanditkapitals) ist wie folgt an die **Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG** auf deren Mittelfreigabekontrollkonto Nr. 15 800 008 bei dem Bankhaus Ellwanger & Geiger KG, BLZ 600 302 00 zu leisten:

40% der Beteiligungssumme zzgl. 5% Agio nach Annahme  
30% der Beteiligungssumme per 30.6.2007  
30% der Beteiligungssumme per 30.6.2008

Sofern ich vor Fälligkeit bereits Eigenkapitalraten leiste, werden diese als unverzinsliche Darlehensgewährungen an die Gesellschaft behandelt. Etwaige Änderungen oder Vervollständigungen der in dieser Beitrittserklärung enthaltenen Angaben werde ich Contrium Treuhand GmbH unverzüglich mitteilen. Ich bestätige, dass mein Beitritt vorbehaltlos und ausschließlich aufgrund der Prospektangaben und der o. g. Verträge erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Auftraggebers: **X**

Hamburg, den \_\_\_\_\_  
Annahme dieses Auftrages durch Contrium Treuhand GmbH als Treuhänder für **Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG**

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Beitrittserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die **Contrium Treuhand GmbH**, Holländischer Brook 3, 20457 Hamburg. Der Widerruf wirkt auch gegenüber **Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG**.

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die ggf. gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die Beteiligung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufsbelehrung erfüllen. Ihr Widerrufsrecht erlischt jedoch vorzeitig, wenn der mit der Beitrittserklärung erteilte Auftrag vollständig erfüllt ist und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben.

### Besonderheiten bei Fernabsatzgeschäften

Bei Verträgen die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Brief, Telefon, Telefax, E-Mail, Internet) abgeschlossen werden (Fernabsatzgeschäfte), beginnt die Frist zum Widerruf nicht vor dem Tag der Annahme der Beitrittserklärung durch die **Contrium Treuhand GmbH**.

### Ende der Widerrufsbelehrung

### Empfangsbestätigung

Ich bestätige, den Verkaufsprospekt vom 17.11.2006 einschließlich je einer Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages der Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG, Hamburg, des Treuhandvertrages, der Hinweise für Fernabsatzverträge sowie die Informationen zur Identität und ladungsfähigen Anschrift meines Vermittlers erhalten zu haben. Weiterhin bestätige ich, dass ich vor Unterzeichnung meiner Beitrittserklärung ausreichend Gelegenheit hatte, diese Unterlagen sowie die vorstehende Widerrufsbelehrung zur Kenntnis zu nehmen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Auftraggebers: **X**

### Datenschutz und Werbewiderspruchsrecht:

Die auf der Beitrittserklärung enthaltenen Angaben zu Ihrer Person werden mittels Datenverarbeitungsanlagen gemäß den Regelungen der geltenden Datenschutzgesetze verarbeitet und genutzt. Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist die Contrium Emission GmbH, Holländischer Brook 3, 20457 Hamburg, sowie die Contrium Treuhand GmbH (unter derselben Anschrift). Beide Gesellschaften gehören zur Contrium Capital-Gruppe und verarbeiten und nutzen ihre Daten zu Zwecken der Kunden- und Interessenverwaltung, zur Betreuung Ihres Vertriebspartners sowie für Werbezwecke der Contrium Capital-Gruppe. Gegen die Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke steht Ihnen ein jederzeitiges und kostenloses Widerspruchsrecht zu (§ 28 Abs. 4 BDSG). Die Inanspruchnahme ist mit keinen Nachteilen verbunden.

Original für **Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG**  
Bitte senden Sie das Original an Contrium Emission GmbH,  
Holländischer Brook 3, 20457 Hamburg, Fax 040 - 8888 0988

C 1 PE 0611

## LEITFADEN

### für die notarielle Unterschriftsbeglaubigung der Registervollmacht

Als Anleger im **Contrium 1 Private Equity** haben Sie die Möglichkeit, sich

1. **als Treugeber mittelbar** über den Treuhänder in das Handelsregister eintragen zu lassen oder
2. **sich als Kommanditist unmittelbar** in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Sich als Kommanditist unmittelbar in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist nicht zwingend, aber ratsam. Denn die Finanzverwaltung unterscheidet bei Erbschaft- und Schenkungsteuer zwischen Treugeber und Kommanditist. Beteiligungen von Treugebern unterliegen im Erbschaft- oder Schenkungsteuerfall dem Risiko, nicht mit dem in der Regel günstigeren Steuerwert des Fondsanteils, sondern mit dem in der Regel ungünstigeren so genannten gemeinen Wert oder Verkehrswert der Besteuerung zu unterliegen. Weiterhin entfallen für treuhänderisch gehaltene gewerbliche Kommanditanteile die Vergünstigungen nach § 13a und § 19a ErbStG (Freibetrag, Bewertungsabschlag, Tarifbegrenzung).

Von den Anlegern, die eine unmittelbare Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister wünschen, ist eine Registervollmacht nach dem abgedruckten Muster mit notariell beglaubigter Unterschrift erforderlich. Mit der Annahme seiner Beitrittserklärung erhält jeder Anleger eine auf seine Beteiligung vorgefertigte Registervollmacht, die er auf Wunsch mit notariell beglaubigter Unterschrift versehen bis Ende 2007 an den Treuhänder zurücksendet. Die Kosten der notariellen Unterschriftsbeglaubigung trägt der Anleger, die Eintragung in das Handelsregister trägt bis 30.6.2008 die Fondsgesellschaft.

Es wird nicht die Kapitaleinlage, sondern 10% der Kapitaleinlage (ohne Agio) als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen.

Die Registervollmacht befreit den Bevollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB. Diese Vorschrift beschränkt die Wirksamkeit von Geschäften, die ein für den Vollmachtgeber handelnder Bevollmächtigter mit sich selbst abschließt. Die Registervollmacht befreit von dieser gesetzlichen Beschränkung und vereinfacht die Handlungen, die zur Eintragung in das Handelsregister erforderlich sind und vom Notar oder seinen Mitarbeitern ausgeführt werden müssen.

Die persönlichen Daten der Registervollmacht müssen präzise mit den persönlichen Daten auf der Beitrittserklärung übereinstimmen.

Soweit Eheleute sich an dem Fonds gemeinsam beteiligen, ist für jeden einzelnen Ehegatten ggf. eine Vollmacht für die Handelsregistereintragung erforderlich, Ehegemeinschaften können nicht als Kommanditist eingetragen werden.

Um die Eintragung beim Handelsregister zu ermöglichen, ist die Registervollmacht mit notariell beglaubigter Unterschrift erforderlich. Die Beglaubigung muss durch einen in Deutschland ansässigen Notar erfolgen, Kopien der Vollmacht werden vom Registergericht nicht akzeptiert.

Änderungen und Streichungen in der Registervollmacht verhindern die Handelsregistereintragung und sind nicht möglich.

Ich, der/die Unterzeichner(in)

---

Titel	Name	Vorname	Geburtsdatum
-------	------	---------	--------------

---

Straße / Hausnummer	Postleitzahl / Ort
---------------------	--------------------

bin an der Beteiligungsgesellschaft **Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG** mit einer Hafteinlage in Höhe von

€ \_\_\_\_\_  
(das entspricht 10% der Kapitaleinlage)

in Worten € \_\_\_\_\_ beteiligt.

Ich, der/die Unterzeichner(in) erteile der Contrium Treuhand GmbH

## VOLLMACHT

- unter der Befreiung von den Bestimmungen des § 181 BGB,
- mich bei der Anmeldung der Eintragung der Haftsumme (ausgenommen der Erhöhung der Haftsumme) und
- bei allen späteren Anmeldungen zum Handelsregister in jeder Hinsicht unbeschränkt zu vertreten.

Dazu zählen insbesondere

- Eintritt und Ausscheiden des Vollmachtgebers als Kommanditist/in
- Änderungen der Firma und des Gesellschaftssitzes
- Liquidation der Gesellschaft
- Löschen der Gesellschaft

Die persönlich haftende Gesellschafterin Contrium Management GmbH ist berechtigt, zu diesem Zweck Untervollmachten zu erteilen und den Unterbevollmächtigten ebenfalls von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat auch Vollmacht zur Zustimmung zur Verwaltung eines fremden Kommanditanteils durch einen Testamentsvollstrecker.

Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Ableben des Vollmachtgebers und ist für die Dauer der Beteiligungszugehörigkeit zur vorbezeichneten Gesellschaft unwiderruflich.

---

Ort	Datum	notariell beglaubigte Unterschrift
-----	-------	------------------------------------

**Die Registervollmacht mit notariell beglaubigter Unterschrift  
bitte im Original zurücksenden an:**

Contrium Treuhand GmbH  
Holländischer Brook 3  
20457 Hamburg

## **NOTIZEN**

### **Angabenvorbehalt**

Der **Contrium 1 Private Equity** wird durch Vertriebsbeauftragte der Contrium Emission GmbH platziert, mit denen zu diesem Zweck Vertriebsvereinbarungen geschlossen werden. Die Vertriebsbeauftragten sind selbständige Unternehmer, die - wie ihre Mitarbeiter- keine Erfüllungsgehilfen der Contrium Emission GmbH oder anderen Gesellschaften der Contrium Capital Gruppe sind. Eventuelle Beanstandungen sind an die Contrium Emission GmbH, Holländischer Brook 3 in 20457 Hamburg zu richten. Eventuelle Beanstandungen richten sich auch gegen die Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH und Co. KG, unter gleicher Anschrift.

Alle hier gemachten Angaben, Prognosen, Berechnungen sowie gerichtliche und steuerliche Grundlagen dieser Vermögensanlage wurden mit Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung der Contrium Emission GmbH, der Vertriebsbeauftragten und Gesellschaften der Contrium Capital Gruppe sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Auch kann keine Haftung für Abweichungen durch Gesetzesänderungen, wirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen der Rechtsprechung und des Steuerrechts von Contrium Emission GmbH oder der Fondsgesellschaft übernommen werden. In der Folge kann auch nicht für den tatsächlichen Eintritt der mit der Vermögensanlage verbundenen steuerlichen und wirtschaftlichen Ziele und Vorstellungen eine Haftung übernommen werden. Vertriebsbeauftragte dürfen gegenüber Anlegern nur die von Contrium Emission GmbH zur Verfügung gestellten Unterlagen verwenden. Insbesondere ist Vertriebsbeauftragten nicht gestattet, Erklärungen abzugeben, die nicht auf Grundlage dieses Prospektes erfolgen, davon abweichen oder darüber hinausgehen. Die in diesem Prospekt gegebenen Informationen sind gültig bis zur Bekanntgabe von Änderungen. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit gegenüber Contrium Emission GmbH, deren Vertriebsbeauftragten oder Gesellschaften der Contrium Capital Gruppe. Für den Inhalt dieses Prospektes sind nur die bis zum Datum der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich.

### **Bildnachweis**

Die im Prospekt verwandten Bilder stammen aus eigenem Archiv oder wurden mit freundlicher Genehmigung der nachfolgenden Unternehmen zur Verfügung gestellt:  
HOSCHKE & CONSORTEN Public Relations GmbH  
Getty Images

**Überreicht durch:**

Vertrieb:

**Contrium Emission GmbH**  
Holländischer Brook 3 20457 Hamburg (Speicherstadt)

**Gesellschaften der Contrium Capital Gruppe**  
Telefon 040-88880990 Fax 040-88880998  
www.contriumcapital.de E-Mail info@contriumcapital.de

Fondsgesellschaft:

**Contrium 1 Private Equity Fonds GmbH & Co. KG**  
Holländischer Brook 3 20457 Hamburg (Speicherstadt)

Geschäftsführung der Fondsgesellschaft:

**Contrium Management GmbH**  
Holländischer Brook 3 20457 Hamburg (Speicherstadt)